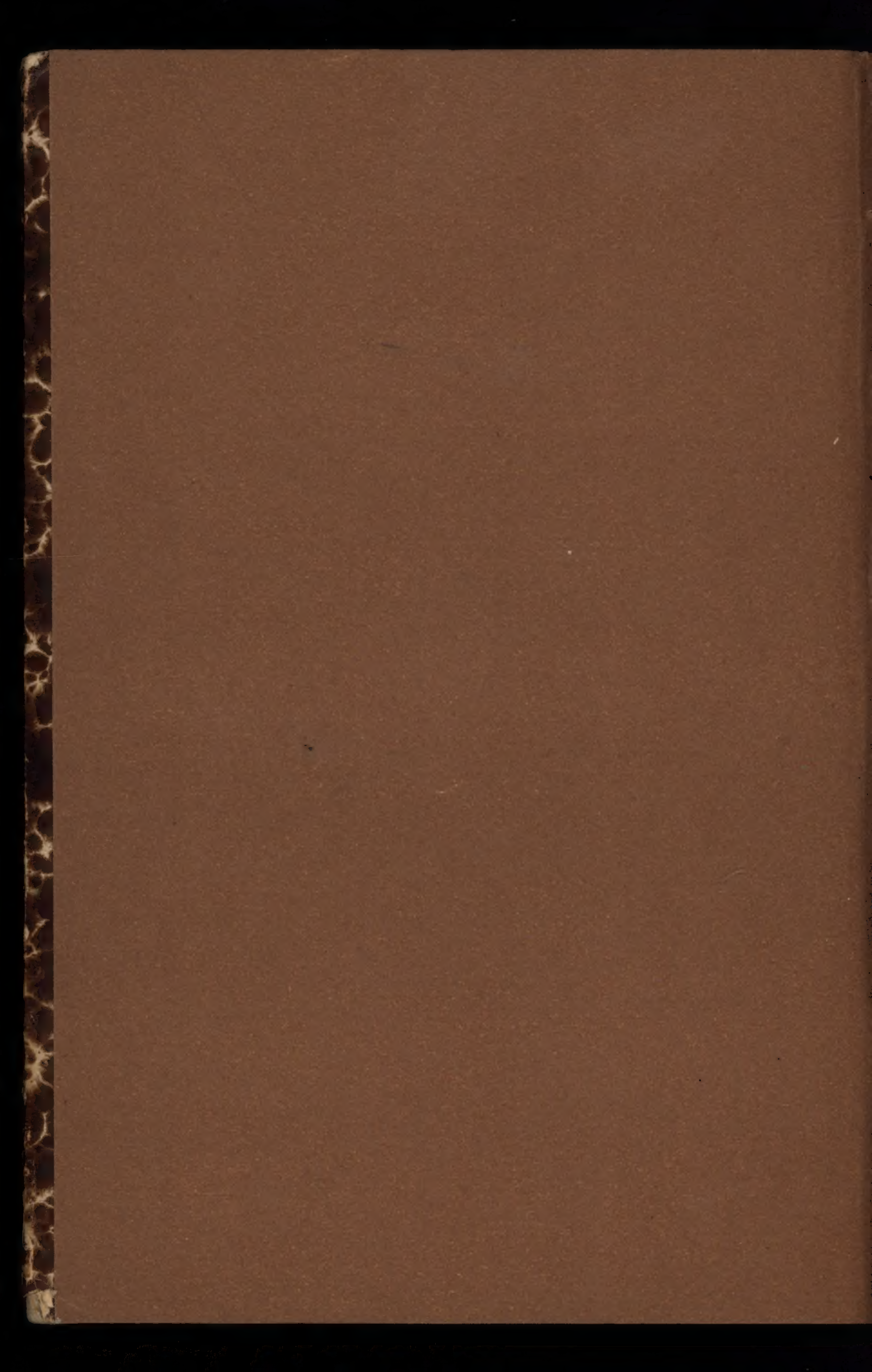
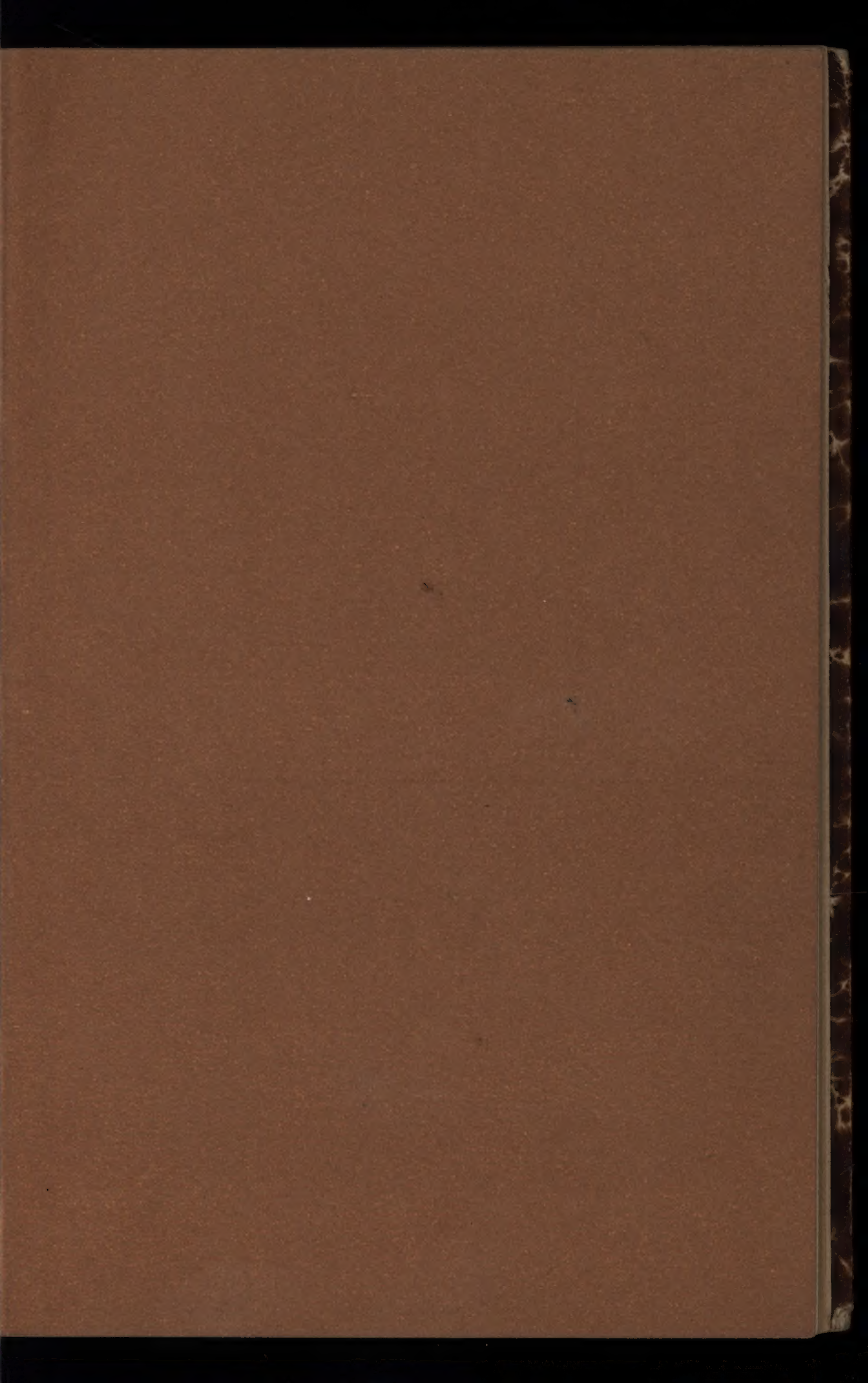
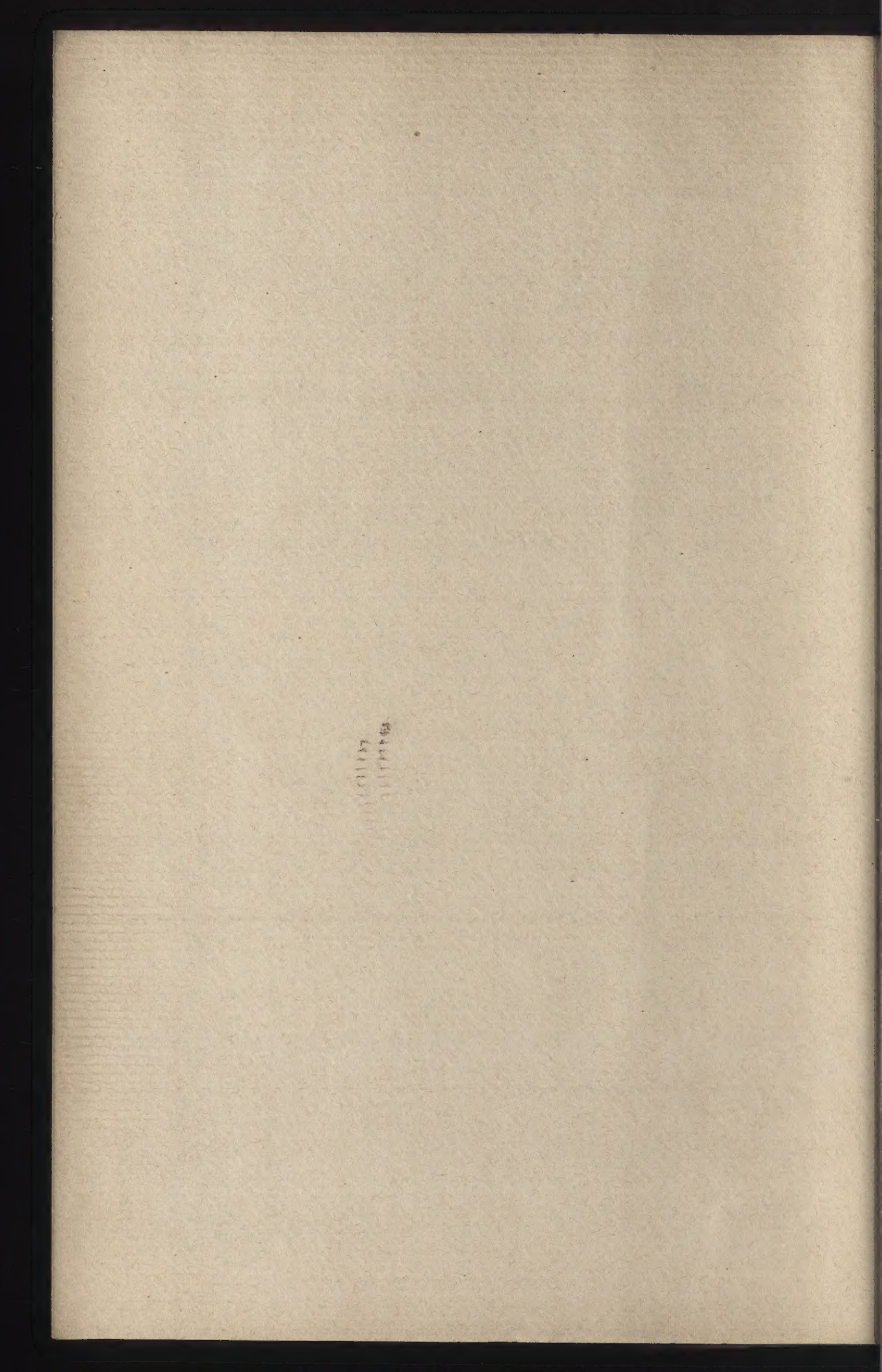








Warum können wir zur Ausführung der Kirchengesetze nicht mitwirken?

Von

Wilhelm Emmanuel,

Freiherrn von Ketteler,

Bischof von Mainz.

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.

1876.

Druck von Joh. Falk III. in Mainz.

In meiner letzten Schrift habe ich die Veränderungen im Schulwesen besprochen, welche durch das neue Schulgesetz in Hessen eingeführt sind, und die Pflichten, welche sich daraus für das katholische Volk ergeben. In dieser will ich reden von den Veränderungen, welche durch die neuen Kirchengesetze in unseren kirchlichen Verhältnissen eingetreten sind, und von den Pflichten, welche wir in Folge dessen als treue Kinder der katholischen Kirche zu erfüllen haben.

Bald nach den Siegen des Jahres 1870 auf 1871 unternahm es die nationalliberale Partei einen lange gehegten Plan mit erneutem Eifer zu betreiben, nämlich die protestantischen Regierungen in Deutschland zu bestimmen, das bisherige Verhältniß zwischen Kirche und Staat, welches hauptsächlich auf altem Rechte und auf Vereinbarungen mit dem Oberhaupte der Kirche beruhte, durch einseitige Gesetzgebung des Staates von Grund aus zu verändern. Wir Bischöfe haben seitdem wiederholt, bald einzeln, bald gemeinschaftlich, in Vorstellungen bei den hohen Regierungen, in Denkschriften und Hirtenbriefen auf die bedenklichen Folgen eines solchen Verfahrens hingewiesen. Unsere Vorstellungen sind unbeachtet geblieben und die Gesetze sind erlassen worden. Das Alles ist hinreichend bekannt. Es ist daher nicht die Absicht dieser Schrift, das noch einmal zu wiederholen; ich will vielmehr jetzt, nachdem die Gesetze gegeben und eingeführt sind und ihre Wirkungen mehr und mehr zeigen, die Lage besprechen, in welcher sich dadurch die katholische Kirche und das katholische Volk befinden, sowie die Pflichten, welche sich daraus nach dem von un-

sern christlichen Vorfahren in schweren Zeiten gegebenen Vorbilde ergeben.

Alles aber, was ich in dieser Schrift sagen werde, kann ich in folgende Sätze zusammenfassen:

Die neuen Gesetze stehen theils im Widerspruch mit dem katholischen Glauben; theils würden sie, wenn sie unter Mitwirkung der Bischöfe zur vollen Ausführung kämen, nothwendig in ihren Folgen zur allmäligen Auflösung der katholischen Kirche führen. Sie entspringen aus einer wesentlich protestantischen Anschauung; ihre volle Verwirklichung würde daher die katholische Kirche allmälig protestantisiren und die katholischen Länder protestantisch machen. Katholische Bischöfe können daher zur Ausführung derselben nicht mitwirken ohne die Kirche zu verwüsten, zu deren Hirten sie von Gott bestellt sind. Die vielen Leiden und Entbehrungen, welche daraus entspringen, muß das katholische Volk mit christlichem Starkmuth und mit vollem Vertrauen auf die endliche Hilfe Gottes ertragen, inzwischen aber durch treue Erfüllung aller Christenpflichten und durch Pflege des katholischen Lebens in der Familie ersetzen, was die Kirche auf dem Wege der geordneten Seelsorge nicht bieten kann.

Das sind die Gedanken, die ich in dieser Schrift erörtern will.

Ich beginne mit dem Widerspruch der neuen Gesetze gegen die Glaubenslehren der katholischen Kirche. Die Christen haben in allen Jahrhunderten nicht nur jene Gesetze gewissenhaft beobachtet, welche sie selbst für recht, gut und nützlich hielten, sondern auch solche, bei denen dieses nicht der Fall war. Selbst den ungerechten Gesetzen des heidnischen Staates haben sie sich willig unterworfen, ohne sich eigenmächtig zu widersetzen. Gesetzen aber, welche gegen ihren Glauben verstießen, haben sie jederzeit ihre Mitwirkung versagt. Das ist immer und zu allen Zeiten die feste und unerschütterliche Regel der Christen gewesen; das muß auch die Richtschnur

unseres Verhaltens sein, wenn wir als Christen handeln wollen. Wir wollen daher zuerst die Frage beantworten, welche Bestimmungen der Gesetze den Glauben der katholischen Kirche verletzen.

I. Schon der allgemeine Grundsatz, von dem die Kirchengesetze ausgehen, steht mit der ersten Forderung in Widerspruch, welche jede geoffenbarte Religion erheben muß. Er schließt nothwendig die Leugnung des Christenthums als einer göttlichen Offenbarung ein und führt zu einer von Menschen gemachten Staatsreligion.

Das Christenthum ist eine von Gott auf Erden gestiftete Heilsanstalt, mit göttlichen Lehren und göttlichen Einrichtungen.

Daraus folgt, daß Christen die Gesetze des Staates nur befolgen können, wenn sie nicht mit den göttlichen Lehren und Einrichtungen des Christenthums in Widerspruch stehen.

Diese beiden Sätze sind in der ganzen christlichen Vergangenheit noch nie von gläubigen Christen geleugnet worden, sie mochten einer Confession angehören, welcher sie wollten.

Die neuen Gesetze fordern dagegen unbedingte Unterwerfung unter die Staatsgesetze und sie dulden keinen Widerspruch, weder von dem einzelnen Christen, noch von den rechtmäßigen Vertretern der im Staate anerkannten christlichen Confessionen; selbst dann nicht, wenn alle Mitglieder der betreffenden Confession, vereinigt mit ihren rechtmäßigen Kirchenoberen, einmüthig erklären, daß ein Gesetz im Widerspruch mit ihrem Glauben und ihrem Gewissen stehe. Jedes derartige Unterfangen wird als staatsgefährliche Widersetzlichkeit angesehen und bestraft.

Die vorliegenden Gesetze sprechen zwar diesen Grundsatz nicht mit dürren Worten aus; er liegt aber in ihrem Geiste, in der Art und Weise, wie sie ohne Rücksicht auf alle Proteste der Bischöfe und des katholischen Volkes erlassen sind

und durchgeführt werden; er liegt anerkannter Weise in der ganzen Tendenz des liberalen Systemes, aus dem sie hervorgegangen sind.

Um die Bedeutung dieses Grundsatzes aber richtig aufzufassen, müssen wir vor Allem ein Mißverständniß beseitigen. Man hat oft behauptet, daß der Anspruch, im Namen des Glaubens und Gewissens gegen Staatsgesetze protestiren zu dürfen, jedes geordnete Staatswesen unmöglich mache; daß kein Staat ihn anerkennen könne, ohne auf seine Souverainetät und Selbstständigkeit zu verzichten, da ja sonst jeder nach Belieben durch Berufung auf sein Gewissen sich von der Befolgung der Staatsgesetze befreien könne. Es ist aber etwas ganz Anderes, zu behaupten, daß jeder Einzelne das Recht habe, gegen Staatsgesetze mit Berufung auf seine religiöse Ueberzeugung willkürlich zu protestiren, und daß dann der Staat verpflichtet sei, auf die Vollziehung des Gesetzes zu verzichten. Und etwas ganz Anderes ist es zu behaupten, daß, wenn die rechtmäßigen Vertreter einer der rechtlich bestehenden Confessionen in Verbindung mit fast allen Angehörigen derselben einmüthig erklären, neu zu erlassende Gesetze, welche überdies mit dem herkömmlichen Rechtsstande im völligen Widerspruch stehen, verletzten ihren Glauben und ihr Gewissen, keine Staatsgewalt, unterstützt von einer Majorität anderer Glaubensgenossen, das Recht hat, sich über einen solchen Protest hinwegzusetzen, dennoch solche Gesetze zu erlassen und sich über den Schrei des Gewissens des Volkes mit der Behauptung zu beruhigen, daß derselbe nicht aus dem Gewissen, sondern aus einer staatsgefährlichen Gesinnung entspringe. Das Erstere wäre, unbedingt ausgesprochen, allerdings thöricht und würde die Wirksamkeit selbst der besten Gesetze in Frage stellen; das Letztere aber ist im höchsten Grade berechtigt und muß in jedem Staate anerkannt werden, wo noch Recht und Gewissensfreiheit Geltung haben, wo noch das Christenthum als eine göttliche Religion verehrt wird.

Das ist es aber, was uns Katholiken in Deutschland

jetzt bestritten wird. Es ist lauter Lug und Trug, wenn man den Schein verbreitet, als ob wir die Forderung stellten, daß der Staat jeden beliebigen Protest im Namen der Religion blindlings anerkennen müßte. Eine so unvernünftige Zumuthung hat kein Katholik an den Staat gestellt. Die Frage ist vielmehr, ob in Deutschland, wo Katholiken und Protestanten mit voller Gleichberechtigung neben einander wohnen, die Protestanten, welche die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung bilden, befugt sind, neue Gesetze, unter dem Vorwande des Staatsinteresses, selbst dann zu erlassen und die Befolgung mit Gewalt zu erzwingen, wenn die Katholiken mit ihren legitimen Oberen an der Spitze erklären, daß dieselben ihrem Glauben widersprechen. Das ist die Frage, um die es sich in Deutschland handelt. Es handelt sich erstens um neue Gesetze, durch welche eine neue Ordnung der Dinge eingeführt wird. Es handelt sich zweitens um den Widerspruch aller Katholiken in Deutschland, nicht um die Meinung eines einzelnen Menschen. Es handelt sich drittens um den Widerspruch aller legitimen Oberen der katholischen Kirche, welche auch von Seite des Staates stets als solche anerkannt und behandelt worden sind. Es handelt sich viertens darum, ob Majoritäten Andersgläubiger sich über einen solchen Widerspruch einfach hinwegsetzen und die Befolgung solcher Gesetze, mit Berufung auf das allgemeine Staatsinteresse, durch Staatsgewalt erzwingen dürfen.

Ein solches Recht der Staatsgewalt können wir nie anerkennen. Es widerspricht der Vernunft, dem Urtheile des gesunden Menschenverstandes und der Stimme des Gewissens. Es widerspricht der ganzen Rechtsentwickelung des deutschen Volkes und allem, was bis vor wenigen Jahren in Deutschland als recht und wahr gegolten hat. Es widerspricht endlich dem Christenthum, dem katholischen Glauben, ja jedem Glauben an eine geoffenbarte Religion.

Die Kirche lehrt, daß über die Lehre Christi und ihren Inhalt nur das vom hl. Geiste vor Irrthum bewahrte Lehr-

amt entscheidet. Das Christenthum lehrt, daß man Gott mehr gehorchen muß als den Menschen. Nach jenem Grundsatze des Gesetzes dagegen entscheidet in Allem, was die Staatsgesetze nach dem ausschließlichen Maßstabe des Staatsinteresses in ihren Bereich ziehen, mag es auch noch so nahe die Religion berühren, der Staat selbst ausschließlich und allein darüber, ob durch das Gesetz das Wort Gottes verletzt, eine Lehre des Christenthums beeinträchtigt, eine Glaubenslehre der katholischen Kirche außer Kraft gesetzt wird oder nicht.

Wohin dieser Grundsatz aber führt, zeigen die Thatsachen. Der Staat macht sich dadurch in allen Fällen, wo seine Gesetzgebung das Gebiet der Kirche berührt und der Glaube in Frage kömmt, im eigentlichsten Sinne des Wortes zum höchsten Glaubensrichter. Er verlangt, daß der Christ, daß der Katholik bezüglich der Frage, was zum Glauben der Kirche gehöre, unbedingt seiner Entscheidung sich unterwerfe, wenn sie selbst im Widerspruch mit der Entscheidung der Kirche steht. Diese Consequenz sehen wir in der That bereits handgreiflich vor Augen. Die ganze katholische Kirche sagt, daß die modernen Kirchengesetze tief und zerstörend in den katholischen Glauben eingreifen; unsere Gegner antworten, daß dies nicht der Fall sei, daß sie vielmehr das Gebiet des Glaubens nicht einmal berührt haben, daß sie weit entfernt sind in unsere Glaubensüberzeugung und in unser Gewissen einzugreifen. Die Entscheidung dieser wichtigen Frage aber, in der wesentlich eine eigentliche und wirkliche Glaubensentscheidung über das, was zum katholischen Glauben gehört oder nicht, enthalten ist, nimmt der Staat für sich ausschließlich und allein auf dem Wege der Gesetzgebung in Anspruch, ohne auch nur sich darüber in eine Auseinandersetzung mit den rechtmäßigen Vorstehern der Kirche über die entgegenstehenden Bedenken einzulassen. Darin liegt aber offenbar eine eigentliche und wahre Glaubensentscheidung; es ist der Anspruch über Glaubenssachen in höchster Instanz zu entscheiden.

Was das aber für uns Katholiken sagen will, sehen wir leicht ein, wenn wir weiter bedenken, wer Diejenigen sind, welche so durch Gesetze über unsern Glauben entscheiden sollen.

Die deutschen Staatsregierungen selbst sind fast ausschließlich protestantische, sowohl den Landesherren nach, die an der Spitze dieser Staaten stehen, als auch den höchsten Behörden nach, von denen die Gesetze vorbereitet werden. Ganz dasselbe gilt von den deutschen Ständekammern; Bayern ausgenommen, werden alle von mächtigen protestantischen Majoritäten beherrscht. Wenn also die Staatsgesetzgebung für sich allein und ausschließlich, ja selbst im Widerspruch mit der katholischen Kirche, ein einseitiges gesetzliches Entscheidungsrecht darüber hat, ob ihre Gesetze in das Gebiet des Glaubens eingreifen oder nicht, so entscheidet der Protestantismus in Deutschland über unsern katholischen Glauben in höchster und letzter Instanz und muthet uns Katholiken, den Bischöfen wie dem Volke, unter Androhung der schwersten Strafen, zu, sich diesen Entscheidungen über den Inhalt des Glaubens zu unterwerfen.

Solche Grundsätze kann kein gläubiger Christ anerkennen, ohne aufzuhören Christ zu sein, ohne die Göttlichkeit der christlichen Offenbarung zu verleugnen. Wenn der Staat durch seine Gesetze unbedingt entscheiden wollte, was Wahrheit ist, so könnten wir uns nicht unterwerfen, ohne auf unsere Vernunft zu verzichten; wenn er aber entscheiden will, was zur christlichen Offenbarung, zum christlichen Glauben gehört, so können wir als Christen uns ihm nicht unterwerfen, ohne auf unser Gewissen zu verzichten. In den Reichs- und Landtagen der Gegenwart tagen nicht nur gläubige Christen, sondern auch ungläubige, nicht nur Christen, sondern auch Juden. Diese üben, wie nun einmal die Verhältnisse in Deutschland sind, nicht nur in den gesetzgebenden Versammlungen selbst, sondern auch außer denselben durch ihre Presse und durch die von derselben beeinflußte öffentliche Meinung einen wesentlichen Einfluß auf die neuere Gesetzgebung. Wenn diese daher einseitig

über das Gebiet des Christenthums zu entscheiden und ihm die Grenzen seiner Thätigkeit anzuweisen hat, so heißt das in Wirklichkeit in Deutschland uns Christen mit unserm Glauben, ja die christliche Kirche mit ihrer göttlichen Sendung vom Willen Ungläubiger abhängig machen.

Werfen wir nun noch zur Erläuterung des Gesagten einen Blick auf das hessische Gesetz und dessen Motive.

Das Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betreffend, vom 23. April 1875 sagt Art. 4: „Insbesondere kann keine Kirche oder Religionsgemeinschaft aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen." Dieser Artikel spricht ein allgemeines Princip aus, welches richtig, aber auch unrichtig, nämlich im Sinne des oben besprochenen Grundsatzes verstanden werden kann. Alles Menschliche ist bedingt und beschränkt und alles an sich Berechtigte, was von menschlichen Dingen und Einrichtungen ausgesagt wird, wird unberechtigt, unvernünftig und sinnlos, wenn man es in einem unbeschränkten Sinne auffaßt. Das gilt auch von obigem Satze.

In einem beschränkten Sinne sagt er aus, was jeder Staat in Anspruch nehmen muß, der mehrere Religionsgesellschaften als gleichberechtigt anerkennt, und keine derselben als ausschließlich oder vorzüglich berechtigt betrachtet. In diesem Sinne leugnet er nicht, daß seine Gewalt beschränkt ist, daß er nie die Grenzen seiner Competenz überschreiten könne, daß er deßhalb auch den christlichen Confessionen gegenüber die Pflicht habe, niemals in ihr Glaubensbekenntniß und ihre confessionellen Einrichtungen einzugreifen, daß es ein Verbrechen wäre, die Gewissen der Staatsangehörigen durch solche Eingriffe zu beunruhigen, und noch weit mehr, deren Durchführung, im Widerspruch mit dem Gewissen, durch Gewalt zu erzwingen. In diesem Sinne schließt er vielmehr die Pflicht ein, alle Mittel zu erschöpfen, um jede Gefahr

des Mißbrauches der gesetzgebenden Gewalt und der Ueberschreitung ihres rechtmäßigen Gebietes zu vermeiden. Wenn daher nicht nur einzelne Angehörige des Staates, sondern wenn fast sämmtliche Angehörige einer rechtlich anerkannten Confession gegen ein neues Gesetz Einspruch erheben, weil sie darin eine Verletzung ihrer Gewissensfreiheit erkennen, so wird der Staat zwar nicht auf das Recht verzichten, selbstständig Gesetze zu erlassen, er wird aber mit solcher Umsicht und Vorsicht handeln, daß er einen Eingriff in die Gewissensfreiheit nicht mehr zu befürchten hat.

In einem unbeschränkten Sinne ist dagegen jener Grundsatz zu allen Zeiten der Grundsatz der Tyrannei und der Unterdrückung gewesen. Mit ihm haben die altheidnischen Tyrannen regiert, mit ihm sind dreihundert Jahre lang die Christen verfolgt und gemartert worden. In einem unbeschränkten Sinne ist er zugleich eine wahre Absurdität, die kein vernünftiger Mensch auch nur in seinem eigenen persönlichen Verhalten zu den Staatsgesetzen anerkennen kann. Denn so gewiß der Satz: Jeder ist den Staatsgesetzen unterworfen — die allgemeinste Zustimmung findet, so beruht derselbe doch immer bewußt oder unbewußt auf der Voraussetzung, daß die Staatsgesetze vernünftig, daß sie gerecht sind, daß sie sich auf das ihnen zukommende Gebiet beschränken und nicht das Recht verletzen. Wir erheben daher nicht einen Einspruch gegen jene Bestimmung des Gesetzes selbst, sondern nur gegen eine unbedingte, unsere Gewissensfreiheit und unseren Glauben verletzende Auslegung desselben.

Dadurch sind wir aber keine Feinde, sondern treue Freunde des Staates. Nichts stärkt, abgesehen von der Religion, welche das Gesetz mit Gott und dem Gewissen verbindet, den Sinn für die Gesetzlichkeit im Volke so sehr, als die auf Erfahrung gegründete Ueberzeugung, daß die Gesetzgeber das rechte Maß halten; nichts schwächt diesen Sinn im Volke so sehr als das Gegentheil. Es beweist wenig politische Einsicht, wenn jetzt Viele ihre Staats- und Reichsfreundlich-

keit dadurch zu bethätigen meinen, daß sie die schrankenlose Berechtigung des Staates zur Gesetzgebung ohne Unterlaß betonen, und über Andere als Reichsfeinde herfallen, welche daran zu erinnern wagen, daß jede menschliche Gewalt Schranken und nur innerhalb dieser Schranken ein Recht hat Gehorsam zu fordern. So haben es zu jeder Zeit nicht die treuen Diener ihrer Fürsten und die ächten Patrioten, sondern feile Schmarotzer gemacht.

Die Motive zu dem Gesetze sagen: „Die römische Hierarchie bestreitet dem Staate das Recht auf dem Wege der Gesetzgebung die Grenzen festzustellen, innerhalb deren sich die kirchliche Freiheit zu bewegen hat.“ So schlechthin ausgesagt ist diese Behauptung der Motive nicht richtig.

Diese Unrichtigkeit entspringt nach dem Gesagten aus Mangel an richtiger Unterscheidung. Die Kirche und mit ihr jeder vernünftige und gewissenhafte Mensch bestreitet ein unbeschränktes Gesetzgebungsrecht des Staates; die Kirche ist aber so weit entfernt, das Gesetzgebungsrecht des Staates innerhalb seiner Grenzen zu bestreiten, daß sie vielmehr die Anerkennung desselben zu einer Pflicht des Gewissens macht.

Auf derselben Begriffsverwirrung beruht der folgende Satz der Motive: „Und während der Staat von seinen Unterthanen, gleichviel zu welcher Religion sie sich bekennen oder welcher Kirche sie angehören, den Gehorsam für die verfassungsmäßig erlassenen Gesetze und die gesetzlichen Anordnungen der Obrigkeit unbedingt fordern kann und muß, glauben die Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Deutschland denjenigen Staatsgesetzen keinen Gehorsam schuldig zu sein, welche die Freiheit der katholischen Kirche im Interesse der Gesammtheit beschränken.“ Auch diese Darstellung ist erstens unrichtig, denn die Bischöfe der katholischen Kirche in Preußen versagen nicht deßhalb jenen Staatsgesetzen ihre Mitwirkung, weil sie die Freiheit der katholischen Kirche beschränken, sondern weil sie mit der geoffenbarten Religion und mit der göttlichen Einrichtung der Kirche im Widerspruch stehen.

Sie huldigt aber auch zweitens jener Theorie von der Pflicht der Kirche sich „unbedingt“ jedem Staatsgesetz zu unterwerfen, die wir als Menschen und Christen nicht anerkennen können.

Indem wir aber diesen Grundsatz der absoluten Berechtigung des Staates, nach wechselnden Ansichten der Majoritäten und der Regierung die Rechtsverhältnisse der bestehenden Religionsgesellschaften beliebig, heute so, morgen so, nach allgemeinen Begriffen über Staatsinteresse zu ändern, und in das Gebiet ihres Glaubens und ihres Gewissens einzugreifen verwerfen, glauben wir dadurch zugleich die Freiheit und Würde des deutschen Volkes zu vertreten. Ein Volk, das verpflichtet wäre, eine religiöse Ueberzeugung, welche es in einem großen kirchlichen Verbande mit vielen Glaubensgenossen seit Jahrhunderten als eine göttliche Offenbarung mit treuester Ueberzeugung bekannt hat, auf Commando nach Majoritätsbeschlüssen und der Ansicht der jeweiligen Minister zu ändern, wäre ein beklagenswerthes Volk. Aehnliche Verhältnisse haben früher in einigen protestantischen Ländern bestanden, wo das protestantische Volk je nach den Ansichten seiner Landesherren bald das für wahr halten mußte, was die Lutheraner, bald was die Calviner lehrten. In einer noch elenderen Lage befänden wir uns, wenn wir in unserem Glauben nicht nur von der Meinung christlicher Fürsten, sondern sogar von Majoritäten und Regierungen, welche vielfach einer unchristlichen Zeitrichtung huldigen, abhängig wären. Wir kämpfen daher in Wahrheit für die Freiheit und die Ehre des deutschen Volkes, wenn wir uns solchen Theorien widersetzen.

Der bisher besprochene Grundsatz steht, wie wir sagten, nicht so sehr mit einer einzelnen Glaubenslehre in Widerspruch, als vielmehr mit der *Gesammtheit aller christlichen Glaubenswahrheiten*, da er im Grunde jede Offenbarung leugnet. Wo eine göttliche Offenbarung anerkannt wird, kann eine *unbeschränkte* Berechtigung menschlicher Gesetze

in Sachen der Religion nie zugestanden werden. Wir gehen jetzt mehr zum Einzelnen über.

II. Die neuen Kirchengesetze stehen namentlich in Widerspruch mit jenen Glaubenslehren der katholischen Kirche, welche sich auf die Verfassung der Kirche Jesu Christi beziehen.

Im vorigen Abschnitt haben wir das Grundprincip betrachtet, aus dem die neuen Gesetze hervorgegangen sind.

Ehe ich nun auf die einzelnen Bestimmungen übergehe, wodurch die Gesetze der katholischen Glaubenslehre widersprechen, will ich zuerst hervorheben, auf welche Art von Glaubenslehren sich dieser Widerspruch bezieht, und woher es kömmt, daß es Protestanten so vielfach verborgen ist, daß die betreffenden Gesetze uns Katholiken als Verletzungen des Glaubens erscheinen.

Wir müssen nämlich unter den Glaubenslehren der katholischen Kirche solche unterscheiden, welche sich auf Gott selbst, auf Christus und seine Gnade, auf die Gebote, auf die heiligen Sakramente beziehen, und solche, welche die Kirche und ihre Verfassung zum Gegenstand haben. Die zuerst genannten bleiben von den Gesetzen im Allgemeinen unberührt, während die letzteren, welche sich auf die göttliche Verfassung der Kirche beziehen, von ihnen schwer verletzt werden. Damit hängt nun zusammen, daß viele Protestanten es gar nicht fassen können, daß solche Gesetze unsern Glauben beeinträchtigen und unsere Gewissen beunruhigen. Es ist sehr wichtig, die Gründe, welche sie daran hinderen, näher in Erwägung zu ziehen.

Wir können hierfür namentlich zwei Gründe anführen.

Der erste Grund, weßhalb den Protestanten die Bedeutung, welche die Verfassung der Kirche für uns Katholiken hat, und ihr Zusammenhang mit unserm katholischen Glauben vielfach unverständlich ist, liegt darin, daß nach protestantischer Auffassung die Verfassung der Kirche etwas rein menschliches ist.

Zu den wesentlichsten Verschiedenheiten der katholischen

und protestantischen Glaubenslehre gehört nämlich vor Allem die Lehre über die Verfassung der Kirche.

Nach der Lehre der katholischen Kirche und des gesammten Christenthums bis zur Zeit der Reformation hat Christus nicht nur eine Kirche gestiftet, sondern ihr auch eine unabänderliche Verfassung gegeben. Diese ihre Verfassung ist daher göttlicher Einsetzung und kann eben deßhalb von Menschen und folglich auch von der Staatsgewalt nicht geändert werden. Nach der katholischen Lehre ist die Kirche unsichtbar und sichtbar zugleich: unsichtbar, indem Christus selbst, der Gottmensch, seine ewige Kraft und Weisheit, die Seele der Kirche ist, von der immer sie Leben, Wachsthum, Gotteskraft und übernatürliche Gnade empfängt; sichtbar, indem Christus für alle Zeiten in der Kirche die Apostel und ihre Nachfolger bestellt hat, um durch das ihnen übertragene dreifache Amt, das Priesteramt, Lehramt und Hirtenamt, die Menschen mit sich zu vereinigen. In diesem dreifachen Amte hat also die Kirche eine von Christus selbst eingesetzte und deßhalb göttliche Verfassung und die Lehre über diese Verfassung, so weit sie von Christus selbst herkömmt, bildet einen Bestandtheil der katholischen Glaubenslehre.

Nach der Lehre des Protestantismus gibt es dagegen keine von Christus selbst eingesetzte Kirchenverfassung. Nach ihr bekleidet der geistliche Stand ein Amt, welches mit seiner Einrichtung und seiner Vollmacht aus der Gemeinde hervorgeht und nur der guten Ordnung wegen zur Verwaltung der Lehre, der Sakramente und der Seelsorge verliehen wird. Die Würde und die Gewalt dieses Amtes ruht daher nur auf menschlicher Anordnung. Nach dieser Auffassung ist die Auswahl der Apostel durch Christus mit den Vollmachten, welche er ihnen gegeben, nicht die Stiftung eines bleibenden Amtes mit einer ihm von Christus verliehenen Gewalt, sondern nur ein Beispiel für die Christengemeinden, wie auch sie sich später Vorsteher wählen sollten. Der Umstand, daß

dieses Beispiel Christi gar nicht auf die protestantische Ansicht paßt, da nicht die erste Christengemeinde die Apostel gewählt hat, sondern Christus selbst sie ihr gab, daß ferner die Absicht Christi am besten in den ersten Jahrhunderten bekannt sein mußte, von der ersten christlichen Zeit aber die Kirchenämter immer als eine Einsetzung Christi, als eine Nachfolge in den Vollmachten, welche Christus den Aposteln übertragen, angesehen worden ist, daß endlich die protestantische Anschauung im Widerspruch steht mit der Tradition aller christlichen Jahrhunderte, hat die Protestanten nicht verhindert, diese Ansicht für wahr zu halten.

In Folge dieser Auffassung sind nun die Protestanten nur zu geneigt, ihre protestantischen Ansichten über die Verfassung der Kirche auch auf die Beurtheilung der katholischen Verhältnisse zu übertragen. Daß eine Verletzung unserer Kirchenverfassung auch eine Verletzung unserer Glaubenslehre und ein Eingriff in unsere Gewissensfreiheit ist, vermögen viele von ihnen kaum noch zu fassen, so oft dies ihnen von den Katholiken auch gesagt worden ist. Wenn sie auch die ganze katholische Kirchenverfassung zerstören, so behaupten sie doch den Glauben, das Gewissen nicht zu berühren. Daß es unbillig und ungerecht ist, uns Katholiken nach protestantischen Ansichten zu beurtheilen, daß darin die unerträglichste Unduldsamkeit liegt, ist ihnen aus confessioneller Befangenheit oft gänzlich verborgen.

Der zweite Grund für diese Erscheinung geht aber noch viel tiefer. Viele Protestanten vermögen nicht nur Eingriffe in die katholische Kirchenverfassung kaum noch als Eingriffe in unsere Glaubensfreiheit zu erkennen; sie sind sogar kaum mehr im Stande Eingriffe in die christlichen Glaubenswahrheiten überhaupt noch als Verletzungen der Glaubensfreiheit anzuerkennen. Das kommt daher, weil sie einen ganz andern Begriff von Glauben und Glaubensfreiheit haben, als der unsrige altchristliche ist. So geschieht es, daß, was wir Glaubensfreiheit nennen, ihnen als Glaubensknechtschaft er=

scheint, und umgekehrt was ihnen Glaubensfreiheit ist, von uns als eine wahre Verfolgung des Glaubens angesehen wird. Diese höchst wichtige Thatsache müssen wir näher betrachten. Ohne sie vor Augen zu haben, können wir unsere Gegner nicht einmal verstehen.

Wir Katholiken verstehen nämlich unter Glauben die innere Zustimmung zu den Wahrheiten, welche Christus gelehrt hat und uns durch die Apostel und ihre Nachfolger zu glauben vorstellt. Das hat man stets im Christenthum unter Glauben verstanden, seit der Sohn Gottes seinen Aposteln den Auftrag gab, die Wahrheiten, welche er selbst den Menschen verkündigt hatte, alle Völker bis an das Ende der Welt zu lehren, ihnen versprach bei dieser Verkündigung seiner Lehre bei ihnen zu bleiben und endlich von der Annahme der den Menschen auf diesem Wege verkündeten Wahrheit, von dem Glauben an dieselbe, die Seligkeit abhängig machte. Nach diesem Begriffe von Glauben besteht also auch die Glaubensfreiheit darin, daß wir das volle Recht besitzen, nach diesen Wahrheiten des Christenthums zu leben und die Verfassung unserer Kirche unverletzt zu bewahren. Jede Behinderung daran ist ein Eingriff in unsere Glaubensfreiheit.

Dieser einfache und altchristliche Begriff von Glauben und Glaubensfreiheit findet sich allerdings auch noch bei den gläubigen Protestanten. Nach der kürzlich berathenen protestantischen Synodalordnung für Preußen beruht die protestantische Landeskirche „auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses." Nach einem Antrage der Lutheraner wollten diese statt dessen die Worte setzen: „auf dem Grunde ihrer Bekenntnisse," um dadurch hervorzuheben, daß ihr Bekenntniß ein anderes sei, als das der Reformirten, und daß sie diesen Lehrunterschied festhalten wollten. In diesen beiden Formeln liegt noch das Festhalten von bestimmten christlichen Wahrheiten, denn Bekenntnisse haben ja nur den einen Sinn, daß in ihnen christliche Wahrheiten, in denen die Glieder einer Religionsgemeinde übereinstimmen, ausgedrückt wer=

den sollen. Diese Ansicht führt daher zu einer ähnlichen Auffassung von Glauben und Glaubensfreiheit wie die katholische, indem hiernach nur jene zur Landeskirche gehören, welche die in diesen Bekenntnissen enthaltenen Wahrheiten anerkennen, und folglich auch von Glaubensfreiheit der Landeskirchen nur da die Rede sein kann, wo sie nach ihren Bekenntnissen ihr Kirchenwesen einrichten können.

Ganz anders verhält es sich dagegen mit dem, was eine andere Richtung im Protestantismus, welche in den sogenannten gebildeten Kreisen wohl die weitaus vorwiegende und auf alle öffentliche Verhältnisse einflußreichste ist, unter Glauben und Glaubensfreiheit versteht. Sie war auf der gedachten Synode von jenem Mitgliede vertreten, welches an Stelle der angeführten Worte, nach welchen die Bekenntnisse die Grundlage der evangelischen Kirche sein sollten, die andern Worte vorschlug: „auf dem Grunde der heiligen Schrift und der in den reformatorischen Bekenntnissen bezeugten evangelischen Lehre." In dieser Fassung liegt der Uebergang zu einer ganz andern Auffassung von Glauben und Glaubensfreiheit, welche das gerade Gegentheil von der katholischen und gläubig-protestantischen ist. Da nämlich die heilige Schrift zwar nur einen wahren Sinn hat, aber so sehr der Mißdeutung ausgesetzt ist, daß über ihren wahren Sinn die verschiedensten und abweichendsten Meinungen überall da verbreitet sind, wo jene göttliche Lehrautorität verworfen ist, deren Hauptaufgabe eben darin besteht zu allen Zeiten unter göttlichem Beistand den wahren Sinn der heiligen Schrift zu erklären, so kann von einer Uebereinstimmung im Glauben dort keine Rede sein, wo jeder die Schrift auslegen und deuten kann, wie er will. Die reformatorischen Bekenntnisse schützen noch einiger Maßen die gläubigen Protestanten vor dieser Willkür. Eine Religionsgesellschaft dagegen, welche sich nur auf die heilige Schrift beruft und jedem Mitgliede das Recht einer unbeschränkten freien Deutung zuerkennt, muß zuletzt dahin kommen, jedes Bekenntniß, jede noch so einfache

und dürftige Formel für eine gemeinschaftliche religiöse Wahrheit aufzugeben. Das ist denn auch bei dieser Richtung im Protestantismus vollständig und ausnahmslos eingetreten. Ihre Anhänger setzen das wahre Wesen des Protestantismus nicht mehr in die Annahme festbestimmter geoffenbarter Wahrheiten, sondern vielmehr in das volle unbeschränkte Recht jedes Einzelnen ganz nach eigenem Ermessen über jede christliche Lehre zu urtheilen, wie er will. Mit diesem Begriff von Protestantismus kommen sie dann auch zu einem Begriff von Glauben, der dem altchristlichen Begriff vollständig entgegengesetzt ist. Manche von ihnen sprechen zwar noch viel von Glauben und schreiben ganze Bücher über das Verderben des Unglaubens und über die Nothwendigkeit und die Kraft des Glaubens für den Einzelnen wie für das ganze Volk. Sie verstehen aber darunter etwas absolut Anderes, als wir Katholiken. Das was sie Glauben nennen, hängt sogar mit dem Christenthum gar nicht nothwendig zusammen, wenn es auch einige von ihnen noch mit demselben in Verbindung bringen. Glauben ist ihnen nämlich nur eine gewisse, allgemeine religiöse Gesinnung, ohne allen positiven Inhalt, ein gewisses Streben nach Fortschritt, nach höhern und idealen Dingen, über das Sinnliche, Materielle und wirklich Bestehende hinaus. Das Wesen des Protestantismus setzt ein namhafter Anhänger dieser Richtung in die richtige Unterscheidung jeder wirklichen Kirche von einer idealen und in das Streben nach diesem Idealen. Damit ist aber jeder wirklichen Kirche und folglich auch jeder bestimmten in ihr gelehrten Wahrheit ein bleibender Werth und folglich auch die Bedeutung einer von Gott selbst gegründeten Einrichtung, vollständig abgesprochen und an deren Stelle ein ungemessenes Streben in's Ungewisse gesetzt.

In der katholischen Kirche kennen wir zwar auch etwas scheinbar Aehnliches; nur ist es hier erhabene Wahrheit und dort ein leeres Nichts. Die Kirche unterscheidet auch alles Wirkliche von einem höchsten Idealen und ermahnt uns im-

mer über jenes hinaus nach diesem rastlos zu streben. Unser Leben soll deßhalb nach dem Bilde des Apostels ein Laufen sein, aber wie er beifügt, nicht ein Laufen ins Ungewisse, nicht ein Laufen, das den Streichen in die Luft ähnlich sieht. Das Ideale ist dem Christen nicht ein leerer sinnloser Begriff, sondern das wahre und höchste Wesen aller Dinge selbst. Das Ideale ist ihm der Gottmensch Jesus Christus, der eben aus dem Grunde als Mensch sichtbar erschienen ist, um uns zu dem unsichtbaren ewigen und höchsten Ideale hinzuziehen. Dieses Ideal hält die Kirche allen Menschen vor und alles Wirkliche auf Erden, auch das höchste und beste, was Menschen erreicht haben, unterscheidet sie davon als schwaches Abbild des göttlichen Urbildes. Selbst der Glaube bleibt nicht wie er ist, denn er verwandelt sich ja in das ewige Schauen.

An die Stelle dieses göttlichen erhabenen Ideales, das unsern Geist erleuchtet und unser Herz entflammt, das uns zu einem unaufhaltsamen Streben nach einer höchsten Vollkommenheit auffordert, das zugleich jedem Menschen verständlich ist, der da in die Welt kömmt, dem vollendeten Weisen, wie dem stammelnden Kinde, setzt nun die von Christus abgefallene Welt einen leeren hohlen Begriff von einem idealen Streben ohne Ziel und Inhalt, eine wahre Seifenblase und nennt das Glauben. Dieser Glaube ist also nicht mehr die Annahme bestimmter Wahrheiten, sondern das Gegentheil davon, eine Leugnung derselben, da man ja jede in eine Form, in einen Begriff, in ein Bekenntniß gefaßte Wahrheit von dieser wohl unterscheiden muß, um nach einer idealen Wahrheit zu streben, die aber eben nichts ist.

Aus diesen beiden Begriffen, nämlich aus dem absoluten subjektiven Rechte, in der Religion für wahr zu halten, was jeder will, und von Glauben, als einem gegenstandslosen Streben nach Idealen, über alles wirklich Bestehende hinaus, bildet sich nun jene so weit verbreitete Ansicht über Glaubensfreiheit, die das volle Gegen-

theil von der wahren christlichen Glaubensfreiheit ist. Glaubensfreiheit heißt im Sinne dieser Männer das Lossein von jeder bestehenden Kirche und jedem Bekenntniß. Die Glaubensfreiheit im katholischen Sinne ist ihnen deßhalb Glaubensknechtschaft, weil sie diese subjective Ungebundenheit aufhebt; uns dagegen ist die Glaubensfreiheit in ihrem Sinne eine wahre Glaubensverfolgung, weil sie uns hindern will, uns an das mit unserm Geist und Gewissen frei zu binden und uns durch das Schranken zu setzen, was wir als die ewige Wahrheit und als Gottes Offenbarung erkannt haben. Jede aus innerster Freiheit und freiester Ueberzeugung anerkannte Autorität in Glaubenssachen ist ihnen Glaubenszwang und nur die absoluteste Willkür jedes Einzelnen ist ihnen Glaubensfreiheit. Wenn sie consequent denken und diese Vorstellung auf den Staat anwenden wollten, so müßten sie auch behaupten, daß der Zustand absoluter Gesetzlosigkeit wahre Freiheit sei. Diese Anschauung beruht auf einer gänzlichen Verkennung der menschlichen Natur, sie übt aber einen großen Einfluß auf die gegenwärtige Gesetzgebung in kirchlichen Dingen und erklärt es vollkommen, daß Jene, die ihr huldigen, der Freiheit zu dienen und die Gewissensfreiheit zu fördern vermeinen, wenn sie den Staat zu Hilfe rufen, um den katholischen Glauben zu unterdrücken. Sie beseitigen dadurch nach ihrer Auffassung die Hindernisse der wahren Glaubens- und Gewissensfreiheit [1]).

---

1) Sehr interessant ist in dieser Hinsicht die Rede, welche der Abgeordnete Virchow am 29. November v. J. in einer Berliner Versammlung gegen die neue Synodalverfassung gehalten hat. Er bekämpft diese aus dem Grunde, weil er fürchtet, daß eine solche Verfassung nothwendig auch zu bindenden Entscheidungen über den Glauben, über bestimmte Glaubensartikel, führen müsse. Dann sei aber die Religion nicht mehr Angelegenheit des Einzelnen. Aus diesem Standpunkte erklärt er denn auch sein Verhalten im Culturkampfe. „Ich habe“, sagt er, „jede dieser Maßregeln darauf geprüft, wie sich ihr gegenüber der einzelne Bürger verhalten werde, und wenn ich mir gesagt habe, der Bürger wird dadurch freier, vorausgesetzt natürlich, daß

Aus dem Gesagten ergibt sich nun, weßhalb viele Protestanten trotz aller unserer Versicherungen, die zerstörendsten Eingriffe in den Organismus unserer Kirche und in anerkannte katholische Glaubenswahrheiten gar nicht mehr als eine Verletzung des Glaubens und der Glaubensfreiheit anzuerkennen vermögen. Die Einen betrachten die Verfassung der katholischen Kirche ganz nach protestantischem Maßstab, und weil die protestantische Kirchenverfassung die protestantische Glaubenslehre nicht berührt, nehmen sie ohne Weiteres an, daß dieses auch bei uns so der Fall sei. Die Andern dagegen verstehen unter Glaubensfreiheit die absoluteste Willkür in Glaubenssachen, alles anzunehmen und zu verwerfen, wie es jeder nach wechselnden Ansichten für gut und recht hält. Da aber die katholische Glaubenslehre, weil sie eine göttliche ist, diese Willkür ihren Mitgliedern nie gewähren kann, so halten sie jedes Gesetz für ein Gesetz im Interesse der Glaubensfreiheit, welches die Lehrautorität der Kirche schwächt oder vernichtet. Die Unterdrückung jeder Autorität in der Kirche durch den Staat, selbst gegen den Willen des Volkes, welches in ihr eine göttliche Autorität erkennt,

---

er die Freiheit gebrauchen will, dann habe ich mit allen Kräften dafür gestimmt." Ein interessantes Geständniß. In demselben Sinne haben gewiß viele Abgeordnete gestimmt. Diese Auffassung ist aber nicht die der wahren Freiheit, sondern im Gegentheil der Unterdrückung derselben. Die wahre Freiheit ist dadurch gewahrt, daß Keiner gegen seinen Willen gezwungen wird, einer Religionsgesellschaft äußerlich anzugehören, der er nicht angehören will, deren Glaubensbekenntniß er innerlich verwirft. Diese Freiheit besitzen bei uns Alle. Wenn dagegen die Mitglieder einer Religionsgesellschaft durch Eingriffe der Staatsgesetze gehindert werden, sich einer geistlichen Autorität zu unterwerfen, welche sie nach ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen als eine berechtigte anerkennen, oder wenn diese bestehende Autorität verhindert wird, dieselbe im Sinne ihres Glaubensbekenntnisses denen gegenüber zur Anwendung zu bringen, welche sie in ihrem Gewissen für die berechtigte halten, so ist das nicht mehr Freiheit der Religion, sondern Glaubenszwang und Religionsverfolgung.

erscheint ihnen als Forderung der Glaubensfreiheit, jedes Bestehen einer solchen Autorität als Glaubenszwang.

Solche dem gesunden Menschenverstande kaum verständliche Verirrungen sind aber die nothwendigen Folgen davon, daß viele Protestanten in Deutschland protestantische Vorstellungen und Auffassungen schlechthin auf uns Katholiken übertragen, ohne dabei zu merken, daß gerade darin die größte Intoleranz und Rechtskränkung liegt, wenn unter mehreren gleichberechtigten religiösen Gemeinschaften die eine den Anspruch erhebt, die rechtliche Stellung der andern nach ihren eigenen confessionellen Ansichten einzurichten. Es ist unduldsam und eine wahre Rechtskränkung, wenn Protestanten, weil sie selbst keine göttliche Verfassung ihrer Kirche anerkennen, daraus das Recht ableiten, nun auch die katholische Kirche nach diesem protestantischen Grundsatze zu behandeln, und weil sie folglich selbst in Staatsgesetzen über ihre Kirchenverfassung keine Glaubensverletzung erkennen, uns Katholiken zumuthen, nun auch keine darin zu finden. Darin liegt die Zumuthung an uns Katholiken, daß wir nach protestantischen Grundsätzen die katholische Kirche beurtheilen sollen. Es ist ebenso unduldsam und eine wahre Rechtskränkung, wenn Protestanten, die in der Läugnung jeder Lehrautorität in Glaubenssachen die Wesenheit des Protestantismus zu besitzen glauben, daraus das Recht ableiten, auch die Lehrautorität der katholischen Kirche durch Gesetze zu untergraben und das katholische Volk zu hindern, sich dieser Autorität aus Gewissen zu unterwerfen. Darin liegt die Zumuthung an uns Katholiken, daß wir aufhören sollen, katholisch zu sein und statt katholischen, protestantischen Anschauungen zu folgen. Wenn in dieser Weise protestantische Ansichten über die Kirche und ihre Verfassung auf die katholische Kirche übertragen werden; wenn das Maß für die gesetzlich anerkannte Verfassung der Kirche der Verfassung der protestantischen entnommen wird; wenn die katholische Kirche also in ihren Beziehungen zum Staate in Deutschland sich nur mehr in

einer Form bewegen darf, die nach protestantischen Principien gemodelt ist, die vielleicht mit protestantischen Anschauungen sich verträgt, der katholischen Glaubenslehre aber widerspricht, so liegt darin die offenbarste Rechtsverletzung, eine gesetzliche Unterdrückung der Kirche, ein Versuch, die katholische Kirche protestantisch zu machen. Ohne ihre zu ihrem Wesen gehörende Verfassung ist die katholische Kirche in Deutschland nicht mehr ein Glied der einen heiligen katholischen Kirche, wie sie über die ganze Welt verbreitet ist. Nicht durch den Namen gehört sie dieser, von Gott gegründeten Weltkirche an, sondern durch ihren Glauben und die von Gott selbst ihr gegebene Verfassung.

Aus solchen rein protestantischen Anschauungen sind die Gesetze zu Stande gekommen, über die wir uns beklagen. Wir mögen noch so oft unsere Stimme dagegen erheben, sie wird nicht gehört oder nicht verstanden, weil man in namenloser Intoleranz uns nach protestantischem Maßstabe mißt und überall da keine Glaubensverletzung anerkennen will, wo der Protestantismus sich nicht verletzt fühlt. So geschieht es, daß alle wesentlichen Bestandtheile der katholischen Kirchenverfassung in Frage gestellt sind, daß die Kirche geradezu in Gefahr ist, bis auf den Grund zerstört zu werden, so weit es von Menschen abhängt, und daß trotzdem behauptet wird, weder unser Glaube, noch unser Gewissen sei verletzt. Wie sehr dies aber der Fall ist, wie sehr die Gesetze mit der Lehre der katholischen Kirche über ihre Verfassung im Widerspruch stehen, wollen wir jetzt im folgenden Abschnitt betrachten.

III. Die neuen Gesetze stehen im Widerspruch mit der Glaubenslehre der katholischen Kirche über das Oberhaupt der Kirche, den Papst, als Nachfolger des hl. Petrus.

Nichts ist einfacher als die Verfassung, welche Christus seiner Kirche gegeben hat. Da sie für alle Menschen, alle

Völker und alle Zeiten bis an das Ende der Welt bestimmt war, so mußte sie so eingerichtet sein, daß sie auch für die verschiedensten Bedürfnisse und Verhältnisse passend war. Indem Christus in göttlicher Weisheit hierfür sorgte, gab er ihr aber zugleich auch feste und unveränderliche Einrichtungen, welche immerfort bestehen und unzerstörbar sein sollten.

Diese so einfache und doch für alle Zeiten geeignete Verfassung der Kirche Christi spricht der Katechismus mit den Worten aus: „Die Kirche ist die Gemeinde aller Christen auf Erden, die durch das Bekenntniß desselben Glaubens und durch die Theilnahme an denselben heiligen Sakramenten vereinigt sind unter einem gemeinsamen Oberhaupte, dem Papste, als dem Nachfolger des hl. Petrus, und den ihm untergeordneten Bischöfen als Nachfolger der übrigen Apostel."

Das ist die katholische Kirche mit ihrer göttlichen Verfassung. Wir können an ihr drei Theile, welche wesentlich zu ihr gehören, unterscheiden: erstens das sichtbare Oberhaupt, den Nachfolger des hl. Petrus, mit dem alle in Verbindung stehen müssen, die der Kirche angehören wollen; zweitens die Bischöfe, die Nachfolger der übrigen Apostel, welche unter seiner Oberleitung die einzelnen Theile der Kirche regieren; drittens die Gläubigen, zu welchen nur diejenigen gehören, welche getauft sind, Alles glauben, was die Kirche lehrt, und die Sakramente der Kirche empfangen.

Das treue Vorbild dieser heiligen Kirche finden wir, allen Theilen nach, in dem Evangelium. Wir brauchen es nur aufzuschlagen, um sofort die Kirche Christi, wie sie auch heute noch besteht, in jenen wesentlichen Bestandtheilen zu erkennen. Da sehen wir, wie Jesus die Apostel in einer besonders feierlichen Weise auswählt und beruft, ganz anders als die übrigen Jünger, welche sich ihm anschließen; wie er ihnen besondere Vollmachten gibt und zwar ganz dieselben, welche heute noch das dreifache Amt der Bischöfe ausmachen; wie er ihnen verspricht bei ihnen zu bleiben bis an das Ende der Welt und dadurch ihnen nicht nur seinen göttlichen Beistand

zusichert, sondern auch deutlich zu erkennen gibt, daß die den Aposteln gegebenen Vollmachten in der Kirche immer fortdauern sollen. Da sehen wir, wie er unter ihnen Einen, den Petrus bevorzugt, ihn vor den übrigen Aposteln auszeichnet, ihm theils dieselben Vollmachten wie den übrigen, theils besondere in den feierlichsten Worten verleiht, ihm sogar die Verheißung gibt, daß die Kirche durch sein Amt jene Festigkeit erhalten soll, durch welche sie die Pforten der Hölle, d. h. alle Angriffe der Feinde Jesu Christi überwinden werde. Da sehen wir endlich sich um Jesus Schüler sammeln, welche ihn als den verheißenen Erlöser der Welt, als den Sohn Gottes anerkennen und seine Lehre gläubig annehmen, — die Erstlinge der christlichen Gemeinde. Das ist aber Zug für Zug die katholische Kirche, wie wir sie noch heute vor uns haben, mit allen wesentlichen Theilen ihrer Verfassung beschrieben in den Evangelien.

Ganz so, wie in dem Evangelium, sehen wir auch das Bild der Kirche in der Apostelgeschichte und den Briefen der heiligen Apostel. Da sehen wir die Apostel, wie sie nach dem Tode Jesu an seiner Stelle die Leitung der Kirche übernehmen und diese Leitung als ein ihnen von Christus übertragenes ausschließliches Recht in Anspruch nehmen; da sehen wir, wie sie die drei Vollmachten ihres Amtes, das Lehr-, Priester- und Hirtenamt, im vollen Umfange ausüben, nicht im Namen und Auftrag der Gemeinde, sondern im Namen und Auftrag Christi; da sehen wir, wie sie bald beginnen nach dem Befehle Jesu seine Lehre über Jerusalem hinaus von einer Stadt zur andern auszubreiten und überall wieder mit den Vollmachten, welche sie selbst von Christus empfangen hatten, andere Männer ausrüsten, damit sie den neugegründeten Christengemeinden vorständen; da sehen wir unter allen Aposteln den Petrus hervorragen, wie er überall als der Erste unter ihnen auftritt, unter ihnen zuerst das Wort ergreift, um die Lehre Jesu mit großer Kraft zu verkünden, zuerst im Namen Jesu Wunder wirkt, zuerst für ihn in das

Gefängniß geworfen und wieder befreit wird, auf der ersten Kirchenversammlung zu Jerusalem die Streitfragen entscheidet und so den ihm übertragenen Primat ausübt; da sehen wir endlich jene erste Christengemeinde, welche mit den Aposteln und Maria, der Mutter Jesu, einmüthig betet, welche in der Lehre der Apostel, im Brodbrechen und Gebet ausharrt, welche durch den einen Glauben und durch das eine Brod, das sie genießen, so innig unter einander verbunden ist, daß sie gleichsam nur ein Herz und eine Seele hat. Das ist wieder die katholische Kirche, wie wir sie vor Augen haben.

Wie wir aber die Kirche Christi mit ihrer göttlichen Verfassung in den heiligen Urkunden des Christenthums, in den heiligen Evangelien, der Apostelgeschichte und den Apostelbriefen beschrieben sehen, ganz so finden wir sie wieder in den ersten Urkunden der Kirchengeschichte, welche von ihr Zeugniß geben. Anfänglich, nach der Kirchenspaltung vor dreihundert Jahren, war es Gebrauch der Gegner der katholischen Kirche, bald diese, bald jene Einrichtung derselben als Erfindung einer späteren Zeit, namentlich der Päpste hinzustellen und sich auf die ersten Jahrhunderte als auf die Zeit des reinen und wahren Christenthums zu berufen. So hat man es namentlich auch mit der Kirchenverfassung gemacht. Jetzt müssen aber auch Protestanten anerkennen, daß diese Behauptung ein großer Irrthum war und daß vielmehr die katholische Kirche, mit der Verfassung, welche sie heute hat, schon in der ersten christlichen Zeit bestand, wie die Briefe des h. Ignatius beweisen [1]).

---

1) Der protestantische Professor Dr. Karl Hase sagt darüber in seinem „Handbuch der protestantischen Polemik gegen die katholische Kirche," Leipzig 1862, nachdem er zuerst die katholische Lehre vom Priesterthum als einer göttlichen Anordnung und dann die Lehre des Protestantismus vom geistlichen Stande, der lediglich aus der Gemeinde hervorgeht, erwähnt hat: „Die katholische Anschauung findet sich wesentlich bereits in den Briefen des Ignatius, die dem zweiten Jahrzehnt des zweiten Jahrhunderts angehören, oder, wenn auch der kürzere Text derselben sich nicht als echt bewährte, doch um die Mitte dieses Jahrhunderts, als ein kirchliches Ideal schon in der Verwirklichung begriffen." (S. 110.)

Wir müssen die Bedeutung dieses Zeugen für die älteste Verfassung der Kirche etwas näher kennen lernen. Dieser glorreiche Martyrer und Bischof von Antiochien starb schon für Christus am 20. December 107, also etwa siebenzig Jahre nach dem Tode Jesu. Sein Zeugniß über die Verfassung der Kirche Christi, wie sie in dem Jahrhundert nach Christus war, ist um so unbestreitbarer, da er als Bischof von Antiochien die Kirche des Orients, wie sie von den Aposteln gegründet waren, genau kannte und zugleich als einer der glorreichsten Martyrer der Kirchen im Morgen- wie im Abendlande, namentlich in der Kirche Roms, wo er ja auch sein Blut für Christus vergossen hat, wo man Zeuge seines unbeschreiblich großen Heldenmuthes gewesen war, überaus hoch geehrt wurde. Diese einmüthige Verehrung ist ein Beweis, wie hoch man ihn, nicht nur als Blutzeugen, sondern auch als Lehrer der Kirche schätzte, wie sehr man im Orient und Occident überzeugt war, daß seine Lehre die ächte und reine Lehre sei. Als er vor dem Richterstuhl des Kaisers Trajan stand und dieser ihn fragte: „Wer bist du böser Dämon, daß du es wagst, meinen Befehlen zu trotzen und auch andere in das gleiche Verderben lockest?“ — erwiederte der heilige Martyrer: „Niemand nennt, einen Theophorus, d. h. einen Gottesträger, einen bösen Dämon; diese fliehen vielmehr vor den Dienern Gottes. Wenn du aber, weil ich die bösen Geister verabscheue, mich also nennst, so mag es sein, denn Christum, den Himmelskönig, im Herzen tragend, überwinde ich alle ihre Nachstellungen.“ — Trajan: „Und wer ist denn ein Theophorus?“ — Ignatius: „Wer Christum im Herzen trägt.“ — Trajan: „Meinst du also nicht auch wir trügen die Götter im Sinne, welche uns gegen die Feinde beschirmen?“ — Ignatius: „Du irrst, Kaiser; die Götter der Heiden sind Dämonen. Nur Ein Gott ist, der Himmel und Erde und Alles, was darin ist, gemacht hat, und Ein Jesus Christus der eingeborne Sohn Gottes.“ — Trajan: „Meinst du den, welcher unter Pontius Pilatus gekreuzigt worden ist?“ —

Ignatius: „Den meine ich, der meine Sünde sammt ihrem Urheber gekreuzigt und alle dämonische Verführung und Bosheit denen unterthan gemacht hat, die ihn im Herzen tragen." — Trajan: „Du trägst also den Gekreuzigten im Herzen?" — Ignatius: „Ja; denn es steht geschrieben: Ich will in ihnen wohnen und in ihnen wandeln." Da sprach der Kaiser das Urtheil aus: Ignatius, der vorgebe, Christus im Herzen zu tragen, solle gefesselt nach Rom geschleppt und den wilden Thieren vorgeworfen werden. Als er auf dem Wege nach Rom erfuhr, daß die römischen Christen sich bemühten, die Todesstrafe von ihm abzuwenden, da schrieb dieser große Bischof in seinem glühenden Verlangen für Christus zu sterben: „Ich bitte Euch, habet kein unzeitiges Wohlwollen für mich, lasset mich die Speise der Thiere werden, durch die ich Gott finden darf. Gottes Korn bin ich, durch die Zähne der Thiere will ich gemahlen werden, damit ich als reines Brod erfunden werde. Liebkoset vielmehr die Bestien, damit sie mein Grab werden und nichts von meinem Körper übrig bleibt, auf daß, wenn ich entschlafen bin, ich Niemand mehr lästig falle. Dann werde ich wahrhaft Christi Jünger sein, wenn die Welt auch meinen Körper nicht mehr sehen wird." Das sind wahrhaft Worte eines Mannes, in dem Jesus lebte, in dem der Geist dessen wohnte, der für die Menschen gestorben war.

Das ist gewiß ein vollgültiger Zeuge für die Einrichtung und Verfassung der Kirche in dem ersten Jahrhundert nach Christus. Nach dem Ausspruch des vorher citirten Protestanten findet sich aber die Kirche in seinen Briefen wesentlich so, wie sie heute noch in der katholischen Kirche ist. Was ließe sich mehr sagen für die Ursprünglichkeit und Göttlichkeit ihrer Verfassung. Die Lehren dieses heiligen Blutzeugen können wir kurz in folgenden Sätzen zusammenfassen: Christus ist wahrer Gott und wahrer Mensch. An ihm haben wir nur Antheil durch die Kirche, welche er gestiftet hat. Zur Kirche gehören wir aber nur durch den Gehorsam gegen

die rechtmäßigen Bischöfe derselben. In der Kirche empfangen wir als Nahrung der Seele den wahren Leib und das wahre Blut Jesu Christi. Dadurch aber befinden wir uns in der unbefleckten Einheit und haben Antheil an Gott. Diese großen Grundgedanken des Christenthums, welche ganz so heute noch die Grundlehren der Kirche sind, wiederholt er ohne Unterlaß. Eine Stelle, worin er vor Spaltungen und Irrlehren warnt, will ich unter den vielen in seinen Schriften nur anführen. „Alle, welche immer Gott und Jesu Christo angehören, halten es mit dem Bischof. . . . Befleißet Euch daher eine Eucharistie zu empfangen, denn es ist nur ein Fleisch unseres Herrn Jesu Christi und ein Kelch zur Einigung mit seinem Blute. Ein Altar, wie ein Bischof sammt den Priestern und Diakonen, meinen Mitdienern!" So warnt er vor allen Spaltungen und ermahnt die Christen das eine Brod und den einen Kelch nicht aus der Hand der Abgefallenen, sondern aus der Hand des einen rechtmäßigen Bischofs zu empfangen, um dadurch mit Gott verbunden zu werden.

So, wie die Kirche Christi in den Evangelien, in der Apostelgeschichte, in den ersten Urkunden ihrer Geschichte beschrieben ist, ist sie denn auch geblieben bis auf den heutigen Tag. Nur dadurch ist sie die Kirche Christi, daß sie sich die Verfassung treu bewahrt, welche Christus ihr gegeben hat; nur dadurch hat sie Antheil an Christus, dem Sohne Gottes; an dem Geiste, welcher vom Vater und Sohne ausgeht und welchen dieser seiner Kirche verheißen hat; an der Sündenvergebung und allen Gnaden, welche er in ihr niedergelegt; an dem einen Opfer, das vom Aufgang bis zum Niedergang dargebracht wird; an dem Tische und dem Brode, welches der Welt das Leben gibt; an der Wahrheit, welche er selbst, die ewige Wahrheit, der Welt verkündet hat. In dieser göttlichen Verfassung und Einrichtung ruht daher auch ihre göttliche Kraft und nur so lange wirkt Gott in ihr, als sie sich diese bewahrt. Die Kirche kann nicht auf ihre göttliche Verfassung

verzichten ohne aufzuhören die Kirche Christi, ohne aufzuhören eine göttliche Anstalt zu sein.

Deßhalb haben auch zu allen Zeiten die Christen auf die Verfassung der Kirche das höchste Gewicht gelegt.

Mit dieser Glaubenslehre der Kirche über die ihr von Christus gegebene Verfassung stehen nun die neuen Kirchengesetze im vollendeten Widerspruch. Wir wollen denselben jetzt im Einzelnen hervorheben, und mit dem heiligen Amte in der Kirche beginnen, welches Christus dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern übertragen hat.

Die Bedeutung der Stellung des heiligen Petrus und seiner Nachfolger in der Kirche kann nie besser ausgedrückt werden, als durch die Worte Jesu selbst: „Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen.“ Christus selbst ist zwar der unsichtbare Grundstein der Kirche; er ist der Anfang und das Ende; in ihm wohnt die Fülle der Gottheit; er ist die Quelle von Allem und der Spender alles dessen, was wir in der Kirche empfangen. Christus will aber sich den Menschen durch Menschen mittheilen; dazu hat er die Kirche gestiftet. Sie ist nicht ein Mittler zwischen Christus und dem Christen, wie Christus ein Mittler ist zwischen dem Vater und uns; sondern sie ist vielmehr der Kanal, das Werkzeug, wodurch sich Christus selbst mit jedem einzelnen Menschen vereinigt. Die Kirche erhält den Beistand, welcher sie unüberwindbar macht, nur von Christus; Christus verleiht ihr aber diesen Beistand nur in Verbindung mit dem Felsen, worauf er die Kirche gebaut. So lange deßhalb der einzelne Christ mit diesem Felsen verbunden ist, wirkt auch Christus in ihm. Das Leben des Baumes ist etwas anderes als der Stamm; es theilt sich aber nur dem Zweige mit, der mit dem Stamme verbunden ist. Das Leben des menschlichen Körpers ist etwas anderes, als der Leib; es theilt sich

aber nur den Gliedern mit, die mit dem Leibe verbunden sind. So ist auch die göttliche Kraft, welche in der Kirche ist, etwas ganz anderes als der sichtbare Felsen, auf dem sie gebaut ist; sie theilt sich aber nur jenen mit, die mit diesem Felsen zusammenhangen, die wie Bausteine auf diesen Felsen aufgebaut sind. Der einzelne Christ, die einzelne Familie, die einzelne Gemeinde und Diöcese hat an den Gnaden Jesu nur Antheil, wenn sie auf jenem Felsen stehen. Von dem Augenblick der Lostrennung an sind sie wie ein abgeschnitttenes Glied der Verwesung, wie ein abgeschnittener Zweig der Verdorrung anheimgefallen. Außer der Verheißung, daß er der Fels sein sollte, hat Christus dem Petrus noch viele andere Verheißungen gegeben. Er soll die Schlüssel des Himmelsreichs führen, er soll die oberste Binde- und Lösegewalt haben, er soll seine Brüder im Glauben bestärken, er soll die Heerde Christi weiden und leiten. Alle diese erhabenen Vollmachten stehen aber mit jener ersten in innigster Verbindung und sollen ihm gewisser Maßen die Mittel bieten, um ein Fels für die ganze Kirche zu sein, um die Einheit der Kirche zu bewahren.

Das müssen wir vor Augen haben, um die Bedeutung des Gesetzes und den absoluten Widerspruch desselben mit der katholischen Glaubenslehre zu verstehen. Die betreffende Bestimmung des Gesetzes ist kurz, aber von unberechenbarer Tragweite. Man kann ein Gebäude beschädigen, indem man einzelne Theile desselben verletzt, z. B. das Dach, die Fenster, die Mauern; das Alles bedroht aber noch nicht den ganzen Bau. Eine einzige Beschädigung des Fundamentes kann dagegen, wenn sie auch an sich unbedeutend scheint, den Bestand aller Theile in Frage stellen. So geht es auch mit diesem Artikel. Er ist kurz, aber er berührt die Kirche in ihrem Fundamente.

Er lautet: „Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.“

Machen wir uns den Sinn dieses Artikels klar:

Die Disciplinargewalt bildet zwar nur einen Theil der dem Oberhaupte der Kirche übertragenen Gewalt, aber einen wichtigen und wesentlichen. Sie ist, in dem Sinne, wie sie hier bezüglich des Gesetzes in Betracht kömmt, eigentlich nicht so sehr ein Inbegriff von Rechten, welche außer und neben den andern Vollmachten stehen, welche Christus dem Oberhaupte der Kirche übertragen hat, sondern sie ist vielmehr eine Gewalt, welche in einzelnen Fällen ganz nothwendig ist, um die andern Vollmachten zu schützen und wirksam zu machen. Man versteht darunter in diesem Sinne Befugnisse, welche jede Autorität, sie mag eine weltliche oder eine geistliche sein, nie entbehren kann, um die Verletzung ihrer Anordnungen zu verhindern und zu bestrafen. Ohne Disciplinargewalt ist eine Autorität ohnmächtig, eine Scheinautorität, weil ihr die Mittel fehlen, ihren Anordnungen Nachdruck zu geben.

Daraus ergibt sich nun die Wichtigkeit der Disciplinargewalt für das Oberhaupt der Kirche. Er soll nach den Worten Jesu seine Lämmer weiden, das heißt die ganze Kirche regieren. Den vielen Mitgliedern der Kirche gegenüber, welche aus eigenem Antriebe ihres Gewissens der Stimme des Oberhirten folgen, hat die Diciplinargewalt keine Bedeutung. Es gibt aber auch Fälle, wo dies nicht geschieht, wo, wie der Heiland sagt, sogar Miethlinge und Wölfe in seine Heerde einbrechen, um sie zu verwüsten. In solchen Fällen ist es die höchste Pflicht des von Christus dem Oberhaupte der Kirche übertragenen Amtes, das christliche Volk gegen die Verwüstungen der Miethlinge zu schützen. Dazu bedarf er der Disciplinargewalt. Sie ist ihm nicht übertragen als eine Gewalt in seinem Interesse, sondern um die von dem obersten Hirten ihm auferlegte Schutzpflicht des christlichen Volkes gegen Miethlinge und Räuber erfüllen zu können.

Dieses Recht kann aber der Papst von jetzt an nach

diesem Gesetze nicht mehr unmittelbar üben. Das ist eine offenbare Verletzung der katholischen Glaubenslehre und einer fundamentalen Einrichtung der Kirche.

Aber damit haben wir die Bedeutung dieses Artükels noch nicht erschöpft. Man hat nämlich gesagt und zwar vom Ministertische aus, daß das doch nicht so sei, daß zwar der Papst direct seine Disciplinargewalt nicht üben könne, daß aber nichts entgegenstehe, sie noch durch Vermittelung deutscher kirchlicher Behörden zu üben, und daß folglich das Gesetz die Disciplinargewalt dem Papste nicht entziehe.

Darauf ist aber erstens zu antworten, daß dies hinsichtlich der Kirchenämter, welche außer dem Papste keinen kirchlichen Oberen über sich haben, schlechthin unrichtig ist. Diese sind durch jenen Artikel vollständig jeder päpstlichen Disciplinargewalt enthoben, wenn sie die Rolle von Empörern spielen wollen. Wir werden das sogleich an Thätsachen nachweisen.

Darauf ist zweitens zu sagen, daß der Papst durch jenen Artikel bezüglich der Ausübung seiner Disciplinargewalt ganz von der Willkür anderer abhängig gemacht wird. Dadurch ist aber das ihm von Christus übertragene Hirtenamt machtlos gegen alle Widersetzlichkeiten.

Darauf ist endlich drittens zu sagen, daß jene ganze Behauptung unrichtig ist. Wie nämlich die Disciplinargewalt des Papstes von der Mitwirkung einer deutschen kirchlichen Behörde, also selbstverständlich hauptsächlich von der Mitwirkung eines deutschen Bischofes abhängig gemacht ist; so ist wiederum die Disciplinargewalt der Bischöfe, wie wir später sehen werden, von der Entscheidung der weltlichen Behörde abhängig gemacht. Diese ist befugt, jeden Act der kirchlichen Disciplinargewalt wirkungslos zu machen. In dieser Verbindung der verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes erkennen wir erst ihre volle Bedeutung. Die Ausübung der Disciplinargewalt, welche Christus dem Petrus und seinen

Nachfolgern übertragen hat, hängt hiernach für unsere Diöcese von der Mitwirkung einer deutschen kirchlichen Behörde ab. So lange diese dem Papste fehlt, soll seine päpstliche Gewalt ohne Wirkung bleiben. Die Mitwirkung einer inländischen kirchlichen Behörde hängt aber wieder vom Staate, von dem protestantischen Minister ab. So ist also in der That eine Gewalt, welche Christus dem Oberhaupt der Kirche übertragen, ohne welche dieses jedem Empörer gegenüber ohnmächtig, ohne welche auch das katholische Volk den frechsten Miethlingen gegenüber schutzlos ist, in die Hand eines protestantischen Ministers gelegt. Das ist das wahre Sachverhältniß. Zu dem protestantischen Minister müßte der Papst bittend gehen, um noch gegen die Kirchendiener, welche die Kirche verwüsten, Hilfe zu erflehen, und wenn diese Hilfe ihm versagt ist, so müßte er die Kirche mit gebundenen Händen verwüsten lassen.

Das ist aber noch nicht die volle Bedeutung dieses Gesetzes bezüglich des Oberhauptes der Kirche. Wir müssen es noch von einer andern Seite beleuchten. Es steckt in ihm das neue System, nach welchem von nun an die katholische Kirche in Deutschland behandelt werden soll; ein System, welches wesentlich auf protestantischer Anschauung beruht und die Leugnung der katholischen Kirche in sich schließt. Es ist das System einer Landeskirche im Widerspruch gegen die von Christus gestiftete Weltkirche. Die Bestimmung, daß nur deutsche kirchliche Behörden die Disciplinargewalt über Kirchendiener ausüben dürfen, geht nämlich in Verbindung mit dieser ganzen einseitigen Gesetzgebung des Staates über kirchliche Angelegenheiten, welche früher mit dem Oberhaupte der Kirche verhandelt wurden, jetzt aber ohne alle Rücksicht auf ihn durch Verständigung der protestantischen Regierung mit protestantischen Kammermajoritäten entschieden werden, einfach darauf hinaus, die Verbindung der Mainzer Diöcese mit dem Papste von nun an zu ignoriren, sich um ihre einheitliche Verfassung nicht mehr zu bekümmern und sie

3*

wie die protestantische lediglich als eine Landeskirche zu behandeln.

Diesen Gesichtspunkt müssen wir noch weiter verfolgen.

Seit die Protestanten sich von der katholischen Kirche getrennt haben, gibt es keine offenbarere Unterscheidungslehre zwischen Katholiken und Protestanten, als die Anerkennung oder Verwerfung des Papstes als des sichtbaren Oberhauptes der Kirche. Diejenigen, welche in Verbindung mit dem Papste blieben, waren Katholiken, diejenigen, welche sich von ihm trennten, waren Protestanten. Darüber hat nie ein Zweifel bestanden, daß die Verbindung mit dem Papste zum Wesen der katholischen Kirche gehöre. In Folge dieser allgemein anerkannten Thatsache, wird auch in allen Theilen der Welt die katholische Kirche an dieser Verbindung erkannt. Es wird kaum einen Menschen auf Erden geben, der, wenn er überhaupt von Katholiken und Protestanten Kenntniß erhalten hat, nicht wüßte, daß sie sich an diesem Merkmale unterscheiden, daß die Katholiken ein gemeinsames Oberhaupt in dem römischen Papste haben.

Auch die Regierungen aller Länder, sie mochten einer Religion angehören, welcher sie wollten, haben stets, wenn sie katholische Angelegenheiten zu besorgen hatten, dieses Verhältniß der einzelnen Theile der Kirche zu ihrem Oberhaupte als selbstverständlich und zum Wesen der katholischen Kirche gehörend angesehen und demgemäß gehandelt. Wo dies nicht geschah, war es eine Folge davon, daß die Kirche in dem betreffenden Lande überhaupt nicht geduldet oder verfolgt und unterdrückt wurde. Wo immer aber ein Staat die katholische Kirche anerkannte, da erkannte er zugleich an, daß sie im Papst ihr rechtmäßiges Oberhaupt habe und trat bald in dieser, bald in jener Art mit ihm in Verbindung, um katholische Angelegenheiten zu ordnen. Selbst die nichtchristlichen Länder des Orients konnten sich der Anerkennung dieser Thatsache nicht entziehen und verhandelten mit dem Papste.

Nur die französische Revolution hatte es unternommen, die katholische Kirche in Frankreich ohne Papst, nach eigenem Ermessen und durch einseitig erlassene Gesetze einzurichten. Als aber dann Napoleon auf dem Gipfel seiner Macht die Nothwendigkeit erkannte, die gänzlich zerrütteten kirchlichen Verhältnisse zu ordnen, da trat er sofort mit dem Papste in Unterhandlung. Seiner schrankenlosen Herrschsucht stand zwar eine Kirche entgegen, welche nicht gänzlich seiner Willkür unterworfen war. Eine Kirche, die lediglich von seinem Willen abgehangen hätte, die ganz ein Werkzeug seiner Macht gewesen wäre, die er nach Belieben als ein Machtmittel hätte gebrauchen können, hätte seinem herrschsüchtigen Character besser entsprochen. Er hatte aber das verfehlte Resultat der Revolution vor sich; ihr Versuch, eine katholische Kirche ohne Papst zu gründen war schmählich gescheitert; viele tausend Priester waren verbannt, zahllose hatten ihr Leben dahingegeben, aber dennoch war eine Kirche nicht zu Stande gekommen und die wenigen Verräther unter den Bischöfen und Priestern, die an dem schmählichen Werke der Revolution mitgearbeitet hatten, wurden von dem französischen Volke verachtet. Napoleon erkannte in seinem Scharfsinn das thörichte Unternehmen, eine katholische Kirche ohne Papst zu gründen, und so trat er wieder mit ihm in Verbindung, um die Kirche in Frankreich herzustellen.

Aehnlich haben es auch alle protestantischen Regierungen Deutschlands gemacht, welche seit Beginn dieses Jahrhunderts katholische Landestheile erworben haben. Es handelte sich dabei nicht um eine Gnade, sondern um Erfüllung einer strengen Pflicht; um Erfüllung der Bedingung, unter welcher ihnen die katholischen Landestheile übergeben waren. Zu diesen Bedingungen gehörte an erster Stelle, daß sie die katholische Kirche in ihrem Lande gegen alle Beeinträchtigungen schützen, neue Bischofssitze errichten und sie aus dem reichen eingezogenen Kirchenvermögen hinreichend dotiren müßten. Alle protestantischen Fürsten Deutschlands, welche unter dieser

Bedingung katholische Länder erhielten, haben denn auch bei der Besitzergreifung derselben den Einwohnern in der feierlichsten Weise ihr Fürstenwort verpfändet, daß sie diese Bedingungen treu erfüllen würden. In diesen Bedingungen und in diesem Versprechen der neuen Landesherren lag von selbst die Zusicherung, daß man nicht eine neue, noch nie dagewesene katholische Kirche nach protestantischem Muster in jenen Ländern gründen, sondern daß man die katholische Kirche, wie sie in der ganzen Welt besteht und anerkannt ist, also mit ihrer eigenthümlichen Verfassung, mit ihrem Oberhaupte anerkennen und vor jeder Beeinträchtigung schützen wolle. Eine nothwendige Folge davon war, daß man sich mit dem Papste in Verbindung setzte. Nachdem man lange gezögert hatte, wurde endlich viele Jahre hindurch mit dem Papste über die Erfüllung der feierlich übernommenen Verpflichtungen verhandelt, immer leider mit dem Bemühen, protestantische Ansichten in die katholische Kirchenverfassung hineinzutragen. Hätte man damals gehandelt wie jetzt; hätten die protestantischen Regierungen durch einseitige Gesetze die kirchlichen Verhältnisse in den neuerworbenen katholischen Landestheilen geordnet, so hätten wir ganz dieselben erhalten, wie die nunmehr erlassenen. Die Grundrichtung war dieselbe, nämlich die katholische Kirche zu protestantisiren, sie nach protestantischen Ansichten über das Landeskirchenthum zu behandeln. Aber so sehr war damals noch anerkannt, daß ein solches Verfahren, daß eine solche einseitige Gesetzgebung über die katholische Kirche ganz und gar unzulässig sei und allen Grundsätzen der Gerechtigkeit gegen die Katholiken widerspreche, daß man diesen Weg nicht zu betreten wagte. Erst nachdem man durch jahrelange Verhandlungen mit dem Papste Vereinbarungen abgeschlossen hatte, versuchte man das vorgesteckte Ziel durch einseitig erlassene Verordnungen und durch die Willfährigkeit einzelner Bischöfe, mit denen man sich im Geheimen verständigt hatte, dennoch zu erreichen.

Was aber damals noch nicht möglich war, soll jetzt ge=

schehen. Ein ganz neues, in der geschichtlichen Entwickelung Deutschlands noch nicht dagewesenes Princip wird bei uns eingeführt; Staaten, in denen der Protestantismus die gesetzgebende Gewalt in Händen hat, nehmen das Recht in Anspruch, sowohl die Rechte des Papstes über die Katholiken durch Gesetze nach eigenem Ermessen zu beschränken, als auch ohne alle Rücksicht auf ihn über kirchliche Verhältnisse Gesetze zu erlassen. Wie sehr das Alles im absolutesten Widerspruch steht mit der katholischen Glaubenslehre, ist ebenso klar, wie es zugleich einleuchtend ist, daß der Fortbestand aller andern Rechte der katholischen Kirchenverfassung hiernach lediglich von dem Belieben der Protestanten in Deutschland abhängt.

IV. Die Gesetze stehen ferner in Widerspruch mit den Rechten und Vollmachten, welche Christus den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen, zur Regierung seiner Kirche übertragen hat.

Auch hier wollen wir zuerst die Lehre der Kirche über das bischöfliche und priesterliche Amt hervorheben, und dann die Gesetze bezeichnen, welche dieser Lehre widersprechen.

An diesem Amte können wir fünf Lehrsätze unterscheiden, welche eben so viele Glaubenslehren enthalten.

Erstens: Die Bischöfe sind, wie die hl. Schrift sagt, vom heiligen Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren. Die bischöfliche Würde ist göttlicher Einsetzung. Die Bischöfe sind die von Christus bestellten Hirten ihrer Diöcesen in Unterordnung unter den, welchem er die oberste Leitung seiner ganzen Heerde übertragen hat. Das bischöfliche Amt ist daher keine menschliche Einrichtung, welche auf dem Willen des Volkes oder des Staates beruhte, sondern eine göttliche Einrichtung, welche dem Willen des Stifters der Kirche, des Sohnes Gottes, ihren Ursprung verdankt. Das bischöfliche Amt kann daher auch nie aufgehoben oder durch ein anderes Amt ersetzt oder in

seinem von Christus empfangenen Wesen verändert werden. So lange die Kirche Christi besteht, wird es in ihr Bischöfe geben, welche die einzelnen Diöcesen als Nachfolger der Apostel leiten.

Zweitens: Christus hat denen, welche er zur Leitung der Kirche berufen hat, auch allein die Gewalt übertragen, die übrigen Diener der Kirche anzustellen und ihnen die Kirchenämter zu verleihen. Auch diese Befugniß steht deßhalb weder der Gemeinde, noch dem Staate, sondern nur den Vorstehern der Kirche zu. Ein von Christus eingesetztes Amt kann selbstverständlich nur in der Weise verliehen werden, wie Christus es angeordnet hat. Nach seiner Anordnung kann aber nur die Kirche Kirchenämter verleihen. Dem steht nicht entgegen, daß die Kirche auch andern eine Mitwirkung einräumt, z. B. Wohlthätern der Kirche, wie beim Patronatrechte, oder Fürsten und Königen, ihrer hohen Stellung wegen. Solche Mitwirkungen haben in der verschiedensten Weise stattgefunden. Sie beeinträchtigen die Lehre, daß nur die Kirche Kirchenämter verleihen kann, keineswegs, wenn diese Mitwirkung erstens auf ein Zugeständniß der Kirche sich gründet und wenn zweitens die Entscheidung über die Verleihung des Amtes von der Kirche und ihren Gesetzen abhängt. Wie wichtig diese Unterscheidungen sind, werden wir alsbald sehen.

Drittens: Die in der bischöflichen Gewalt eingeschlossenen Vollmachten sind gleichfalls göttlicher Einsetzung, Anordnungen Jesu Christi. Sie sind in den drei Aemtern enthalten, in dem Priesteramt, Lehramt und Hirtenamt, welche Christus zuerst den Aposteln übertragen hat, und welche von diesen auf ihre Nachfolger übergegangen sind. Der ganze wesentliche Umfang der bischöflichen Gewalt stammt wieder nicht von Menschen, nicht von der Kirche selbst, sondern von Gott, von Christus. Auch diese Vollmachten sind daher ihrem Wesen nach unabänderlich, wie das Amt

selbst. Weder der Papst, noch ein allgemeines Concil kann an dieser dreifachen Gewalt im Wesen etwas ändern. Der Papst kann als der oberste Hirt in einzelnen Fällen einem Bischofe seine Gewalt entziehen; er kann sie aus besonderen Gründen nach den Bedürfnissen der Kirche, worüber er zu entscheiden hat, in einzelnen Fällen beschränken; er kann aber nicht die allgemeine Ordnung aufheben, daß die Kirche in ihren einzelnen Theilen von Bischöfen regiert wird, und daß diese jenes dreifache Amt bekleiden. Der Bischof bleibt immer kraft göttlicher Einsetzung unter dem Papste der Hohepriester seiner Diöcese, der Lehrer, der Oberhirte derselben.

Viertens: Aber nicht nur das Amt selbst und die Vollmachten desselben sind von Gott, sondern auch die zur Ausübung dieses Amtes nothwendige übernatürliche Gewalt stammt von ihm und wird von den Aposteln an in einer heiligen, sakramentalen Weihe auf jeden einzelnen Inhaber desselben übertragen. Wenn ein weltlicher Beamter von seinem Landesherrn zu einem Amte ausersehen ist, so genügt eine schriftliche, in der gehörigen Form ausgestellte Urkunde, um ihm alle Befugnisse, welche zur Uebung des Amtes erfordert sind, zu verleihen. So ist es nicht in der Kirche. Kein Papst kann durch eine, noch so feierliche Urkunde auf einen Menschen die Gewalten übertragen, die das bischöfliche Amt enthält. Dazu gehören übernatürliche Gaben, ohne welche alle sakramentalen Handlungen ohne Wirkung wären. Die Uebertragung des priesterlichen Amtes, die Darbringung des heiligen Meßopfers mit der Wandlung des Brodes und Weines in den wahren Leib und das wahre Blut Jesu Christi, die Sündenvergebung, die Mittheilung des heiligen Geistes, sind bedingt durch den Besitz einer übernatürlichen Gewalt, die nur Christus aus sich selbst hat, die Christus aber nicht der ganzen Kirche, sondern nur den Aposteln für sich und ihre Nachfolger übertragen hat. Die Bischöfe müssen daher, um an dieser übernatürlichen und ihrem Wesen nach durch-

aus göttlichen Gewalt Antheil zu haben, durch die Weihe in die Reihenfolge der Apostel eintreten. Das geschieht nun im Sakramente der Priesterweihe und in der bischöflichen Consecration. Wie wir nur durch ununterbrochene Abstammung von unsern Eltern und Voreltern das natürliche Leben empfangen, so empfangen die Bischöfe nur in dieser ununterbrochenen Reihenfolge von Christus selbst durch die Apostel die übernatürliche Gewalt des bischöflichen Amtes. Wenn nur ein Glied in dieser Reihenfolge von den Aposteln bis heute fehlen würde, so wären die apostolischen Vollmachten erloschen, und Niemand auf Erden, selbst die Kirche nicht, könnte sie ersetzen. Darum wird auch die Weihe in uraltem kirchlichem Sprachgebrauch eine geistige Zeugung genannt. In diesem Sinne sind die Bischöfe Nachfolger der Apostel; sie sind dadurch Erben, nicht aller Vollmachten, welche Christus den Aposteln für die Zeit der Stiftung der Kirche übertragen hatte, aber aller jener bischöflichen Vollmachten, welche nach Christi Willen im Episcopate bis an das Ende der Welt fortdauern sollten.

Fünftens: Das priesterliche Amt ist endlich nicht als ein für sich bestehendes von Christus eingesetzt, sondern es ist in der Fülle des bischöflichen mit einbegriffen. Die Priester sind die Gehilfen des Bischofs. Sie bilden mit ihm gewissermaßen eine Person. Sie sind zur Theilnahme an seinen Pflichten berufen. In ihnen wird das bischöfliche Amt gleichsam vervielfältigt, so daß es die Bedürfnisse einer ganzen Diöcese befriedigen kann. Deßhalb sagt die Kirche bei der Priesterweihe, Gott habe die verschiedenen Stufen des Priesterthums und ihre Dienstleistungen eingesetzt, damit den Oberhirten, welchen er die Leitung des gläubigen Volkes anvertraut hat, in diesen Männern, die der Ordnung und Würde nach eine Stufe unter ihnen stehen, Mithelfer und Theilnehmer an ihrer apostolischen Arbeit zur Seite ständen, ähnlich wie Gott in der Wüste den Geist des Moses auch auf die siebenzig Aeltesten ausgoß, auf daß er mit ihrer Beihilfe die Menge des

Volkes leicht regieren könnte. Weil sie aber zur Theilnahme am bischöflichen Amte und zur Ausübung vieler, in demselben enthaltenen heiliger Verrichtungen berufen sind, darum müssen auch sie durch die Priesterweihe in die Nachfolge der Apostel auf dieser Stufe eintreten, um an ihren göttlichen Vollmachten Antheil zu erhalten. Obwohl aber hiernach die Priester Gehilfen des Bischofs sind und Christus deßhalb für sie eine besondere Stufe der hierarchischen Ordnung nicht eingesetzt hat, so hat doch die Kirche, namentlich von der Zeit an, wo Bischöfe und Priester, wegen Ausdehnung der christlichen Gemeinden, nicht mehr zusammen leben konnten und wo allmälig das Bedürfniß entstand, in zerstreuten Landgemeinden ständige Vertreter des Bischofs als Pfarrer anzustellen, durch Gesetze ihr Verhältniß zum Bischof geordnet und ihnen eine gewisse Selbstständigkeit gewährt. Auch aus diesem Verhältniß der Pfarrstellen zum bischöflichen Amte geht also hervor, daß das Pfarramt nicht von dem Volke, nicht von dem Staate ausgeht, sondern ein von Christus, von den Aposteln ausgehendes Amt ist, dessen Uebertragung Gott der Kirche ausschließlich übergeben hat.

Das ist die heilige Ordnung in der Verfassung der katholischen Kirche. Sie wird mit Recht „heilige Ordnung“ genannt, nicht nur, weil sie von Gott selbst stammt, sondern auch weil sie so überaus schön und göttlich in ihrer ganzen Einrichtung ist. Sie trägt überall das Kennzeichen ihres göttlichen Ursprunges an sich.

Mit ihr stehen nun die Kirchengesetze in vollendetem Widerspruch. Sie heben erstens im Princip die göttliche Verfassung der Kirche auf und behandeln die Kirchenämter wie Staatsdienerstellen. Sie würden aber auch zweitens in ihrer Ausführung allmälig zur gänzlichen Vernichtung des katholischen Lebens führen. Beide Gesichtspunkte müssen wir erwägen, um die Unmöglichkeit zu erkennen, daß die Bischöfe zum Vollzug derselben mitwirken. Theils können sie es nicht, weil sie dadurch direct den Glauben der Kirche verletzen

würden; theils können sie es nicht, weil sie dadurch an der Untergrabung des katholischen Lebens sich betheiligten. Beides wollen wir an den einzelnen Gesetzen nachweisen.

1) Der Staat überträgt, im Widerspruch mit der Glaubenslehre der Kirche, die Anstellung der Geistlichen auf Laien.

Hierüber sagt das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen:

Art. 11. „Wenn eine erledigte katholische Pfarrstelle innerhalb der im vorigen Artikel genannten, oder der von unserem Ministerium des Innern verlängerten Frist nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise durch die zuständige kirchliche Behörde wieder besetzt wird, so ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt das Pfarramt mit allen davon abhängenden Rechten und Pflichten auf so lange einem katholischen Geistlichen als Pfarrverweser zu übertragen, bis eine dauernde Wiederbesetzung durch die zuständige kirchliche Behörde in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise erfolgt ist.

„Der Berechtigte ist eintretenden Falls zur Ausübung dieser Befugniß durch das Ministerium des Innern einzuladen."

Art. 12. „Ist kein Präsentationsberechtigter vorhanden, oder macht derselbe innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfanges der Einladung (Art. 11) von der ihm zustehenden Befugniß keinen, den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Gebrauch, so steht die Befugniß zur Ernennung des Pfarrverwesers der katholischen Kirchengemeinde zu, in welcher die Stelle erledigt ist.

„Zu diesem Behufe werden die am Orte wohnenden, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, selbstständigen männlichen Gemeindemitglieder, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Beschlußfassung über die Wahl eines Pfarrverwesers berufen.

„Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der an der Wahl sich Betheiligenden dem Beschlusse zugestimmt hat.“

Der Widerspruch dieser Bestimmungen mit der oben entwickelten katholischen Glaubenslehre besteht hier zunächst darin, daß der Staat sich das Recht beilegt, darüber zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen ein Bischof verpflichtet sein soll, eine Pfarrei zu besetzen. Die dem „Gesetze entsprechende Weise“ soll hierüber entscheiden. Wenn aber der Staat das Recht in Anspruch nimmt, einseitig die Bedingungen durch Gesetze festzustellen, unter welchen der Bischof zur Besetzung einer Pfarrstelle verpflichtet sein soll, so legt er sich damit nothwendig auch das Recht der Verleihung der geistlichen Aemter bei, denn nur wer das geistliche Amt in letzter Instanz zu verleihen hat, hat auch das Recht darüber zu entscheiden, ob die Verleihung möglich ist, und die Bedingungen festzusetzen, unter denen sie zu erfolgen hat. Dieser Anspruch des Staates ist aber der Glaubenslehre der Kirche über die Anordnung Christi unmittelbar entgegengesetzt.

Der Widerspruch besteht zweitens darin, daß der Staat über die Verwaltung eines geistlichen Amtes einseitig, ja sogar im Widerspruch gegen die Kirche, eine gesetzliche Verfügung gibt. Hierdurch ist ausgesprochen, daß der Staat nicht nur ein Recht habe über die Verwaltung eines kirchlichen Amtes Verfügung zu treffen, sondern sogar, daß seine Verfügung höher stehe als die Verfügung der Kirche, und daß seine Entscheidung über die Verwaltung des Kirchenamtes maßgebend sei und nicht die der Kirche. Damit wird also dem Staate schlechthin die oberste Verfügung über die Kirchenämter beigelegt, was das gerade Gegentheil und die gänzliche Umkehrung der katholischen Lehre ist.

Der Widerspruch besteht drittens darin, daß der Staat nicht nur ohne Kirche und im Widerspruch mit ihr katholische

Pfarrverwaltungen anordnet, sondern daß er sich sogar das Recht beilegt, die Befugniß Pfarrverwalter zu bestellen von dem Bischof auf Laien zu übertragen. Das ist eine totale Umkehr der ganzen kirchlichen Ordnung; ein Verfahren, welches nur berechtigt ist, wenn die Kirchenämter als Staatsämter angesehen werden. Das Recht Pfarrverwalter zu bestellen, kann er Anderen offenbar nur dann verleihen, wenn er es selbst besitzt. Hier nimmt also der Staat das Recht Kirchenämter zu verleihen, direct in Anspruch, was ebenso unerhört ist, wie es der göttlichen Ordnung der Kirche widerspricht.

Abgesehen hiervon müssen wir noch zwei andere bedenkliche Momente an dieser Gesetzbestimmung hervorheben.

Ein Patron und eine katholische Gemeinde können von diesem ihnen beigelegten Rechte, ohne, ja gegen den Willen ihres Bischofs einen Pfarrverwalter zu bestellen, nur in der vollständigsten Widersetzlichkeit wider alle Vorschriften ihrer Kirche Gebrauch machen. Sie müssen wahre Empörer gegen ihre Kirche, ihren Glauben und ihren Bischof werden.

Wenn die Kirche daher nicht gänzlich auf ihre Ordnung verzichten will, so müßte sie einen Patron und Katholiken, die eine solche Wahl vornehmen, von der Kirchengemeinschaft ausschließen. Ebenso kann ein Geistlicher, wenn er nicht den Gehorsam und den Eid brechen will, den er seiner Kirche geschworen hat, eine ihm auf diesem Wege angebotene Pfarrverwaltung nicht übernehmen; er muß ein Miethling werden, um eine solche Seelsorge anzutreten. Auch er würde nicht nur der Excommunication verfallen, sondern alle sakramentale Handlungen seiner Verwaltung wären nach den Grundsätzen der Kirche offenbar Sacrilegien. Das Gesetz legt also hier dem katholischen Volke und katholischen Laien eine Befugniß bei, von der sie gar keinen Gebrauch machen können, ohne alle ihre Pflichten gegen die Kirche im höchsten Grade zu verletzen. Ja, das von einer protestantischen Regierung und von protestantischen Kammermajoritäten erlassene Gesetz fordert hier geradezu Mitglieder der katholischen Kirche zur Wider-

setzlichkeit, zur Auflehnung gegen ihre eigene Kirche auf. Das ist doch ein höchst bedenkliches Verfahren.

Das zweite Moment ist dieses. Wenn der Staat das Recht hat, in dem vorliegenden Falle über die Verwaltung eines Kirchenamtes im Widerspruch mit der Kirche und demnach in höherer Instanz als die Kirche selbst, über diese eine Verfügung zu treffen, so geht dieses Recht des Staates offenbar über diesen einzelnen Fall weit hinaus. Ganz mit demselben Rechte kann er dann, insoweit nach seiner Anschauung das Staatsinteresse es erfordert, auch noch weitere Gesetze über die Verwaltung der Kirchenämter erlassen, ja die ganze Ordnung der Verwaltung aller Kirchenämter nach Umständen in Anspruch nehmen. Die Befugniß dazu liegt ganz offenbar schon in dem Princip dieser Gesetzbestimmung enthalten und die weitere Ausdehnuug desselben hängt dann nur noch von der Willkür des Staates und der jeweiligen Gesetzgebung ab. Das ist aber die völlige Verneinung der katholischen Kirchenverfassung, wie sie Christus nach der Lehre der Kirche gegründet hat.

2) Der Staat legt sich, im Widerspruch mit dem Glauben der katholischen Kirche, das Recht bei, Geistliche abzusetzen.

Hierüber bestimmt das Gesetz über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt:

Art. 13. „Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze, oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amt mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten aus ihrem Amte entlassen werden.

„Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn neben einer wiederholten, mit Wissen und Willen begangenen

Verletzung der Staatsgesetze oder der in deren Vollzug innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der Obrigkeit aus dem Verhalten des Beschuldigten hervorgeht, daß er, im Falle des Verbleibens im Amte, sein den Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen zuwiderlaufendes Verfahren fortzusetzen gewillt sei.

„Ebenso können Kirchendiener, welche in Ausübung ihres Amtes zum Ungehorsam gegen Staatsgesetze oder gegen, von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordern, auf Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten aus ihrem Amte entlassen werden.“

Das Erste, was wir hier hervorheben wollen, ist die rücksichtslose Strenge dieser Gesetzbestimmung. Es bleibt doch ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen einem Bischof und einem Priester, welche mit Berufung auf ihren Glauben außer Stande zu sein erklären, dieser modernen kirchlich-politischen Gesetzgebung in allen Stücken Folge zu leisten, und einem Verbrecher, der die Staatsgesetze bewußt und absichtlich verletzt und die staatliche Ordnung in Gefahr bringt. Dort handelt es sich um Männer, welche sich jeder Zeit durch ihre Achtung vor dem Staatsgesetze und ihren tadellosen gesetzlichen Sinn ausgezeichnet haben, jetzt aber erklären, daß sie des Gewissens wegen einzelne, kürzlich erlassene Gesetze nicht befolgen können. Hier handelt es sich um Menschen, die aus Verachtung der Autorität der Gesetze sich über dieselben hinwegsetzen. Dieser wesentliche Unterschied muß doch nach allen Grundsätzen der Gerechtigkeit in Betracht kommen. In unserem Falle handelt es sich um neue Gesetze, um Gesetze, die theils an sich, theils in dieser Zusammenstellung noch niemals seit Bestehen der katholischen Kirche Geltung hatten, um Gesetze, von denen auch angesehene protestantische Gelehrte anerkennen, daß sie weithin auf das Gebiet der Kirche übergreifen. Da verlangt doch die Gerechtigkeit eine andere Behandlung, als die der anerkannten Feinde der

staatlichen Ordnung. Auf das Alles nimmt aber die obige Bestimmung keine Rücksicht. Jeder Bischof und Geistliche, sie mögen ihr ganzes Leben lang nur Beweise der treuesten Beobachtung aller Staatsgesetze gegeben haben, wenn sie nicht blindlings diesen Gesetzen sich unterwerfen, können rücksichtslos abgesetzt werden.

Das zweite, was wir hervorheben wollen, ist die Dehnbarkeit obiger Gesetzbestimmung. Bei Gelegenheit der neuen Strafgesetznovelle ist im Reichstag viel von Kautschukgesetzen geredet worden, worunter man solche versteht, die so allgemein und unbestimmt gefaßt sind, daß ihre Anwendung ganz von dem Ermessen der Richter abhängt. Zu dieser Gattung von Gesetzen gehört auch das obige. Sobald die Richter glauben, daß Kirchendiener die Anordnungen der Obrigkeit „so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint", können sie dieselben ihres Amtes entsetzen. Ein ganzer Stand wird hier in seiner ganzen Lebensexistenz, die katholische Kirche in ihrer Wirksamkeit, das katholische Volk in seiner Religionsübung von dem rein subjectiven Urtheil einiger weniger Richter abhängig gemacht.

Und diese Gewalt wird einem weltlichen Gerichte in demselben Augenblicke übertragen, wo die Urtheile des geistlichen Gerichtes und des Bischofes über die Bestrafung und Absetzung der Geistlichen der schärfsten Controle durch den Staat, um Mißbrauch zu verhindern, unterworfen werden. Ueberhaupt scheint diese ganze Gesetzgebung den Mißbrauch der Gewalt nur bei der Kirche und ihren Dienern, nie aber bei dem Staate und den Staatsdienern für möglich zu halten.

Drittens wollen wir noch einen sittlichen Gesichtspunkt hervorheben. In Geltendmachung der Autorität des Staates den Kirchendienern gegenüber läßt sich die moderne kirchenpolitische Gesetzgebung ganz von dem Grundsatze des „Biegen oder Brechen" leiten. Jede Art von Widerstand soll als Staatsverbrechen sofort niedergeschmettert werden. Von diesem Geiste gehen auch die zahllosen Strafbestimmungen dieser Gesetze

aus. Wir glauben nun nicht, daß das System von „Biegen oder Brechen“ gegen Diener der Kirche im wohlverstandenen Interesse des Staates liegt. Wenn es vollständig verwirklicht und längere Zeit ausgeübt werden könnte, so käme der Staat dadurch in Gefahr, einen niedern Sinn eigennützigen Streberthums und knechtischen Servilismus im geistlichen Stande zu nähren, wie er sich jetzt schon in manchen anderen Ständen zeigt, der aber in keinem Stande, am Wenigsten im geistlichen, zum Heile des Staates gereicht. Ein Staat, der keinen ehrlichen offenen, aus dem Gewissen hervorgehenden Widerspruch mehr dulden kann, ist in Gefahr Heuchler und Lügner großzuziehen. Ein Machtzuwachs, der das Gewissen des Volkes oder einzelner Volksklassen beschädigt, ist kein wahrer, sondern nur ein scheinbarer Machtzuwachs; er ist in Wirklichkeit vielmehr nur eine große Schwächung der Autorität des Staates, denn die beste Stütze hat der Staat, nicht in äußerer Gewalt, sondern im innern Gewissen. Wenn aber alle Geistlichen, katholische wie protestantische, fortwährend befürchten müssen, daß jede Opposition gegen Maßregeln des Staates ihr Verbleiben im Amte als unverträglich mit der öffentlichen Ordnung in Gefahr bringen kann, so liegt es nur zu nahe, daß dadurch ein knechtischer Sinn sich bei schwachen Charakteren entwickelt.

Wir brauchen viertens kaum zu bemerken, wie sehr die obige Gesetzbestimmung mit dem katholischen Glauben in Widerspruch steht. Wenn Christus seiner Kirche die Vollmacht übertragen hat, die Kirchenämter zu verleihen, so liegt darin von selbst auch die weitere Anordnung, daß dieselben nicht gegen den Willen der Kirche denen genommen werden dürfen, welche die Kirche mit der Verwaltung eines Kirchenamtes betraut hat. Ohne dieses letzte Recht hätte das erste, die Kirchenämter zu verleihen, keinen Werth und keine Bedeutung. Der Eingriff in den katholischen Glauben ist daher offenbar. Auch dieses Gesetz enthält abgesehen von dieser einzelnen Disposition daher ein Princip, welches weit über die letztere hinausgreift. Wenn der Staat das Recht hat, angeblicher

Staatsinteressen wegen in einem einzigen Falle ohne Mitwirkung der Kirche und gegen ihren Willen über die Absetzung der Bischöfe und Priester ein Gesetz zu erlassen, so kann er je nach Zeit und Umständen immer unter dem Vorwande des Staatsinteresses dieses Gesetz beliebig ausdehnen. Der Staat und nicht die Kirche hat dann in oberster Instanz um so mehr über die Absetzung der Kirchendiener zu entscheiden, als ja jetzt schon alle bezüglichen Entscheidungen der kirchlichen Behörde davon abhangen sollen, daß der Staat keinen Einwand gegen dieselben erhebt. So ist denn auch in dieser Hinsicht die Kirche schlechtweg unter die Oberhoheit des Staates gestellt und bleibt nicht mehr eine selbstständige von Christus gestiftete Kirche, sondern eine vom Staate und von Staatsgesetzen innerhalb der von diesen ihr angewiesenen Grenzen eingerichtete Religionsgesellschaft.

Endlich fünftens müssen wir hier noch darauf hinweisen, in welche Lage durch solche Gesetze das katholische Volk gebracht wird. Wenn der staatliche Gerichtshof einen Bischof oder Pfarrer absetzt, so werden dieselben also vom Staate nicht mehr als solche angesehen und der Staat muß verlangen, daß in betreffenden Fällen auch die Katholiken sie als abgesetzt betrachten. Das kann aber das katholische Volk nicht, ohne seinem Glauben zu entsagen, oder sich gewissenlos über denselben hinwegzusetzen. Das ist doch, wir wiederholen es, ein beklagenswerther Zustand, wenn protestantische Regierungen und protestantische Majoritäten Gesetze erlassen, wodurch das katholische Volk gezwungen wird, entweder dem Staate oder seiner Kirche ungehorsam zu sein.

3. Der Staat legt sich das Recht bei über die Vorbildung der Geistlichen einseitig ohne Verständigung mit der Kirche Gesetze zu geben, so daß alle Geistliche, welche den vorgeschriebenen Weg der Vorbildung nicht einhalten, sie mögen noch so tüchtig sein, von allen Kirchenämtern ausgeschlossen sind.

Hierüber bestimmt das Gesetz, betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen:

Art. 1. „Ein Kirchenamt, welches mit einem Geistlichen zu besetzen ist, darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat.

Art. 2. „Zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung wird regelmäßig erfordert, daß der Candidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Maturitätsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und den dreijährigen Besuch einer deutschen Staatsuniversität vorlegt, so wie durch eine nach vollendetem Universitätsbesuch vor einer Staatsbehörde abzulegende Prüfung in Philosophie (Logik, Psychologie, Geschichte der Philosophie) Geschichte und deutscher Literatur darthut, daß er die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben habe."

Auch hier müssen wir nicht nur den Inhalt dieses Gesetzes, sondern zuerst das Princip, von dem es ausgeht, in Betracht ziehen.

Die Kirche muß gegen diese Gesetze protestiren, nicht nur ihres speciellen Inhaltes wegen, sondern hauptsächlich und vor Allem des Princips wegen, welches sie einschließen, und der Folgerungen wegen, welche die Anerkennung desselben für die Zukunft haben würde.

Dem vorliegenden Gesetze liegt nämlich das Princip zu Grunde, daß der Staat an sich, der Natur der Staatsgewalt nach, ohne alle Verständigung mit der Kirche, also aus eigener Machtvollkommenheit das Recht habe, über die Ausbildung der Priester Gesetze zu geben.

Wenn dieses Princip richtig ist, so hat jeder Staat, seiner Natur nach, dieses Recht, er mag seiner Regierung und Bevölkerung nach ein vorherschend katholischer oder protestantischer, christlicher oder unchristlicher sein. Der letztere Fall, daß nämlich eine gesetzgebende Versammlung aus Mitgliedern zusammengesetzt ist, welche ihrer Mehrzahl nach dem positiven

Christenthum abgeneigt, ja feindlich gegenüberstehen, kann unter den jetzigen Verhältnissen leicht eintreten; die Gegner der Kirche hätten dann das Recht der höchsten Entscheidung über die Ausbildung der Geistlichen in ihrer Hand. Welche Folgen das für die Kirche haben würde, liegt auf der Hand. Ja die Anhänger dieses Systems müssen sogar so weit gehen, zu behaupten, daß auch in außereuropäischen nichtchristlichen Staaten, z. B. in der Türkei der Staat das Recht habe über die Ausbildung der Kirchendiener der Christen Vorschriften zu ertheilen. Man braucht nur die Consequenzen dieses Princips zu ziehen, um seine Haltlosigkeit zu erkennen.

Wenn ferner der Staat aus sich berechtigt ist, obige Bestimmungen über die Vorbildung der Geistlichen einseitig zu geben, so folgt mit Nothwendigkeit, daß er aus demselben Grunde berechtigt ist, sobald Regierung und Kammermajorität es für das Staatsinteresse förderlich halten, noch andere, ja alle ihnen beliebigen Vorschriften für die Bildung der Geistlichen zu geben, sie mögen nach dem Urtheile der Kirche noch so verderblich für das Leben der Priester sein, und daß er alle vom Kirchendienst ausschließen kann, welche diesen Anordnungen nicht genügen. Auch diese Consequenz zeigt, daß die Kirche jenes Princip nicht anerkennen kann, ohne ihre Selbstvernichtung zu unterschreiben. Wenn der Staat berechtigt ist, die Bildung ihrer Diener zu leiten, so kann die Kirche nicht bestehen. Er kann ihr dann auch unwürdige, ja feindliche Kirchendiener ausbilden, und die Kirche wäre dann auf deren Hilfe angewiesen. Mit solchen Grundsätzen kann überhaupt keine Religionsgesellschaft bestehen, die sich nicht dazu hergeben will, eine reine Staatsreligion zu pflegen.

Der volle Widerspruch, sowohl dieses Princips, wie dieser Bestimmungen mit dem Glauben der Kirche ist einleuchtend. Wenn Christus der Kirche das Recht verliehen hat, die Nachfolger der Apostel und ihre Gehilfen anzustellen, so hat er ihr auch die Entscheidung über die rechte Art ihrer Ausbildung übertragen. Hier ist das eine Recht in dem andern noth-

wendig eingeschlossen. Eine Kirche, die das Recht hat, die Kirchenämter zu übertragen, hat auch einschließlich das Recht, die besonderen Eigenschaften und Fähigkeiten zu beurtheilen, unter welchen allein diese Uebertragung nach Christi Anordnung stattfinden darf; eine Kirche aber, die das Recht hat, über diese Eigenschaften und Qualificationen zu entscheiden, hat nothwendig auch das weitere Recht, über die Mittel zu urtheilen, welche geeignet sind, um diese Eigenschaften und Qualificationen sich zu erwerben. Die Annahme, daß Christus der Kirche zwar die Pflicht auferlegt habe, die Kirchenämter zu verleihen, und sie nur würdigen Dienern, nur solchen zu übertragen, von denen sie mit allem Grunde annehmen kann, daß sie das Amt im Geiste und nach der Vorschrift Christi verwalten werden, daß trotzdem aber der Staat das Recht besitze, einseitig und ohne Rücksicht auf die Kirche den Bildungsweg und Bildungsgrad der Priester durch Gesetze zu reguliren, ist geradezu widersinnig. So steht also dieses Gesetz mit dem katholischen Glauben im vollen Widerspruch.

Aber nicht nur das Princip desselben ist verwerflich und dem katholischen Glauben widersprechend, auch der Inhalt obiger Bestimmungen ist für das Leben der Kirche und ihre von Christus erhaltene Aufgabe im höchsten Grade verderblich.

Ich will nicht von der Kränkung reden, welche in der Voraussetzung dieses Gesetzes liegt, daß die Kirche, um für die Bildung ihrer Priester zu sorgen, der Nachhilfe des Staates bedürfe, als ob nur durch diese eine hinreichende Garantie für eine gute Bildung des Klerus geboten werde. Die Kirche ist ja ohnehin durch diese Gesetze in ausgedehntester Weise unter Staatsaufsicht gestellt, als ob sie keinen Schritt ohne Staatshilfe thun könnte, ohne Gefahr entweder zu straucheln, oder ihre wesentlichsten Pflichten zu verabsäumen, oder gar Gesetzesübertretungen aller Art zu begehen. Der unmündigste Zustand der Kirche und die dadurch eintretende Nothwendigkeit der ausgedehntesten Obervormundschaft des Staates ist ja überhaupt die Grundvoraussetzung dieser Gesetze.

Ich will aber erstens hervorheben, daß durch obige Gesetzbestimmungen unser Seminar, eine der blühendsten Lehr- und Bildungsanstalten der Kirche in Deutschland, gegen das bestehende Recht und im Widerspruch mit dem vertragsmäßigen Uebereinkommen mit dem Papste, unterdrückt wird. Ich habe mich darüber im vorigen Jahre schon eingehend ausgesprochen und will das Gesagte nicht wiederholen. Nur einen Gedanken will ich noch beifügen. Da das Seminar bezüglich der Zahl der Professoren, bezüglich der wissenschaftlichen Leistungen derselben, bezüglich der Ordnung und des Fleißes seiner Zöglinge, bezüglich der Tüchtigkeit der Priester, welche aus demselben hervorgegangen sind, nach allen Seiten hin tadellos dasteht und überall, namentlich auch bei dem ganzen katholischen Volke meiner Diöcese, wo die Priester, die dort gebildet sind, wirken, die höchste Anerkennung gefunden hat, so kann die Unterdrückung desselben nur gegen den Geist gerichtet sein, der in dem Seminar herrscht. Darin liegt die Bedeutung dieser Maßregel. Alle, welche an der gesetzlichen Unterdrückung des Seminars Theil genommen haben, sowohl die Regierung als die Kammermajorität, kennen den Geist des Seminars nicht aus eigener Anschauung. Es hat auch in demselben nie ein anderer Geist geherrscht, als der Geist der katholischen Kirche, als der Geist, den die Kirche von ihrem Stifter Jesus Christus empfangen hat. Alle Kräfte, die seit fünfundzwanzig Jahren zur Ausbildung der Alumnen im Seminar thätig waren, haben nur den einen und einzigen Zweck vor Augen gehabt, dem katholischen Volke sittenreine und in echter christlicher Wissenschaft ausgebildete Seelsorger zu geben. Wenn daher dieser Geist des Seminars der Grund der Unterdrückung ist, so ist darin auch die Consequenz enthalten, durch die gesetzlich vorgeschriebene Bildung den katholischen Priestern einen anderen Geist, als den ihrer Kirche einzuflößen. Das würde aber schon genügen, um den katholischen Bischöfen jede Mitwirkung bei Ausführung solcher Pläne unmöglich zu machen.

Ich will zweitens hervorheben, daß die Theologen durch das Gesetz gezwungen werden, drei Jahre eine deutsche Staatsuniversität zu besuchen. Die Gefahren, welche mit diesem Besuche für Theologen verbunden sind, habe ich in der erwähnten Schrift gleichfalls besprochen. Es sind Glaubens- und Sitten-Gefahren; Glaubensgefahren, daß sie dort nämlich Grundsätze annehmen, die mit den Lehren Christi, mit jenen Lehren, welche sie später dem Volke verkünden sollen, im Widerspruch stehen; sittliche Gefahren, daß sie sich dort Lebensgewohnheiten aneignen, die des Dieners Christi unwürdig sind. Diese Gefahren werden aber noch wesentlich dadurch vermehrt, daß die deutschen protestantischen Regierungen die von der kaholischen Kirche abgefallenen Sektirer als Katholiken behandeln und sogar als rechtmäßige Lehrer der katholischen Theologie ansehen. Dadurch kann es noch dahin kommen, daß die Bischöfe sogar genöthigt sind, den Besuch einzelner Universitäten zu verbieten. Wir erkennen hieraus die schwierige Lage, worin sich die deutschen Bischöfe durch diese Verpflichtung zum Besuche der Staatsuniversitäten in Verbindung mit der Unterdrückung der Seminarien versetzt sehen. Auf der einen Seite sind sie vor Gott dafür verantwortlich, daß sie die Weihen und Vollmachten des Priesterthums nur Würdigen übertragen, d. h. nur Solchen, von denen sie mit Grund erwarten können, daß sie die ihnen übertragene priesterliche Gewalt nur im Geiste und nach dem Willen Christi gebrauchen werden. Auf der anderen Seite hindert sie der protestantische Staat, den künftigen Priestern die entsprechende Ausbildung zu geben, damit sie für das Priesterthum würdig werden, und zwingt sie, einen Bildungsweg einzuschlagen, welcher voll Gefahren ist. Dadurch entsteht die schwerste Gewissensnoth, in welcher sich Bischöfe befinden können.

Ich will drittens hervorheben, daß diese Verpflichtung für alle Theologen, ihre Studien nur auf deutschen Universitäten zu machen, an die engherzige Anschauung des alten

Polizeistaates erinnert, welche weder mit einer freieren Richtung, noch mit den wahren Interessen der Wissenschaft vereinbar ist. Der Polizeistaat glaubte seines Lebens nur sicher zu sein, wenn er das eigene Land durch möglichst viele Grenzpfähle von anderen Ländern abschloß. Dieses verlassene System sollte doch nicht allein der Kirche gegenüber wiederhergestellt werden! Jeder Versuch, die geistige Bildung des deutschen Volkes lediglich auf die deutsche Schulstube unter Leitung und Aufsicht der deutschen Schulbehörde einzuschränken, ist ja ohnehin in einer Zeit vergebliches Bemühen, wo die Gedanken unzählige Mittel haben, sich über alle Länder zu verbreiten. Aber auch der Wissenschaft kann es ja nur nützlich sein, wenn einzelne Theologen auf fremden Schulen ihre Bildung erhalten. Was auf allen Gebieten der Wissenschaft, Kunst und Industrie als zuläßig und nützlich erscheint, soll es allein der katholischen Kirche verwehrt sein?

Ich will viertens hervorheben, daß die Theologen durch obiges Gesetz gezwungen werden, nicht nur drei Jahre eine deutsche Universität zu besuchen, sondern auch nach Ablauf dieser Zeit sich einem Staatsexamen vor einer Staatsbehörde, über Philosophie, Geschichte und deutsche Literatur zu unterwerfen, um für ein Kirchenamt fähig zu sein. Das Bedenkliche dieser Bestimmung liegt nicht in der Forderung für die Theologen philosophische Studien zu betreiben, da kein Gebrauch in der katholischen Kirche allgemeiner ist, als der das Studium der Theologie mit dem der Philosophie zu beginnen. Wo die Kirche bei Ausbildung ihrer Priester volle Freiheit hat, schreibt sie ihnen vielmehr ein viel eingehenderes philosophisches Studium vor, als es auf den deutschen Hochschulen gebräuchlich ist. Das Bedenkliche dieser Bestimmung liegt vielmehr wo anders. Wir müssen es um so mehr in's Auge fassen, weil die deutschen Bischöfe es noch keinem Theologen bisher gestattet haben, sich diesem Staatsexamen zu unterwerfen. Die Gründe hierfür müssen um so wichtiger sein, da ja das Staatsgesetz von diesem Examen die Uebernahme

eines Kirchenamtes abhängig macht und folglich alle Priester, welche es nicht abgelegt haben, schon deßhalb von der Uebernahme eines Kirchenamtes ausgeschlossen werden. Wir müssen daher die Gründe kennen lernen, welche die Bischöfe zu diesem Verfahren bestimmen. Ich will die hauptsächlichsten derselben hier anführen.

a) Die Bischöfe können ihren Theologen das Examen schon der erwähnten Principienfrage wegen nicht gestatten. In der Gestattung desselben läge nämlich die Anerkennung des Rechtes des Staates, einseitig die Bedingungen, unter welchen Kirchenämter übertragen werden können, festzustellen. Der Staat könnte dann später dieses Examen noch erschweren, auf andere Fächer erweitern, oder noch neue Bedingungen für die Zulassung zu den Kirchenämtern aufstellen, ohne daß die Bischöfe ein Recht des Widerspruches mehr hätten.

b) Die Bischöfe können das Examen ferner nicht gestatten, wegen der in demselben liegenden Ueberbürdung der Kräfte jener Jünglinge, die sich dem Priesterstande widmen wollen. Ein öffentlicher Professor an der Universität Göttingen, nämlich der Herr de Lagarde, hat sich über die Forderung der wissenschaftlichen Staatsprüfung für die katholischen Theologen kürzlich folgendermaßen ausgesprochen: „Ich denke nicht zu den hervorragend unwissenden Menschen zu gehören und daß ich arbeiten kann, hat mir noch nie Jemand streitig gemacht; aber ich muß bekennen, daß, nachdem ich 30 Jahre nie etwas Anderes gethan, als studiren, also wohl ungefähr mit dem Studiren Bescheid zu wissen glauben darf, ich, falls meine Anstellungsfähigkeit zu erproben, jetzt von mir verlangt würde, dieses Examen zu bestehen, lieber als Taglöhner mein Brod verdienen, als mich einem solchen Risico aussetzen wollte, einem Risico, welches durch die Dehnbarkeit der in der Vorschrift gewählten Ausdrücke in's Unerträgliche gesteigert werden kann. Drei Wissenschaften, Geschichte, Philosophie, deutsche Literatur, für deren Vertretung an einer ausreichend besetzten Universität sechs oder

sieben Ordinarien nöthig und thätig sind, so beizu noch einzuschlachten, neben der in drei Jahren abzumachenden Theologie, das geht über menschliches Vermögen hinaus. Jede dieser Disciplinen fordert den ganzen Menschen und ein volles langes Leben, und nun kommt das Gesetz und fordert von einem Theologen eine Kenntniß dieser vier Fächer auf ein Mal. Verlangt man so Ungeheures, so gibt man Jedem das Recht, mit den Rechenpfennigen zu zahlen, die in den Würfelbuden der Literatur und bei der öffentlichen Meinung im Umlauf sind. Warum diese enormen Forderungen nur an Theologen richten, nicht an Juristen und Mediziner, die doch auch allgemein gebildet sein müssen?" Das ist ein wahres Wort. Was mögen sich doch unsere Gesetzgeber, in der Regierung und in der Kammer, wohl gedacht haben, als sie den Theologen eine solche Last auferlegten? Wie viele von ihnen wären wohl im Stande, selbst das Examen zu machen, welches sie den Theologen vorschreiben? Es läßt sich aber nimmermehr rechtfertigen, den Theologen, und ihnen allein, Pflichten aufbürden, welche auch die strebsamsten unter ihnen nicht erfüllen können. In solchen Ueberforderungen liegt nicht eine einsichtige Fürsorge für echte wissenschaftliche Bildung. Alles was unnatürlich und zu viel ist, wird nothwendig bloßer Schein. Weil es aber bloßer Schein bleiben muß, darum würde auch ein solches Examen zur reinen Willkür führen. Es könnte dazu mißbraucht werden, Gunst und Ungunst zu üben; Gesinnungen zu belohnen und zu bestrafen. Auch dazu können die Bischöfe nicht mitwirken. Je höheres Interesse sie an einer gründlichen Ausbildung der Theologen haben, desto mehr müssen sie unbillige Anforderungen zurückweisen. Unsere Theologen bringen doch schon ihre ganze Jugendzeit in so angestrengter geistiger Arbeit zu, daß Manche dadurch an ihrer Gesundheit Einbuße erleiden. Wenn ihnen jetzt noch dazu Aufgaben gegeben werden, denen sie beim besten Willen nicht gewachsen sind, so wäre bei Einigen oberflächliche Scheinbildung, bei Anderen ein frühes Dahinwelken

ihrer Kräfte, wodurch sie für die schweren Arbeiten der Seelsorge untauglich würden, bei Anderen endlich der Entschluß, sich von dem Studium der Theologie wegen so unübersteiglicher Hindernisse abzuwenden, die nothwendige Folge.

c) Sie können das Examen weiter nicht gestatten, weil dadurch die theologische Bildung nothwendig den allergrößten Schaden leiden würde. Diese ist doch für Theologen die Hauptsache. Studenten, welche am Ende der Universitätszeit ein Examen über Geschichte, Philosophie und Literatur zu bestehen haben, können unmöglich nebenbei auch noch das weite Gebiet der Theologie gründlich kennen lernen. Das Schreckbild jenes Examens würde ihnen alle drei Jahren der Universitätsstudien vor Augen stehen, und die Theologie würde deßhalb vernachläßigt werden. Statt der hl. Schrift, statt der Kirchenväter, statt der Kirchengeschichte, statt der Schriften der großen Theologen, würden die Erzeugnisse der deutschen Literatur mit ihrer vielfachen Unsittlichkeit, mit ihrer Grundrichtung des Unglaubens, den sie aus der französischen Literatur des vorigen Jahrhunderts geschöpft hat, es würden die Irrwege der modernen Literatur mit ihrer realistischen Richtung die tägliche Beschäftigung dieser Jünglinge werden, welche später im Namen Christi das Volk belehren sollen. Diese Folge wäre unausbleiblich. Die theologische Ausbildung würde auf Kosten einer oberflächlichen Weltbildung einem gänzlichen Zerfall entgegen gehen.

d) Sie können endlich jenes Examen nicht gestatten, weil diese vom Gesetze vorgeschriebene Bildung die Bestimmung der Geistlichen ganz unberücksichtigt läßt. Jedem Stande muß doch die Bildung gegeben werden, die ihn für seine Bestimmung geeignet macht. Wissenschaft und Gelehrsamkeit sind gewiß überaus werthvoll; deßhalb dürfen aber nicht alle zu Gelehrten ausgebildet werden. Unter den Priestern soll es auch Männer der Wissenschaft geben; es ist aber eine Thorheit, ihnen eine Bildung vorzuschreiben, als ob alle den Beruf hätten, Gelehrte und Professoren zu werden. Unsere

katholischen Priester sollen für das Volk und seine religiösen Bedürfnisse gebildet werden; sie sollen ihm gute, treue, opferwillige Seelsorger sein; Lehrer in der Religion Jesu, für Kinder und für Erwachsene; sie sollen treue Verwalter der Sakramente, treue Freunde der Armen und Waisen, Tröster der Kranken und Sterbenden, ächte Stellvertreter des guten Hirten, wahre Vorbilder des christlichen Lebens sein. Das ist ihre Bestimmung, dazu sollen die Priester gebildet werden; nicht aber um dem Volke Vorträge über Geschichte, Philosophie und Literatur zu halten, nicht um in der Halbbildung eines Halbgelehrten, und der damit nur zu oft verknüpften Anmaßung und Ueberhebung das arme christliche Volk mit eigener Weisheit zu quälen, statt ihnen die göttliche Nahrung der Lehre Jesu Christi zu reichen. Wenn jetzt so manche Kirchen bei den Protestanten verwaist sind, so hat das ohne Zweifel darin seinen Grund, daß manche Prediger mehr Geschichte, Literatur und Philosophie nach eigener Façon bearbeitet predigen, als nach dem Vorbilde des Apostels Christum, den Gekreuzigten. Davor muß das katholische Volk behütet werden. Lieber keine Prediger, als Prediger leerer Menschenweisheit unter dem trügerischen Scheine des Wortes Gottes.

Ganz unerwähnt kann ich endlich nicht lassen, daß mit der, durch obige Gesetzbestimmung bewirkten Ausweisung der Theologen aus Mainz und dem Mainzer Seminar auch jener hehre Gottesdienst verkümmert wird, der in den katholischen Cathedralkirchen am Mittelpunkt der Diöcese stattfinden soll und wesentlich zur Verherrlichung Gottes und zum Leben der katholischen Kirche gehört. Die Freuden des Volkes Gottes waren die großen Feste Jehova's im Tempel zu Jerusalem. Wenn dort die Festklänge verstummten, dann wehklagten die Propheten und mit ihm das ganze jüdische Volk, daß die Feste des Herrn in Trauer und die Jubelgesänge in Klagelieder verwandelt seien. Die jüdischen Feste waren aber nur Vorbilder unserer christlichen Feste, und die Dome an den bischöflichen Sitzen sind vor Allem die Stätten, wo diese Feste

mit höchster Feier begangen werden. Unter ihnen nimmt unser hoher Mainzer Dom mit seiner großen geschichtlichen Vergangenheit eine hervorragende Stelle ein. Welche Feste sind dort schon in den 800 Jahren seines Bestehens gefeiert worden! Deßhalb hängt auch das Mainzer Volk mit warmer Liebe an seinem hohen Dom, und selbst die entfernt wohnenden Bisthumsangehörigen wallfahren gerne in den hohen Zeiten des Kirchenjahres dorthin, wie einst die Juden nach Jerusalem. Auch dieser erhebende Gottesdienst wird durch die Ausweisung der Alumnen des bischöflichen Seminars wesentlich beeinträchtigt werden.

Das ist die Bedeutung obiger Gesetzbestimmungen über die Ausbildung der Geistlichen. Wie sehr auch Protestanten anerkennen, daß der Staat nicht berechtigt ist, ohne sein Gebiet zu überschreiten, in solcher Weise über Bildung und Anstellung der Geistlichen Gesetze zu geben, darüber will ich hier ein Urtheil des Prof. Heinrich Geffcken an der Universität Straßburg in seinem neuesten Werke „Staat und Kirche“ zum Schluß anführen. Er sagt bezüglich der gleichlautenden preußischen Gesetze: „Dieselbe Vermischung der kirchlichen und staatlichen Competenz zeigt das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Man wird stets in schiefe Verhältnisse gerathen, wenn man nicht den Gesichtspunkt festhält, daß Geistliche keine Staatsbeamten, keine officiers de la morale publique sind, wie Mirabeau sie nannte, auch in den evangelischen Landeskirchen ernennt sie nicht die Regierung sondern der Landesherr als Summus episcopus . . . . . Der Staat ist vollkommen berechtigt, von Geistlichen, welche jene Vorrechte, namentlich eine Besoldung aus öffentlichen Mitteln, genießen wollen, eine gewisse allgemeine Bildung zu fordern, also außer der verlangten Gymnasialprüfung den Beweis hinreichender Kenntnisse in gewissen Fächern . . . . Aber der Staat überschreitet seine Competenz, wenn er unternimmt das eigentliche theologische Studium durch Vorschriften und Prüfungen zu regeln, wie dies das Gesetz

nicht blos für die katholische und evangelische, sondern für alle christlichen Kirchen thut (§. 1), von denen die meisten gar keine Vortheile vom Staat genießen und einige die theologische Fachbildung verwerfen, während inconsequenter Weise von der der Rabbiner nichts gesagt ist. Dem gegenüber muß behauptet werden, daß, was zur Fachbildung eines Geistlichen gehört, nur die Kirche bestimmen kann und der Staat, sobald er sich hineinmischt, es kaum zu vermeiden vermag, für bestimmte Richtungen innerhalb der Kirche Partei zu nehmen. Die theologischen Fakultäten an den Universitäten hatten zur Voraussetzung den confessionellen, mindestens den christlichen Staat, da dieser nicht mehr besteht, so haben sie sich überlebt und sollten aufgelöst werden, wie es in Italien geschehen, während es den Kirchen überlassen bliebe, ihre Diener selbst zu bilden[1])."

4) Der Staat legt sich endlich das Recht bei einseitig die Bedingungen bei Verleihung der Kirchenämter festzusetzen und die Anstellung der Kirchendiener von seiner vorhergehenden Genehmigung abhängig zu machen.

Das geschieht in demselben Gesetze, betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen:

Art. 1. „Ein Kirchenamt, welches mit einem Geistlichen zu besetzen ist, darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung mißfällig erklärt worden ist. . . .

Art. 4.: „Die obere kirchliche Behörde ist verpflichtet, die Person, der ein kirchliches Amt (Art. 1) übertragen, oder die

---

1) Staat und Kirche in ihrem Verhältniß von F. Heinr. Geffcken, S. 663. 664.

zu einer nicht blos vorübergehenden Stellvertretung oder Hilfeleistung in einem kirchlichen Amte verwendet werden soll, dem Ministerium des Innern unter Bezeichnung des Amtes anzuzeigen. Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes kirchliches Amt, oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

„Die beabsichtigte Anstellung oder Verwendung darf, vorbehältlich des vorletzten Satzes des Art. 1, nicht eher erfolgen, als bis die Staatsregierung erklärt hat, daß sie keinen Einspruch zu erheben gedenke“ . . .

Nach diesem Gesetze muß also der Bischof bei jeder Uebertragung eines kirchlichen Amtes oder einer „nicht blos vorübergehenden“ Stellvertretung, vorher die Genehmigung der Regierung einholen. Diese soll, wenn sie einen Geistlichen für mißfällig erklärt, nach Art. 1 den Grund dieser Zurückweisung in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung zwar angeben. Da aber nach Art. 4 der Bischof keinen Geistlichen anstellen darf, bis die Regierung erklärt hat, „daß sie keinen Einspruch zu erheben gedenke,“ so hängt Alles von der Willkür der Regierung ab. Der Bischof hat weder ein Mittel sie zur Angabe des Grundes der Mißfälligkeit nach Art. 1 zu zwingen, noch kann er den Einwand geltend machen, daß der etwa angegebene Grund kein bürgerlicher oder staatsbürgerlicher, oder überhaupt kein gewichtiger sei. Die Regierung kann schon durch einfache Unterlassung einer Rückantwort an den Bischof, jeden Priester, der sich durch ein jahrelanges, mühevolles Studium auf seinen Beruf vorbereitet hat, von jedem Kirchenamt ausschließen, ihn dadurch brodlos machen, die Erreichung aller seiner freudigsten Lebenshoffnungen vereiteln, den katholischen Gemeinden einen vortrefflichen Seelsorger, und dem Bischof einen treuen Gehilfen entziehen. Uebertritt der Bischof dieses Gesetz durch Anstellung ohne Staatsgenehmigung, so fällt er sofort den schwersten Strafen (Art. 7) anheim, welche in einer Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark, oder in Gefängnißstrafe von 1 Monat bis 1 Jahr bestehen sollen.

Das Schicksal der Priester liegt also ganz in der Hand des jeweiligen obersten Staatsbeamten. Sobald dieser die Genehmigung verweigert, oder auch nur die Ertheilung unterläßt, ist ihr Lebensschicksal entschieden. Während die Disciplinargewalt des Bischofs über seine eigenen Priester, wie wir in dem folgenden Abschnitt sehen werden, auch von der Regierung abhängt, so daß diese jeden Akt derselben unwirksam machen kann, offenbar um die Priester dadurch vor der Willkür ihres Bischofes zu schützen, wird dagegen der Regierung eine rein discretionäre Gewalt über die Priester übertragen. So werden die Priester vor der angeblichen Willkür ihrer Bischöfe, welche doch nach dem Kirchenrechte nie eine willkürliche Macht üben können, dadurch geschützt, daß sie der Willkür der Staatsgewalt überliefert werden, welche dabei an kein Gesetz gebunden ist. Das ist die Logik dieser Gesetzbestimmungen.

Wir müssen aber noch tiefer in ihre Bedeutung eindringen. Eine ähnliche Anordnung des preußischen Gesetzes ist der Grund, daß schon viele katholische Gemeinden in Preußen keine Priester mehr haben, weil die Bischöfe die vorgeschriebene staatliche Genehmigung nicht glauben, einholen zu dürfen. Da es aber für Bischöfe nichts schmerzlicheres geben kann, als eine Gemeinde ohne Priester, Kinder ohne Unterricht, den Pfarraltar ohne hl. Meßopfer, den Sonntag ohne feierlichen Gottesdienst, das Volk ohne Belehrung und Sakramente, die Sterbenden ohne Hilfe zu lassen, so müssen die Gründe, welche sie zu diesem Verfahren nöthigen, überaus wichtig sein. Es ist für Euch um so nothwendiger, sie kennen zu lernen, da auch Eure Gemeinden in diese traurige Lage kommen können. Ihr müsset in einem solchen Falle wissen, weßhalb ich Euch so große und schwere Opfer auflegen muß; weßhalb ich Euch keinen Priester mehr senden kann, ohne mein Gewissen schwer zu verletzen.

Um das klar zu machen, wollen wir zuerst das bisherige Verfahren in unserer Diöcese bei Besetzung kirch-

licher Stellen hervorheben und dann die Veränderungen, welche das Gesetz an denselben einführt. Daraus werden sich dann von selbst die Gründe ergeben, weßhalb ich ohne besondere Genehmigung des Oberhauptes der Kirche die vom Gesetz geforderte vorherige Anzeige bei Stellenbesetzungen nicht machen kann.

Bei Anstellung der Pfarrverwalter und Kapläne hatte bisher der Bischof volle Freiheit; von einer vorhergehenden Anzeige bei der Regierung war da nie die Rede. Selbst in der Zeit von 1830—1850, wo die Anforderungen des Staates ihren Höhepunkt erreicht haben, dachte man nicht an eine solche Einmischung in die bischöflichen Rechte. Hier nimmt also jetzt der Staat ein Recht in Anspruch, welches er noch nie und unter keiner Form besessen hat. Zudem hat die Regierung, so lange katholische Landestheile mit dem Großherzogthum Hessen verbunden sind, noch niemals Veranlassung gehabt, über das Verfahren der bischöflichen Behörde bei Anstellung der Pfarrverwalter und Kapläne eine Beschwerde zu erheben. Es lag also für die Veränderung des bisherigen Zustandes kein praktisches Bedürfniß, keine Spur eines Consliktes, keine Klage über Rücksichtslosigkeit gegen die Wünsche der Regierung vor. Wenn daher trotzdem das Gesetz jetzt auch bei Anstellung von Pfarrverwaltern und Kaplänen dem Staate ein Recht beilegt, das er noch nie besessen hat, so kann das nur die Bedeutung haben, daß es von nun an den maßgebenden Einfluß bei Besetzung aller Kirchenstellen von der Kirche auf den Staat übertragen will.

Bezüglich der Pfarrstellen war durch die zwischen dem Großherzoglichen Ministerium und mir mit Genehmigung des Papstes abgeschlossene Convention bestimmt worden, daß vor jeder Besetzung einer Pfarrei der Regierung der Priester bezeichnet werden mußte, welchem dieselbe übertragen werden sollte. Die Regierung hatte dann das Recht, „aus bürgerlich-politischen Gründen“ Einsprache zu erheben. Erfolgte dieselbe nicht innerhalb vier Wochen, so konnte die Anstellung ge-

schehen. Auch dieses Verfahren hat nie zu einer Schwierigkeit zwischen der bischöflichen Behörde und der Regierung Anlaß gegeben. Die seit Einführung desselben erwachsenen Acten beweisen vielmehr, daß die Besetzung der Pfarrstellen stets in vollem Einklang mit der Regierung erfolgte. Die Letztere wird auch nicht einen Fall anführen können, der zu Conflikten, zur Verletzung des Staatsinteresses geführt hätte. Wenn daher trotzdem auch dieses vertragsmäßig begründete Verhältniß wesentlich durch das Gesetz verändert wird, so kann das wieder nur die oben erwähnte Bedeutung haben, daß der Staat im Widerspruch mit der Glaubenslehre der Kirche und dem bisher bestehenden Rechte die Entscheidung bei Besetzung der Kirchenämter als einen Inbegriff der Staatsgewalt in Anspruch nehmen will.

Man kann nun fragen, warum denn jetzt, nach Erlaß der Gesetze, eine Anzeige nicht mehr gestattet sein soll, welche bisher in Uebung war und auch in anderen Ländern stattfindet. Ich will diese Frage, von der die Besetzung der Pfarrstellen abhängt, eingehender beantworten.

a) Der erste Grund, weßhalb ich eine Anzeige bei der Regierung, welche mir vor Erlaß des Gesetzes gestattet war, jetzt nach Erlaß desselben nicht mehr machen kann, liegt darin, daß dieselbe bisher auf Grund einer Genehmigung der Kirche und nicht auf Grund eines Staatsgesetzes geschah, also auf dem kirchlichen Besetzungsrechte und nicht auf einem vom Staate beanspruchten staatlichen Besetzungsrechte beruhte.

Darin liegt aber ein wesentlicher Unterschied. Wenn der Eigenthümer einer Sache uns einen Theil derselben überläßt, so sind wir berechtigt ihn anzunehmen; wenn dagegen ein Nichteigenthümer sie uns geben wollte, so würden wir durch die Annahme uns eines Diebstahls schuldig machen. Aehnlich ist es hier. Wenn die Kirche, welcher Gott die Besetzung der Kirchenämter übertragen hat, dem Staate ein Recht bei derselben einräumt, so ist der Bischof berechtigt und verpflichtet, dasselbe zu achten; wenn aber der Staat selbst

sich dieses Recht nimmt, so kann der Bischof es nicht anerkennen, ohne sich an einem ungerechten Eingriff in die Rechte der Kirche zu betheiligen. Es ist daher eine unrichtige Schlußfolgerung, zu sagen, daß die Nichtbefolgung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige deßhalb eine unberechtigte Widersetzlichkeit der deutschen Bischöfe sei, weil andere Bischöfe sie machen. Die Sachlage ist einfach: Wenn der Papst sie gestattet, kann und muß sie geschehen; wenn der Staat sie einseitig als Recht fordert, darf sie nicht geschehen.

Das aber um so weniger, je wichtiger dieses Recht für die Kirche ist. Es gibt für sie kein anderes, welches so unmittelbar aus ihrer göttlichen Stiftung, aus ihrer Glaubenslehre folgt, als daß jedes Kirchenamt direct oder indirect mit der ununterbrochenen Nachfolge in den Vollmachten des Apostolates zusammenhängt, und von dem zugleich die Erfüllung ihrer göttlichen Sendung so wesentlich bedingt ist. Wenn aber der Staat, wenn sogar protestantische Regierungen und protestantische Kammermajoritäten sich das Recht beilegen, nach angeblichen Staatsinteressen die maßgebenden Bedingungen vorzuschreiben, nach welchen die Kirche bei Verleihung ihrer Aemter sich richten soll, Bedingungen, die also auch beliebig von der staatlichen Gesetzgebung bald so, bald anders getroffen werden können, so ist das von Christus der Kirche verliehene Besetzungsrecht illusorisch gemacht.

Man sage auch nicht, daß das Gesetz, welches die Bischöfe verpflichtet, diese Anzeige zu machen, der Kirche das Besetzungsrecht nicht entzieht. Ein Recht kann in doppelter Weise entzogen werden; entweder dadurch, daß das Recht selbst genommen, oder dadurch, daß die Ausübung desselben von der Willkür eines Anderen abhängig gemacht wird. Das Eine steht im Resultate dem Anderen ganz gleich. Das Letztere geschieht nun durch das neue Gesetz. Das formelle Besetzungsrecht wird zwar der Kirche gelassen, die Ausübung desselben macht aber der Staat von Bedingungen abhängig, die er nicht nur einseitig aufstellt, sondern die ihm auch, wie

wir gleich sehen werden, materiell das Besetzungsrecht ganz überliefern. Dazu kann die Kirche nicht mitwirken; sie darf niemals auch nur den Schein auf sich laden, als ob sie ein solches Recht des Staates anerkennen könnte; sie kann sich nie dazu hergeben, bloß die Besetzungsurkunden auszustellen, dem Staate aber die Verfügung über die Kirchenämter auszuliefern.

Daraus ergibt sich, warum ich eine Anzeige bei Pfarrbesetzungen nicht mehr machen kann, welche ich bisher zu machen verpflichtet war. Früher geschah sie in Folge einer päpstlichen Genehmigung, also nicht im Widerspruch mit dem kirchlichen Besetzungsrecht, sondern gemäß desselben; jetzt würde sie dagegen als eine Anerkennung des Rechtes des Staates erscheinen, die Bedingungen bei Besetzung der Pfarrstellen einseitig vorzuschreiben.

b) Zu diesem ersten Grunde kömmt aber noch ein zweiter, von ebenso großem Gewichte.

Wenn nämlich der Papst selbst der Staatsregierung gewisse Rechte bei Besetzung geistlicher Stellen einräumt, so ist er zugleich in der Lage, an diese Bewilligung die nothwendigen Bedingungen zu knüpfen, damit dieselbe nicht über ihren berechtigten und vernünftigen Zweck ausgedehnt und dadurch zum Schaden der Kirche werde. Die Bewilligung erhält also dadurch, daß sie vom Papst ausgeht, nicht nur ihre Legitimation, *sondern auch ihre rechtmäßige Schranke*.

Das ist aber von der höchsten Bedeutung. Der einzige rechtmäßige Grund, welchen der Staat für eine Betheiligung bei Verleihung von kirchlichen Aemtern aus allgemeinen Staatsinteressen geltend machen kann, ist, zu verhindern, daß dieselben an Priester übertragen werden, welche durch ihr bisheriges Verhalten in politischer Beziehung begründete Befürchtung erwecken. Kein Stand, selbst der der Staatsdiener nicht ausgenommen, hat zu jeder Zeit von politischen Umtrieben sich so fern gehalten, wie der katholische Priesterstand. Der Staat hat deßhalb keine thatsächliche Veranlassung, Garantien dafür

zu fordern, daß Kirchenämter nicht staatsgefährlichen Priestern übertragen werden. Wenn aber trotzdem die Regierungen solche Garantien wünschen, so hat das Oberhaupt der Kirche in vielen Fällen keinen Anstand genommen, sie zu gewähren, da nichts dem Geiste der Kirche ferner liegt, als politisch anrüchige Männer mit Kirchenämtern zu betrauen. Je bereitwilliger aber der Papst solche Bewilligungen gewährt, desto mehr ist er auch berechtigt, dieselben an Bedingungen zu knüpfen, welche sie auf die Erreichung ihres allein berechtigten Zweckes beschränken, jeden Mißbrauch derselben aber, jeden Versuch, dadurch auch würdige und tadellose Priester von Kirchenämtern auszuschließen, unmöglich machen.

Das hat denn auch der Papst jederzeit gethan. Unsere vielgenannte Convention zeigt die billigen Grundsätze, von denen das Oberhaupt der Kirche hierbei ausgeht. In derselben werden die Gründe, welche von der Regierung gegen eine Pfarrbesetzung geltend gemacht werden können, auf „bürgerlich-politische" beschränkt. Dann wird bestimmt, daß dieselben innerhalb vier Wochen geltend gemacht werden müssen, widrigenfalls die Besetzung erfolgen kann. Die Entscheidung endlich, ob die Gründe, welche gegen die Besetzung erhoben werden, auch „bürgerlich-politische" im eigentlichen Sinne sind und ob dieselben vernünftigerweise hinreichen, um einen Priester von dem geistlichen Amte auszuschließen, ist nicht ausschließlich und allein in die Hand des Staates gelegt, sondern würde, im Falle der Bischof nicht auf die Einsprache der Regierung Rücksicht nehmen würde, von der Verhandlung zwischen der Regierung und dem Papste und dessen Entscheidung abhängen.

Darin liegt nun der wichtige Unterschied zwischen einer Anzeige, welche der Papst bewilligt, und einer solchen, welche das bürgerliche Gesetz einseitig vorschreibt. Im ersten Falle müssen nicht nur positive, politische Gründe gegen die beabsichtigte Besetzung vorliegen, sondern die Entscheidung, ob solche in der That vorhanden sind, liegt auch nicht ausschließlich in

der Hand des Staates; im letzten Falle dagegen hängt dieses entscheidende Urtheil allein vom Staate ab. Dadurch legt sich aber der Staat das so berüchtigte Recht des absoluten Veto bei. Bekanntlich wird in allerneuester Zeit von deutschen Regierungen und Staatscanonisten dieses absolute Veto bei Besetzung der bischöflichen Stühle durch offenbare Mißdeutung eines früheren päpstlichen Breve's in Anspruch genommen. Jetzt sollen auch alle anderen Kirchenämter bis zum letzten Kaplan, ja bezüglich der preußischen Gesetze kann man sagen bis zu jeder einzelnen kirchlichen Handlung hinab, von dem Veto des Ministers oder Oberpräsidenten abhängig gemacht werden. Das absolute Veto ist aber sachlich, auf indirectem Wege, ein wahres nnd unbeschränktes Besetzungsrecht. Wenn nämlich der Staat das Recht hat, gegen jede Besetzung Einwand zu erheben, und wenn er in höchster Instanz allein darüber entscheidet, ob derselbe gewichtig ist oder nicht, dann braucht er sein Veto nur so lang fortzusetzen, bis zuletzt für den Bischofssitz, für die Pfarrstelle, ja für die Kaplanei nur die Person noch übrig bleibt, welchem er sie zuzuwenden gedenkt.

Das ist also der doppelte und wesentliche Unterschied zwischen einer Betheiligung an Besetzung kirchlicher Stellen Seitens der Regierung, wie solche das Oberhaupt der Kirche bewilligt, und einer Betheiligung, welche sich der Staat durch das Gesetz selbst nimmt. In jenem Falle beruht sie auf einer Bewilligung der Kirche, welche zur Besetzung der Kirchenämter durch Christus berufen ist; in diesem Falle auf einseitiger Anordnung des Staates, welcher nach katholischer Glaubenslehre kein eigenes Recht hat, über die Besetzung der Kirchenämter Vorschriften zu geben. In jenem Falle erhält der Staat nur ein beschränktes Recht der Mitwirkung, welches vollkommen genügt, sein eigentliches Interesse zu wahren, aber jeden Mißbrauch ausschließt; in diesem Falle nimmt er sich das entscheidende Votum, wodurch er jede Besetzung, welche die Kirche für zweckmäßig hält, verhindern

und jede, welche dem Staatsminister wohlgefällig ist, die Kirche aber für nachtheilig hält, von ihr erzwingen kann [1]). Durch das bisherige Verfahren in unserer Diöcese waren alle Interessen der Kirche und des Staates so vereinigt, daß auch nicht in einem Falle die Regierung eine Verletzung ihrer Interessen behauptet hätte. Durch das jetzige ohne alles practische Bedürfniß eingeführte Verfahren werden alle Interessen der Kirche bei Besetzung ihrer eigenen Stellen dem Gutdünken des Ministers überliefert.

Das ist das Ziel, wohin wir durch diese Gesetze gebracht werden sollen: der Staat bildet die Priester und der Staat besetzt auf indirectem Wege alle kirchlichen Stellen; nicht die Kirche, nicht der Bischof erzieht den Klerus, sondern der protestantische Minister, nicht die Kirche, nicht der Bischof stellt die Priester an, sondern gleichfalls der protestantische Minister entscheidet über deren Anstellung.

Ich wiederhole deßhalb: dazu können wir Bischöfe nicht mitwirken. Lieber müssen wir selbst, unsere Priester und unser katholisches Volk alle Entbehrungen tragen, als uns daran zu betheiligen. Unser Dulden wird endlich die Freiheit bringen; unser Mitwirken aber würde die Kirche zu Grunde richten.

V. Die Gesetze vernichten, so weit sie reichen, Zucht und Ordnung in der Kirche.

---

1) Man braucht sich die Ausführung solcher Befugnisse nur vorzustellen, um den unermeßlichen Schaden, welchen die Seelsorger und die Gemeinden dadurch erleiden müssen, klar zu machen. Der Minister kennt natürlich die Geistlichen persönlich so gut wie gar nicht. Er wird also sein Urtheil einrichten nach dem der niederen Beamten, des Kreisrathes oder gar des Bürgermeisters. Das Wohlgefallen oder das Mißfallen, Gunst oder Ungunst dieser Beamten wird dann wesentlich entscheiden, wer das wichtige Pfarramt erhalten wird. Der würdigste Priester kann so abgewiesen werden, vielleicht der geringfügigsten Ursachen wegen; ein unwürdiger aber, der es versteht, sich gefällig zu machen, kann sich eindrängen. Das ist aber unerträglich und hat nur zu oft zur tiefsten Herabwürdigung des geistlichen Amtes geführt.

Die Kirche ist eine Gesellschaft und hängt deßhalb auch von den Lebensbedingungen ab, denen jede Gesellschaft als solche ihrer Natur nach unterworfen ist.

Sie unterscheidet sich zwar von allen anderen Gesellschaften wesentlich dadurch, daß sie nicht nur Verhältnissen und Gesetzen ihr Dasein verdankt, welche Gott in die Natur aller Dinge gelegt hat, sondern daß sie eine übernatürliche, göttliche Stiftung Jesu Christi ist, mit der Bestimmung, die Menschen zu erlösen und zur ewigen Glückseligkeit zu führen. Sie hängt deßhalb auch nicht in ihrem Fortbestand auf Erden von blos natürlichen Ursachen ab, sondern vielmehr von der übernatürlichen Hilfe Gottes, welcher ihr seinen Beistand und den Sieg über alle Anstrengungen der Hölle versprochen hat. Wie die Arche über den Gewässern schwebte, so daß die Fluthen, welche alles irdische Leben zerstörten, ihren Bewohnern nichts anhaben konnten, so ist auch die Kirche ihrer göttlichen Seite nach gegen alle Anfeindungen der Menschen gesichert. Wenn die tobenden Fluthen der irdischen Kämpfe sich von einer Zeit zur andern wieder legen, ist sie immer wieder da, wie Christus sie gegründet hat, um Alle, die guten Willens sind, bis an das Ende der Zeiten in sich aufzunehmen.

Trotzdem ist die Kirche aber auch eine natürliche Gesellschaft, und insoweit für ihr irdisches Wirken auf natürliche Bedingungen angewiesen. Wenn diese ihr entzogen werden, so kann sie die Aufgabe, welche Gott ihr gegeben hat, nicht erfüllen, wie Gott es will.

Zu den wesentlichen natürlichen Voraussetzungen einer jeden Gesellschaft, ohne welche sie nicht einmal gedacht werden, und noch weniger wirken kann, gehört aber erstens etwas Gemeinschaftliches, Gleichförmiges, wodurch sich die Gesellschaft und ihre Mitglieder von Andern unterscheiden, welche nicht zu ihr gehören, und zweitens eine Autorität, eine Gewalt in ihr, welche dieses Gemeinschaftliche bewahrt, und Alle aus ihr ausschließt, welche nicht zu ihr gehören. Das sind die Grundbedingungen einer jeden Gesellschaft, sie mag was

immer für einen Namen tragen, oder was immer für einen Zweck verfolgen.

Einer Gesellschaft eine dieser beiden Bedingungen entziehen, heißt sie zerstören. Das seht Ihr z. B. an jener Gesellschaft, die Euch Allen die nächste ist, der Familie. Das Gemeinschaftliche an ihr ist die Abstammung von denselben Eltern, und die daraus entspringende Familienangehörigkeit; die Autorität aber, welche die Familie zusammenhält und Alle ausscheidet, die nicht zu ihr gehören, ist die elterliche Autorität. Wollte man die Eltern zwingen, jeden in die Familie aufzunehmen, der nicht zu ihr gehört, und ihm am Familienleben, am Vermögen gleichen Antheil mit den Kindern zu geben, wollte man die Autorität der Eltern über ihre Kinder untergraben, so hieße das die Familie von Grund aus zerstören.

Die Kirche hat nun auch, weil sie eine Gesellschaft ist, diese beiden Grundbedingungen jeder Gesellschaft, nur mit dem Unterschiede, daß Christus selbst ihr sowohl das Gemeinschaftliche, welches die Glieder der Kirche verbindet, als auch die Autorität gegeben hat, um diese Gemeinschaft zu erhalten, und Alles von ihr auszuscheiden, was nicht mit ihr verbunden ist. Das Gemeinschaftliche in der Kirche Christi ist die eine Wahrheit, die Geist und Herzen der Christen gleichförmig macht; der eine göttliche Geist, der in ihnen wohnt; der eine Christus, den sie Alle genießen; die eine heiligmachende Gnade, die ihnen Allen die Kindschaft Gottes verleiht; das eine Opfer, an dem sie Alle theilnehmen; dieselben Sakramente, die wir Alle empfangen; dieselben Tugenden, die wir Alle in der Nachfolge Christi üben müssen. Die Autoritäten aber, welche diese Gemeinschaft pflegen, die Alle, welche sie nicht besitzen, ausscheiden muß, das sind die von Christus bestellten Hirten seiner Kirche. Sie müssen auch dafür sorgen, das nicht Wölfe unter dem Scheine von Schafen in die Heerde Christi eindringen und sie verwüsten. Alles, was daher die Kirche hindert diese göttliche Gemeinschaft sich

zu bewahren, und die zu ihrer Pflege nothwendige Hirtenautorität zu üben, zerstört die Kirche, soweit Gott es zuläßt und Menschen es vermögen; zerstört die Ordnung, welche Christus seiner Kirche gegeben hat.

Das geschieht nun durch die neuen Gesetze in doppelter Weise.

Erstens durch die Bestimmung über die Disciplinargewalt des Papstes, welche wir schon vorher betrachtet haben. Der Nachfolger des heiligen Petrus steht an der Spitze jener göttlichen Autorität, die Christus gegründet hat, um seiner Kirche jene Einheit zu bewahren. Der Nachfolger Petri steht an der Spitze jener göttlichen Autorität, welche die Aufgabe hat, alle Gefahren, welche diese Einheit bedrohen, abzuwenden und die fremden Eindringlinge, welche unter dem Scheine rechtmäßige Hirten zu sein, die Einheit zerreißen wollen, zurückzuweisen.

Wir haben gesehen, wie der Art. 5 des Gesetzes den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend, diese Autorität dem Papste insoweit vollständig entzieht, als er sie nicht mehr direkt und unmittelbar ausüben soll. Ich brauche daher das Gesagte über die Gefahr, welche diese Bestimmung für die Einheit der Kirche hat, nicht zu wiederholen.

Dagegen will ich dieselbe an einer offen vorliegenden Thatsache nachweisen. Noch nie ist es bei uns erhört worden, daß in einer und derselben Diöcese zwei Bischöfe mit derselben Gewalt neben einander bestehen könnten. Es gibt in der Kirche keine allgemeinere Regel, als daß in der Diöcese nur Ein Bischof die bischöfliche Gewalt üben kann. Das Gegentheil wäre ebenso thöricht, wie ein Leib mit zwei Köpfen, eine Familie mit zwei Vätern. Etwas Aehnliches wird aber jetzt der katholischen Kirche, welche ihrem ganzen Wesen nach auf der Einheit beruht, welche diese Einheit als das erste Kennzeichen ihrer Göttlichkeit unter den Merkmalen der wahren Kirche Christi aufzählt, von den protestantischen

Regierungen Deutschlands aufgenöthigt. Ich sage von den protestantischen Regierungen Deutschlands; denn selbst Bayern, wo die Regierung allen katholischen Zuneigungen so fern steht, hat bisher Anstand genommen, so sehr das innerste Wesen der katholischen Kirche zu verletzen, daß es sich diesem Verfahren angeschlossen hätte. Die protestantischen Regierungen Deutschlands haben dagegen einen Mann als katholischen Bischof anerkannt und ihm dieselben Rechte mit allen katholischen Bischöfen Deutschlands staatlich zugesprochen, der den Eid gebrochen hat, den er bei der Priesterweihe seinem Bischofe geschworen, der sich den Entscheidungen eines allgemeinen Concils widersetzt, der sich, in voller Auflehnung gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche, von einem häretischen Bischof die bischöfliche Würde hat ertheilen lassen, der endlich selbst in der feierlichsten Weise von dem Papste aus der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausgeschlossen worden ist. So erleben wir denn das bisher völlig Unerhörte, daß ein durch den Papst von der katholischen Kirche ausgeschlossener Priester von den protestantischen Regierungen als katholischer Bischof erklärt und in dieser Stellung gegen die Katholiken von ihnen geschützt wird. Das sind schon die ersten Folgen jenes gesetzlichen Grundsatzes, daß der Papst nur durch deutsche kirchliche Behörden seine Gewalt üben soll. Auf diesem Wege kann man dann sogar päpstliche Excommunicationen einfach ignoriren. Damit würde aber die Kirche eine vielköpfige, jeder Willkür ihrer Mitglieder preisgegebene Gesellschaft, der jede innere Einheit fehlte.

Zweitens wird die Ordnung der Kirche, soweit es Menschen vermögen, untergraben durch die Gesetzbestimmungen über die Disciplinargewalt der Bischöfe.

Es kommen hier hauptsächlich zwei Hauptbestimmungen des Gesetzes, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend, in Betracht, welche wir nacheinander in's Auge fassen müssen.

Art. 1. dieses Gesetzes lautet:

„Beschwerden über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt können jederzeit bei uns oder bei unseren Verwaltungsbehörden angebracht werden. Erscheint eine Beschwerde nach stattgehabter Ermittelung des Sachverhaltes begründet, worüber unser Gesammt-Ministerium auf Antrag des Ministeriums des Innern zu entscheiden hat, so wird zur Abstellung derselben das Erforderliche im Verwaltungswege angeordnet, wegen etwaiger Bestrafung des geschehenen Amtsmißbrauches aber die Sache dem zuständigen Gerichte übergeben.“

Hierdurch wird die gesammte Disciplinargewalt der Kirche, also jene Gewalt, welche die Bestimmung hat Zucht und Ordnung in der Kirche aufrecht zu erhalten und sie gegen Verletzung dieser Ordnung durch ihre eigenen Mitglieder zu schützen, unter die Controle der Staatsregierung gestellt. Ein Unterschied zwischen Angelegenheiten, welche zum eigentlichen Gebiete der Kirche gehören, von jenen, welche den Staat angehen, wird nicht gemacht. Ebenso wird diese Controle nicht etwa darauf bloß beschränkt, darüber zu wachen, daß keine Eingriffe in das Gebiet des Staates stattfinden; vielmehr soll das ganze Gebiet der bischöflichen Disciplinargewalt vom Staate controlirt werden. Laien und Priester können sich hiernach über jeden Act der Kirchenzucht an die Staatsbehörde wenden und es hängt ausschließlich vom Urtheil des Gesammt-Ministeriums ab, ob es eine Beschwerde für begründet hält oder nicht. Wenn das Gesammt-Ministerium sich auch in die innerlichsten Angelegenheiten der Kirche einmischen und jeden diesbezüglichen Act des Bischofs, er mag noch so sehr dem Geist und den Gesetzen der Kirche entsprechen, seiner Ansicht über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit desselben unterwerfen will, so ist es nach dem Wortlaut des Gesetzes dazu befugt. Ja, wenn selbst Untergebene des Bischofes dieses ihnen eingeräumte Recht zu einer fortgesetzten boshaften Opposition durch frivole Beschwerden mißbrauchen und die bischöfliche Gewalt nach allen Seiten

hin schädigen würden, so könnte zwar das Gesammt-Ministerium sie abweisen, der Bischof hätte aber nach Art. 9 Nr. 3 nicht das Recht sie deßhalb zur Rechenschaft zu ziehen. In dem Gesetze liegt sogar, wenn auch unabsichtlich, eine Art Provocation an alle widersetzlichen Elemente, die Kirchenzucht zu erschweren und unmöglich zu machen. Wo gibt es wohl auf Erden eine Gesellschaft, die unter solchen Bedingungen bestehen könnte? Was würde aus dem Staat werden, wenn ihm so Hände und Füße gebunden, wenn ihm so alle Mittel entzogen würden, Zucht und Ordnung aufrecht zu erhalten, wie es hier mit der Kirche geschieht. Kein Staat der Welt könnte dabei bestehen, keine Gesellschaft sich erhalten.

Der Protestant, Dr. Rudolph Sohm, Professor an der Universität Straßburg, sagt in der Vorrede zu seinem neuesten Werke „Das Recht der Eheschließung" über den Geist der preußischen Maigesetze: „Von der ethischen Gleichordnung der Kirche, von ihrer Werthschätzung, als der höchsten sittlichen Macht, die unser Volk besitzt, von dem Bedürfniß des Staates, in Gemeinschaft mit der christlichen Kirche an der sittlichen Erziehung der Nation zu arbeiten und daher von der Nothwendigkeit einer Respectirung ihrer inneren Lebensbedingungen war in den Maigesetzen und in den mit ihnen zusammenhängenden Gesetzen nichts zu spüren. Nicht die höchste Werthschätzung, sondern lediglich das Mißtrauen gegen die Kirche hatte diese Gesetze eingegeben. Nicht bloß die ultramontane Richtung innerhalb der katholischen Kirche, sondern die christliche Kirche überhaupt, die evangelische wie die katholische Kirche, war thatsächlich nicht als ein Bundesgenosse, sondern ausschließlich als ein Gegner des Staates behandelt worden, und die Gesetze enthielten nichts Anderes, als die Auslieferung der Kirche an das Gutbefinden der staatlichen Verwaltung." Dasselbe gilt auch von unseren Gesetzen. Auch sie sind „eine Auslieferung der Kirche an das Gutbefinden der staatlichen Verwaltung." Die Kirche wird nicht als „die höchste sittliche Macht," nicht als eine dem Staate befreun-

dete Institution behandelt, sondern als eine solche, die zu jedem Mißbrauche geneigt ist und nur durch die ausgedehnteste Staatscontrole in Zucht und Ordnung gehalten werden kann. Dieses Mißtrauen des Staates, welches die Gesetze ausdrücken, ist eine merkwürdige Erscheinung. Die christliche Kirche, welche nach dem Glauben des christlichen Volkes die Bestimmung hat, der bürgerlichen Gesellschaft die festesten sittlichen Grundlagen zu gewähren, wird jetzt so behandelt, als ob sie selbst nur durch den Staat innerhalb sittlicher Schranken gehalten werden könnte.

Wie sehr aber diese Gesetze die Kirche in ihrer Existenz und in ihrem Wesen als einer für sich bestehenden Gesellschaft angreifen, beweisen wieder die bereits vorliegenden Thatsachen. Sie stehen ganz parallel mit der oben erwähnten, der gemäß wir jetzt katholische Bischöfe haben sollen ohne Papst. So sollen wir jetzt auch katholische Gemeinden erhalten, ohne Verbindung mit dem rechtmäßigen katholischen Bischof. Das wesentlichste Zuchtmittel der Kirche ist die Excommunication, d. h. die Erklärung der berechtigten Vorsteher der Kirche, daß ein bisheriges Mitglied derselben die Eigenschaften, welche als Bedingung der Gemeinschaft gefordert werden, nicht mehr besitze und deßhalb nicht mehr zu ihr gehöre. Dieses Recht ist das nothwendigste Recht jeder Gesellschaft, da sie in ihrem Wesen geleugnet ist, wenn Jeder in ihr treiben kann, was er will, ohne das Recht der Angehörigkeit zu verwirken. Der Kirche aber ist es um so nothwendiger, da nur Jene ihr angehören können, welche die von Christus selbst für die Mitglieder angeordneten Bedingungen erfüllen. Wer daher die Kirche nicht hört, soll nach den Worten ihres göttlichen Stifters als ein Heide und öffentlicher Sünder angesehen werden, also nicht mehr als Glied seiner Kirche. Wenn der Staat sie dagegen zwingt, auch Mitglieder in ihrem Schooße zu dulden, die sich gegen ihr innerstes Wesen empört haben, so zerstört er, er mag es beabsichtigen oder nicht, die Kirche.

Das geschieht nun bei uns und in anderen deutschen, protestantischen Ländern in einer Weise, die uns Katholiken auch in dieser Hinsicht in eine noch nie dagewesene Lage versetzt. Einen offenbareren Abfall von der Kirche und der in ihr bestehenden legitimen Gewalt kann es nicht geben, als den der neuen Häretiker, welche sich Altkatholiken nennen, indem sie die Grundlagen der katholischen Kirche und Viele von ihnen sogar die Grundlage des Christenthums verworfen haben. Ein förmlicherer Abfall von der ganzen Ordnung der katholischen Kirche ist undenkbar, als die Thatsache, daß die eigenen Diöcesanen sich von ihrem rechtmäßigen Bischof trennen, ihm den Gehorsam aufkündigen, sich einem fremden unrechtmäßigen Bischof unterwerfen, in der eigenen Pfarrgemeinde Spaltung verursachen, und eine der anderen gegenüberstellen. Deßhalb hat auch der Papst, unter voller Zustimmung der Bischöfe, die Stifter dieser Secte in der feierlichsten Weise von der Kirche ausgeschlossen. Trotzdem setzen sich die protestantischen Regierungen über dieses von allen katholischen Bischöfen anerkannte Urtheil des Oberhauptes der Kirche hinweg und behandeln dieselben vor wie nach als Katholiken, welche uns in allen Stücken gleichberechtigt seien, und übergeben ihnen sogar katholisches Eigenthum, katholische Pfründen und katholische Kirchen.

So wird nicht nur die Einheit der katholischen Kirche zerrissen, sondern auch ihr ganzer Rechtsbestand vollständig durch neue noch nie dagewesene Rechtsanschauungen über den Haufen geworfen. Wenn es in Deutschland irgend ein festes Rechtsverhältniß gegeben, so war es jenes, welches den beiden Religionstheilen, den Katholiken wie den Protestanten, ihr eigenthümliches Kircheneigenthum gewährte. Zwar hat die spätere Säcularisation auch der katholischen Kirche ihr Kirchengut im weitesten Umfang entzogen. Das geschah aber unter einem ganz anderen Titel. Dagegen war es ein feststehender Rechtsgrundsatz, daß erstens durch Religionswechsel das den Katholiken und Protestanten ge-

hörende Kirchenvermögen nicht mehr berührt werden dürfe, und daß zweitens nur der zur katholischen Kirche gehöre, also auch am katholischen Kircheneigenthum Antheil haben könne, welcher mit dem Papst in Verbindung steht. Jetzt aber haben auf einmal die protestantischen Regierungen ganz neue Rechtsbegriffe aufgestellt, — hiernach gibt es Katholiken mit voller Berechtigung am katholischen Kircheneigenthum, welche die beiden Grundbedingungen eines Katholiken, erstens den Zusammenhang mit dem Nachfolger des hl. Petrus und zweitens die Unterwerfung unter die Lehrautorität der Kirche, vollständig aufgegeben haben. Ja, nach dieser Theorie ist man noch Katholik, und zwar rechtlich vom Staate anerkannter, wenn man so ziemlich allen Wahrheiten des Christenthums entsagt hat. So entziehen die protestantischen Regierungen der katholischen Kirche die Entscheidung über die Frage, wer Katholik ist, und legen sich selbst das Recht dieser Entscheidung bei. Da aber die Frage, wer zur katholischen Kirche gehört, wieder wesentlich eine Glaubensfrage ist, so werfen sich auch in dieser Hinsicht die protestantischen Regierungen als Glaubensrichter auf. Sie entscheiden, wer zur Kirche gehört, sie entscheiden, wem das katholische Kircheneigenthum gehört, sie nehmen uns nach ihrer Entscheidung die Stiftungen unserer Vorfahren und die mit katholischem Geld gebauten Kirchen, und übergeben sie an Menschen, welche sich von der Kirche getrennt haben und ihr in der bittersten Feindschaft gegenüberstehen.

Wir wollen die übrigen Bestimmungen über die Disciplinargewalt der Kirche übergehen und nur noch den Art. 10 dieses Gesetzes hervorheben. Wie der Art. 1 von den Zuchtmitteln der Kirche im Allgemeinen redet, so dieser von den Zuchtmitteln gegen die Kirchendiener insbesondere. Er lautet:

„Eine von der oberen kirchlichen Behörde im Disciplinarwege oder sonst wider den Willen des Betheiligten erfolgte Entfernung aus dem kirchlichen Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung 2c.) bewirkt

den Verlust des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommens nur unter der Bedingung, daß Unser Ministerium des Inneren nach Prüfung der von der oberen. kirchlichen Behörde vorzulegenden Acten anerkennt, daß

„1. das nach Art. 5 erforderliche processualische Verfahren stattgefunden hat und

„2. die getroffene Maßregel weder Gesetze des Staates, noch allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt."

Einige Bemerkungen mögen hier genügen. Wenn die Nothwendigkeit eintritt, einen Priester aus seinem Amte zu entfernen, so geschieht das nicht im Interesse des Bischofs, sondern im Interesse des christlichen Volkes und der betreffenden Gemeinde. Solche Fälle treten, Gott sei Dank, äußerst selten ein. Wo es aber nothwendig ist, Geistliche, die für das Wohl der Gemeinde nicht mehr sorgen können, zu entfernen, erfordert es das höchste Interesse der Gemeinde, daß dieses geschehe; solche Geistliche dennoch in der Gemeinde zu lassen, wäre ein ihr zugefügtes großes Unrecht und ein ihr verursachter schwerer geistiger und sittlicher Schaden.

Dieses Recht, oder vielmehr diese schwere Pflicht des Bischofes, untaugliche Geistliche aus ihrem Amte zu entfernen, ist wiederum durch obige Gesetzbestimmung in der empfindlichsten Weise unter Controle des Staates gestellt und dadurch die Ausübung desselben möglicher Weise zum religiösen Verderben der Gemeinde erschwert.

Wir heben in dieser Hinsicht folgende Punkte besonders hervor.

Erstens wird bestimmt, daß der Betheiligte bei der Entfernung aus seinem Amte, ja selbst bei einer Versetzung, das bisher bezogene Diensteinkommen erst dann verlieren soll, wenn das Ministerium des Inneren nach Prüfung der von der oberen kirchlichen Behörde vorzulegenden Acten keine Einwendungen erhebt. Dies bezieht sich also nicht nur auf Einkommen aus Staatsmitteln, sondern auch auf das gesammte Einkommen aus reinen Kirchenmitteln. So lang der Staat

nicht zustimmt, kann folglich der Bischof nicht einmal das Pfründevermögen entziehen. Der Minister des Inneren entscheidet sonach in höherer Instanz über den Bischof. Wie sehr das wieder den Character des Mißtrauens an sich trägt, wie sehr ferner der Staat hier seine natürliche Competenz überschreitet, will ich nur nebenbei bemerken. Dagegen muß ich hervorheben, welche Nachtheile daraus für das religiöse Leben der Gemeinde erwachsen können, wenn bei dieser Auseinandersetzung Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Ministerium des Inneren entstehen und wenn dadurch nothwendige Versetzungen oder Entfernungen aus dem Amte zum größten Nachtheil des religiösen Lebens der Gemeinde erschwert, verschleppt oder verhindert werden.

Zweitens bemerke ich, daß nach obigem Artikel das entscheidende Urtheil über die Amtsenthebung oder Versetzung eines Geistlichen, bezüglich seines Einkommens, von einer Administrativ-Entscheidung des Ministers des Inneren abhängt. Hier offenbart sich wieder recht handgreiflich der Geist dieser Gesetze, namentlich welchen hohen Werth sie den Entscheidungen der weltlichen Behörden und welchen geringen Werth sie denen der kirchlichen Obern beilegen. Man sollte fast glauben, die letzteren gehörten einer niederern Classe des Menschengeschlechtes an, welche zu einem gerechten Urtheil kaum befähigt sei. Art. 5 dieses Gesetzes schreibt nämlich in Fällen der Entfernung eines Geistlichen aus dem Amte, namentlich bei Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwilliger Emeritirung ein geordnetes processualisches Verfahren vor. Diese Bestimmung ist überflüssig, da die Kirche durch ihre eigenen Gesetze diese Anordnung getroffen hat. Ueberdies schreibt die Kirche auch den Instanzenzug vor, so daß in solchen Fällen drei gerichtliche Urtheile auf Anrufen des Betheiligten erwirkt werden können. Alle diese kirchengerichtlichen Urtheile haben aber nach dem vorliegenden Gesetze bezüglich des Diensteinkommens keine entscheidende Bedeutung. Diese erlangen sie erst durch die Meinungsäußerung des Mi-

nisteriums des Inneren; also durch ein gewöhnliches Verwaltungsrescript. Wenn die Ansicht des Ministers mit den drei Urtheilen der kirchlichen Richter nicht übereinstimmt, so bleibt der Geistliche im Besitze des Pfründeeinkommens und der Bischof wird demgemäß in solchen Fällen auf die für die Seelsorge der Gemeinde dringend nothwendigen Veränderungen gänzlich verzichten müssen. Nach dem Standpunkte dieses Gesetzes bietet also in einer rein kirchlichen Angelegenheit ein Verwaltungsrescript eines Ministers eine höhere Garantie für die Gerechtigkeit des Urtheils, als das gerichtliche Urtheil aller kirchlichen Behörden. Das ist gewiß überaus bezeichnend. Da sollte man doch lieber gleich alle richterliche und nicht richterliche Urtheile der kirchlichen Behörden durch ein Gesetz abschaffen und an deren Stelle einfach das Bureau des Ministers einsetzen.

Drittens bemerke ich, daß diese höchsten Entscheidungen des betreffenden Ministers, zufolge des erwähnten Art. 10, nicht nur nach den Gesetzen des Staates, sondern auch nach „allgemeinen Rechtsgrundsätzen" zu erfolgen haben. Da ist also der subjectiven Auffassung des jeweiligen Ministers über Zweckmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit einer Versetzung, Entlassung, Suspension das allerweiteste Feld eingeräumt. Wie leicht kann sich hier wieder Gunst oder Ungunst geltend machen. Die kirchlichen Gerichte und die bischöflichen Behörden entscheiden den Fall nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes. Wer weiß, ob die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Ministers mit den Grundsätzen des kanonischen Rechtes übereinstimmen werden? Wenn dies nicht der Fall ist, so wird er bei seiner Entscheidung seinen eigenen Maßstab anlegen und dadurch ist dann die Sache definitiv erledigt.

Viertens muß ich noch einen Gedanken aussprechen, welcher auf diese Bestimmung ein eigenthümliches Licht wirft. Ganze Kategorien von Staatsbeamten können in Deutschland lediglich nach dem Bedürfnisse des Ressortministers von einer

Stelle nach der andern versetzt werden. So namentlich die Lehrer, so in manchen Staaten auch die Verwaltungsbeamten, in einigen selbst die Justizbeamten. Während also der Staat in dieser Befugniß nur ein Bedürfniß geordneter Verwaltung erkennt und darin keine Gefahr willkürlicher Maßregelungen findet, schreibt er den Bischöfen für jede Versetzung, mag sie noch so dringend für das Wohl der Gemeinde sein, nicht nur ein förmliches processualisches Verfahren vor, sondern legt überdies noch die letzte Entscheidung in höchster Instanz in die Hände des Staates.

So verhält es sich also mit diesen Gesetzen in Bezug auf die Kirchenzucht und die Kirchenordnung. Auf allen Seiten und auf allen Ecken ist die kirchliche Disciplin des Papstes wie der Bischöfe eingeengt, gefesselt, von Bestimmungen aller Art bedingt und überall bis in das kleinste Detail, in Glaubenssachen, wie in Kirchenvermögensangelegenheiten, von der Controle und Genehmigung der Staatsgewalt abhängig gemacht. Die ganze Kirchengewalt ist nach den citirten Worten von Dr. Sohm im eigentlichsten Sinne des Wortes der staatlichen Verwaltung ausgeliefert und zwar der protestantischen Staatsverwaltung.

Die Bischöfe sind bei ihrer Verwaltungsthätigkeit im eigentlichsten Sinne durch Gesetze an Händen und Füßen gebunden und gefesselt, während zugleich allen religiösen Irrthümern und allen Widersetzlichkeiten gegen die legitime kirchliche Obrigkeit der freieste Spielraum unter dem Schutze des protestantischen Staates eingeräumt ist. Das ist unsere Lage, das ist die Zerrüttung der heiligen Ordnung und Disciplin unserer Kirche, die unter solchen Zuständen nur Christus allein, der starke Helfer der Kirche, abwenden kann und abwenden wird.

VI. Unsere Pflichten.

Wir können nun das System überblicken, welches diesen Gesetzen zu Grunde liegt. Es ist ein System des „Mißtrauens

gegen die Kirche"; ein System, in welchem die Kirche „nicht als eine Bundesgenossin, sondern ausschließlich als Gegnerin des Staates" behandelt wird; ein System „der Auslieferung der Kirche an das Gutbefinden der staatlichen Verwaltung" [1]); ein System, „welches die dem Staate und der Kirche eigenthümlichen Gebiete durchaus vermischt [2])"; ein System endlich der vollständigsten Oberhoheit des Staates über das ganze Gebiet der Kirche.

Die Grenzen zwischen Kirche und Staat sind dadurch gänzlich vermischt. Der Staat hat durch jene Gesetze nicht, wie man oft gesagt hat, die Grenzen zwischen Kirche und Staat selbstständig festgesetzt, sondern vielmehr alle Grenzen zwischen Kirche und Staat niedergerissen und auf dem Gebiete der Kirche nach Gutbefinden, lediglich nach angeblichen Staatsinteressen geschaltet und gewaltet, wie es ihm beliebt. Er entzieht dem Oberhaupt der Kirche jede unmittelbare Disciplinargewalt, selbst in Glaubenssachen; er stellt gleichfalls die gesammte Disciplinargewalt der Bischöfe auch in rein kirchlichen Angelegenheiten unter Controle der Staatsregierung; er überträgt Laien das Recht, Pfarrverwalter zu bestellen; er regelt die Ausbildung der Geistlichen; er stellt die Bedingungen ihrer Anstellung fest; er unterwirft die Urtheilssprüche der geistlichen Gerichte über Versetzung und Absetzung der Geistlichen seiner Prüfung; er setzt Bischöfe und Priester ab. Welche Angelegenheit ließe sich da noch als eine rein geist-

1) Dr. Rudolph Sohm a. a. O.

2) Heinrich Geffcken, „Staat und Kirche" Seite 660. Dr. K. Fr. Kahnis, ordentlicher Professor der protestantischen Theologie in Leipzig, sagt aber in seinem Werke „Der innere Gang des deutschen Protestantismus" Bd. 2. S. 399 über dieses System: „Die Gesetze, welche die Kanzeln zu überwachen gebieten, von dem Theologen ein besonderes Examen in Welt- und Staats-Cultur fordern, jeden anzustellenden Geistlichen einer Staatskritik unterstellen, die Zuchtmittel der Kirche außer Kraft zu setzen suchen, der Kirche als solcher die Aufsicht über die Schule nehmen, und den Religionsunterricht in der Schule beschränken, diese Gesetze wollen offenbar nicht dem Papstthum, sondern dem Christenthum Schranken setzen."

liche, welche der Kirche überlassen ist, denken? Es ist nur noch eine Frage der Zeit, wann der Staat diese Gesetzgebung durch neue Gesetze erweitern will. Er ist dabei an keine andere Rücksicht gebunden, als an die auf sein Interesse. Sobald dieses es, nach der Meinung der Factoren der Gesetzgebung, zu fordern scheint, ist er in seinem Gesetzgebungsrechte über Angelegenheiten der Kirche ebenso unbeschränkt, wie die Pflicht der Unterwerfung für die Kirche unbeschränkt ist.

Dieses moderne System einer unbeschränkten Gewalt des Staates über die Kirche ist bisher in der christlichen Welt unerhört gewesen. Seit die blutigen Verfolgungen der Christen in den ersten Jahrhunderten ihr Ende gefunden und Constantin vor dem Kreuze sein Knie beugte, ist unter christlichen Völkern diese Lehre von dem Umfange der Staatsgewalt niemals in solcher Weise behauptet worden. Zwar haben viele Kämpfe zwischen Kirche und Staat über die Grenzen ihrer Rechte im Laufe der Jahrhunderte stattgefunden, aber das Princip der absoluten Oberhoheit des Staates ist immer einmüthig von allen christlichen Völkern verworfen worden. Die Macht der früheren protestantischen Landesherrn über ihre Glaubensgenossen darf damit durchaus nicht verwechselt werden: denn sie übten ähnliche Rechte nicht im Namen der Staatsgewalt, sondern als die vornehmsten Glieder der Gemeinde. Selbst die Macht des russischen Zaren über die griechische Kirche hat einen von diesem System verschiedenen Charakter. Nur die französische Revolution hat dem Staate die unbeschränkte Befugniß beigelegt, über das Gebiet der Kirche lediglich nach dem Interesse des Staates Gesetze zu geben. In diese Fußstapfen sind jetzt die deutschen Regierungen eingetreten[1]).

---

1) Voltaire schrieb 1768 dem russischen Minister Schuwaloff: „Die katholischen Fürsten fangen allmälig an, den Bestrebungen des Aberglaubens (nämlich der katholischen Kirche) entgegenzutreten. Statt aber der Hydra den Kopf abzuhauen, begnügen sie sich damit, ihr in den Schwanz zu beißen. Sie erkennen nämlich noch zwei Gewalten an, oder stellen sich wenigstens so,

Unsere Pflichten diesem System gegenüber sind klar und einfach.

Sie ergeben sich schon im Allgemeinen aus dem, was ich bereits im Eingang über das Verhalten der ersten Christen den Staatsgesetzen gegenüber gesagt habe. Sie beobachteten mit äußerster Strenge die Gesetze des Staates, nicht der Furcht, sondern des Gewissens wegen. Sie unterwarfen sich selbst solchen Gesetzen, die hart und ungerecht waren. Sie nahmen aber an der Ausführung von Gesetzen gegen ihren Glauben keinen Antheil. Sie duldeten lieber Alles, selbst den Tod. Das wird zu jeder Zeit die Richtschnur für das Verhalten der Christen bleiben.

Ich will aber nicht schließen, ohne einige besondere Pflichten hervorzuheben, welche aus der gegenwärtigen Lage unserer Kirche in Deutschland sich ergeben. Da aber die Gesetze selbst, wie ich sagte, ihrem Prinzip nach ganz auf demselben Boden beruhen, wie die französischen aus der Revolutionszeit, namentlich wie die im Jahre 1790 erlassene Civilconstitution, so will ich unsere Pflichten zugleich an dem

---

als ob sie dieselben anerkennten. Sie haben noch nicht den Muth, offen zu erklären, daß die Kirche einzig vom Staate abhängen muß. Nur Ihre erhabene Kaiserin hat Recht; (er meint hier die Kaiserin Katharina.) Sie bezahlt die Priester, sie öffnet ihnen den Mund und schließt ihn; sie hängen ganz von ihrem Willen ab und Alles ist ruhig." Das ist ganz das Ideal des modernen Staates. Dieser erfüllt die Sehnsucht Voltaire's. Auch er will nach seinem Belieben der Kirche den Mund schließen und öffnen, und sie seinem Willen vollständig unterthänig machen. Mirabeau beklagt auf einer Reise in Deutschland 1787, daß Friedrich d. Gr. in seinem Reiche nicht den katholischen Priestern die Befugniß einräume, zu heirathen, und daß er denen, die heirathen wollten, nicht das Einkommen ihrer kirchlichen Stelle gelassen habe. Er meint, daß ein solches Verfahren eines so großen Mannes würdig gewesen wäre. Wie würde Mirabeau mit der jetzigen Gesetzgebung in manchen deutschen Ländern zufrieden sein, welche über diese Skrupel eines Friedrich d. Gr. weit erhaben ist, und Priestern, welche von der Kirche abgefallen sind, kirchliche Beneficien überweist. Durch alle Verhandlungen der französischen Nationalversammlung zog sich der Gedanke von der absoluten Oberhoheit des Staates über die Kirche.

Beispiel unserer Glaubensbrüder aus jener Zeit erläutern. Ein erhabeneres Vorbild könnten wir nicht vor Augen haben; aber auch keines, das mehr geeignet wäre, uns Vertrauen und Zuversicht über den Ausgang dieser schweren Prüfungen einzuflößen.

1. Hütet Euch sorgfältig vor jenen Katholiken, welche in dieser Zeit schwerer Bedrängnisse ihrer Kirche darauf ausgehen, mit Hilfe ihrer Gegner die Einheit der Kirche zu zerreißen und Zwietracht und Spaltung in ihr anzurichten.

Ganz etwas Aehnliches fand in der Zeit der französischen Revolution statt. Die entferntere Ursache der damaligen Kämpfe gegen die Kirche war zwar der Unglaube, welcher ursprünglich von England ausging, dann in Frankreich unter den sogenannten Encyklopädisten seinen eigentlichen Heerd fand und sich von dort nach Deutschland verbreitete, wo er auf die neu aufblühende deutsche Literatur jenen verderblichen Einfluß ausübte, der heute noch durch ihre Erzeugnisse fortwirkt.

Aber selbst dieser Unglaube würde allein wohl kaum jene religiösen Kämpfe und die Civilconstitution des Clerus mit ihren ganz Frankreich zerrüttenden Folgen hervorgerufen haben, wenn nicht unter den Katholiken selbst zwei Parteien sich ihnen angeschlossen hätten. Das war erstens die Partei der Gallicaner, sowohl der gallicanischen Staatsmänner, als auch der gallicanischen Priester, und zweitens die Partei der mit ihnen so innig verbundenen Jansenisten. Sie waren die willigen Werkzeuge, deren sich die sogenannten Philosophen bedienten, um ihre Pläne durchzusetzen. Sie tragen die Hauptschuld, daß vielen Franzosen anfänglich die religionsfeindliche Richtung der Nationalversammlung verborgen blieb. Sie sind endlich die geistigen Urheber der Civilconstitution, deren Verfasser auch der Jansenist Camus, der langjährige Advocat des französischen Clerus, war. Es läßt sich selbst nicht verkennen, daß wenn auch die Civilconstitution über die Be=

strebungen der früheren Gallicaner und Jansenisten noch hinausging, sie doch im Grunde nur eine consequente Entwickelung derselben Grundsätze war, welche Gallicaner und Jansenisten schon lange gepflegt und gehegt hatten.

Ganz dieselbe Stellung nehmen jetzt in unserem Kirchenkampfe die Staats- und die Alt-Katholiken ein. Die entferntere Ursache unserer religiösen Kämpfe ist auch der Aufschwung des Unglaubens in unserer Zeit, wie er ab und zu in der Geschichte periodisch wiederkehrt. Viele außerordentliche Ereignisse haben diese ungläubige, materialistische Zeitrichtung hervorgerufen. Aber aus ihr allein würden die erbitterten Kämpfe wegen der Kirchengesetze nicht hervorgegangen sein, wenn sich nicht unter den Katholiken jene zwei Parteien gefunden hätten, die dabei Handlangerdienste verrichtet haben. Sie sind vollständig aus demselben Geiste hervorgegangen, wie die Gallicaner und Jansenisten. Sie sind Zug für Zug Copien von ihnen, wenn auch abgeschwächte und gedämpfte. Wie ihre Gesinnungsgenossen aus der französischen Revolution sind auch sie die ächten Erben früherer Irrthümer, namentlich des Josephinismus und der mit ihm verbundenen schismatischen Zeitrichtung. Von Staats- und Alt-Katholiken ist der Kirchenstreit zuerst von München nach Berlin verpflanzt und dann wieder von dort uns zugetragen. Er ist nicht auf märkischem Sand, sondern auf bayerischem Boden gewachsen. Selbst jener preußische Diplomat mit seiner berühmten Depesche, welche den ganzen Plan des Culturkampfes genau verzeichnete, sprach doch nur Gedanken aus, die von München stammten. In Berlin fanden nun diese Münchener kirchenpolitischen Bestrebungen einen überaus empfänglichen Boden. Man war dort ebenso überrascht, als erfreut über diese Aussicht auf eine Spaltung in der katholischen Kirche, die man bis dahin, nach den eigenen Erfahrungen im Norden Deutschlands, nicht für möglich gehalten hatte. Deßhalb zögerte man auch anfänglich, diesen bayerischen Einflüsterungen Gehör zu geben und traute ihnen nicht ganz, bis man sich

endlich ihnen vollständig hingab. Diese Thatsache muß festgehalten und der Zukunft rein und unverfälscht überliefert werden: daß es Katholiken gewesen sind, — hochgestellte katholische Staatsmänner und angesehene katholische Priester, denen das katholische Volk bis dahin mit vollem Vertrauen entgegen kam, welche das ganze unermeßliche kirchliche Elend, an dem jetzt die katholische Kirche und das deutsche Vaterland leidet, über uns gebracht haben. Der Name dieser Männer des bösen Rathes und der Spaltung der Einheit der Katholiken in Deutschland, muß ewig gekennzeichnet bleiben. Dieselben Männer haben auch dann ohne Zweifel, wie damals die Jansenisten und der alte Rathgeber des Clerus, Camus, an der Civilconstitution, so an dieser modernen kirchenpolitischen Gesetzgebung gegen ihre Kirche als Rathgeber fleißig mitgewirkt. Nur wer im Hause der Kirche als vertrauter Hausgenosse lange gelebt hat, konnte alle Winkel und Ecken des früheren Vaterhauses unseren Gegnern angeben, um das Leben der Kirche im Einzelnsten zu beschädigen. Von ihnen insbesondere ist denn auch jene Bitterkeit, jene Leidenschaft ausgegangen, die sich dieses Kampfes bemächtigt hat.

Ueber die Erscheinung aber, daß eigene Kinder der Kirche ihr jetzt so tiefe Wunden schlagen, wie einst Gallicaner und Jansenisten es gethan haben, dürfen wir uns nicht wundern. So wird es immer geschehen, wenn die Kirche Christi Zeiten des Kreuzes erlebt. Da werden die Herzen offenbar; da zeigt sich das ächte und das falsche Christenthum; da zeigen sich die reinen Charaktere, die auch im Leiden treu sind, und jene, die nur so lange der Sache Gottes folgen, als sie ihnen Nutzen oder doch keinen irdischen Schaden bringt.

Hütet Euch daher vor diesen Männern der Zwietracht und der Spaltung, die unter dem Beifall aller Gegner der Kirche und des Christenthums das *eine* Kleid Christi zerreißen, die gewissermaßen wie die Soldaten bei der Gefangennehmung Christi die Stricke wiederum herbeischleppen, mit denen Christus und seine Kirche an Händen und Füßen ge=

bunden werden soll. Jetzt, wo die Kirche leidet, da wollen wir nicht fliehen, sondern ihr um so inniger und treuer anhängen.

2. Hütet ferner Euch und Euere Kinder in dieser Zeit religiöser Aufregung vor der wachsenden Zucht- und Sittenlosigkeit.

Nichts hat so sehr die Verwilderung eines Theiles des Volkes in der französischen Revolution gefördert, wie die religiösen Kämpfe. Ihrer bedienten sich die Jakobiner, um alle Leidenschaften im Volke zu entflammen. Man kann diese entsetzlichen Mordscenen, diesen unersättlichen Durst nach Menschenblut, der sich in dem Maße steigerte, als Tausende das Blutgerüste bestiegen, in ihrer wahren Ursache nur dann richtig erklären, wenn man die ununterbrochene Reihenfolge aufregender kirchlicher Verhandlungen in der französischen Nationalversammlung, die wachsende Leidenschaft, mit der sie geführt wurden, und die furchtbare Aufregung aller Leidenschaften, welche sie im Volke veranlaßten, vor Augen hat.

Aehnlich, wie in den Reichstags- und Landtagsverhandlungen der letzten Jahre, war es auch damals in der französischen Nationalversammlung. Kirchliche Angelegenheiten ohne Ende zogen sich ununterbrochen, wie ein rother Faden, durch alle ihre Verhandlungen. Man ließ die Geister gar nicht zur Ruhe kommen. Immer wurden neue Anträge gestellt, neue Gesetze vorgelegt; und mit jeder Discussion steigerten sich die Leidenschaften und wurden die Volksmassen immer furchtbarer aufgeregt. Am 4. August 1789 wurde die Ablösung der kirchlichen Zehnten, am 11. schon die Aufhebung derselben ohne Ablösung, am 26. September der Antrag, alles Kirchensilber und alle Kirchenschätze der Nation zu schenken, am 11. October der Antrag Talleyrand's auf Confiscation aller Güter des Clerus, am 17. October der Antrag Mirabeau's, das Eigenthum der Kirche der Nation zu geben, am 2. November das Gesetz, welches die Güter des Clerus als Eigenthum der Nation erklärte, am 18. De-

cember die Verwaltung aller Kirchengüter durch den Staat, in den ersten Monaten des Jahres 1790 die Unterdrückung der Orden und der Ordensgelübde, am 12. Juli die Civilconstitution, am 24. Juli das erste französische Brodkorbgesetz, welches für Bischöfe und Pfarrer den Bezug des Gehaltes vom Eid auf die Civilconstitution abhängig machte, am 27. November die Verschärfung des Brodkorbgesetzes, welches allen Bischöfen und Pfarrern, die den Eid auf das Kirchengesetz nicht leisteten, die Ausübung ihres Amtes und aller kirchlichen Functionen verbot, unter der Strafe, sie widrigenfalls durch die Gerichte als Rebellen aburtheilen zu lassen, berathen oder beschlossen.

Alle diese aufregenden Verhandlungen hatten aber namentlich drei verderbliche Wirkungen. Erstens die systematische Pflege einer entsetzlichen Heuchelei, indem dieselben Männer, welche durch ihre Gesetze die katholische Kirche vernichten wollten, fort und fort in schwungvollster Weise von Toleranz redeten und jeden Vorwurf von der Gegenseite einer beabsichtigten Schädigung der Kirche mit äußerster Heftigkeit abwiesen. Am 27. December 1790 rief der abscheuliche Gregoire von der Rednerbühne: „Es wäre eine Verleumdung und Beleidigung gegen die Versammlung, wenn man behaupten wollte, daß sie Hand an das Rauchfaß lege; vor ganz Frankreich und vor der ganzen Welt hat sie vielmehr ihre tiefste Ehrfurcht vor der katholischen, apostolischen und römischen Religion in feierlichster Weise an den Tag gelegt. Niemals hat sie das gläubige Volk auch nur eines einzigen Heilmittels der Religion berauben wollen; nie hat sie auch nur im Mindesten das Dogma, die Hierarchie oder die geistliche Autorität des Oberhauptes der Kirche verletzen wollen. Sie erkennt vielmehr an, daß das Alles außer ihrem Gebiete liegt.“ So sprach derselbe Mann in demselben Augenblick, wo er ein Gesetz beschwor, welches dem Papste alle Rechte über die Kirche entzog. Eine ähnliche Heuchelei trieben die übrigen wüthenden Feinde der Kirche. Die zweite Wirkung dieser

Verhandlungen war, daß eine Bewegung, welche ihrem Ursprung nach der Freiheit dienen sollte und die Worte „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit" an der Stirne trug, ganz bald in ihr gerades Gegentheil umschlug und ein wahres Ungeheuer von Tyrannei hervorbrachte. Alle Versprechungen von Freiheit blieben unerfüllt, und die angeblichen Freiheitsmänner wurden die scheußlichsten, blutdürstigsten Tyrannen. Die dritte Folge dieser fortgesetzten religiösen Aufreizungen war endlich die Entzündung des Religionshasses, jenes Fanatismus, jener furchtbaren Leidenschaften im Volke, welche endlich in schrecklichen Blutdurst und die äußerste Verwilderung des Volkes ausartete.

Wenn wir nun auch noch weit von solchen Zuständen entfernt sind, so haben doch die endlosen kirchenpolitischen Verhandlungen mit ihren Folgen ähnliche Wirkungen hervorgebracht. Auch bei uns haben wir gesehen, wie man vorgab, die katholische Kirche nicht beschädigen zu wollen. Auch bei uns haben wir eine Partei gesehen, welche immer die Freiheit in dem Mund führt, durch den Kirchenkampf aber dahin gekommen ist, alle Grundsätze wahrer Freiheit zu verleugnen. Auch bei uns sehen wir endlich Leidenschaften entstehen und eine Erbitterung wachsen, welche eine tiefe Spaltung im deutschen Volke hervorruft. Man klagt jetzt in öffentlichen Blättern und Kammern über eine zunehmende Verwilderung im deutschen Volke. Ich kann nun kaum glauben, daß diese Klagen in diesem Umfange schon jetzt berechtigt sind. Von einzelnen Städten mag das bis zu einem gewissen Grade gesagt werden können; aber das sind noch Ausnahmen. Auch wird unser Volk, wie es jetzt noch ist, nicht durch „Pflegma," sondern, Gott sei Dank, durch edlere Beweggründe, nämlich durch seine christliche Gesinnung von Greueln abgehalten, wie Paris sie erlebt hat. Wahr ist es aber allerdings, daß Unsitte und Verwilderung im Wachsen begriffen sind. Diese traurigen Zustände zeigen sich aber nicht allein beim Volke, sondern noch weit mehr in jenen Schichten der sogenannten

gebildeten Stände, welche sich von der Religion getrennt haben. Dort sehen wir eine Selbstsucht, die das Wohl Tausender sich opfert; eine Sinnlichkeit, die vor keinem Mittel der Befriedigung zurückschreckt; eine Habgier und eine Ungerechtigkeit, die nurmehr im Strafgesetze, aber nicht mehr im inneren Gewissen die Grenzen des Erlaubten findet. Die Culturbestrebungen dieser sogenannten Gebildeten sind es hauptsächlich, welche auch im Volke eine wachsende Verwilderung hervorrufen. Es ist zu beklagen, wenn die wahren Ursachen derselben von den Männern nicht erkannt werden, die vor Allem den Beruf dazu hätten. So vermehrt man das Uebel, statt es zu beseitigen. Wenn dieser Culturkampf so fort geht, wie er begonnen hat, wenn auch die Schule immer mehr in denselben hineingezogen wird, dann werden dieselben Ursachen auch dieselben Wirkungen, wie in Frankreich hervorbringen. Jeder Kampf zwischen Staat und Kirche hat eine unberechenbare und unermeßliche Schwächung aller sittlichen Kräfte in allen Kreisen des Volkes, die sich von ihm fortreißen lassen, zur nothwendigen Folge. Es gibt keine größere Verblendung, als diese selbst hervorgerufenen Folgen durch äußere Gewalt und durch die Strenge der Strafgesetze beseitigen zu wollen. Man entferne jene Ursachen, statt diese Folgen durch Strafgesetze zu unterdrücken. Je länger der Culturkampf dauert, desto mehr wird auch die sittliche Verwilderung zunehmen.

Hütet Euch und Eure Kinder vor derselben; vor der Ansteckung dieser wachsenden Sittenlosigkeit und Ausgelassenheit. Wer Böses thut, hasset das Licht, sagt Christus. Hütet Euch daher vor dem Bösen, vor der Sünde, der Ausschweifung, der Ungerechtigkeit, der Genußsucht. Wer sich diesen Lastern hingibt, wird auch bald in der Liebe zu seiner Religion erkalten und sich endlich ihren Gegnern und Feinden anschließen.

3. Hütet Euch auch vor denen, die immer furchtsam sind über den Ausgang des Kampfes;

vor den Kleinmüthigen, die geneigt sind immer zur Nachgiebigkeit zu rathen; die sogar die Schuld auf die Vorsteher der Kirche wälzen. Traget vielmehr die Leiden, die Entbehrungen, die auch für Euch und Eure Gemeinden aus diesem Kampf entstehen können, mit christlicher Geduld und mit christlichem Starkmuth.

Darin haben uns die Katholiken Frankreichs in jener Zeit das erhabenste Beispiel gegeben. Ganz wie bei uns die Staats- und Alt-Katholiken, unterwarfen sich auch die Gallikaner und Jansenisten der Civilconstitution. Fast alle Bischöfe und Priester und die ungeheure Menge des Volkes erklärten aber, daß sie weder zu ihrer Vollziehung mitwirken, noch den Eid auf dieselbe ablegen könnten. „Wir haben nie aufgehört," sprach der Bischof von Clermont am 2. Januar 1791 von der Rednerbühne, „dem Staate in Allem, was zu seiner Gewalt gehört, Gehorsam zu erweisen. Es gibt aber eine Macht, die wir nicht von ihm empfangen haben. Wir haben in der göttlichen Ordnung der Kirche Vorsteher, deren Autorität wir nicht verachten können, ohne die der Kirche selbst aufzugeben. Wir haben einen Glauben, welchen die Väter und Concilien auf uns vererbt haben, den wir unverletzt bewahren müssen. Wir haben geschworen, ihn in seiner ganzen Reinheit unsern Nachkommen zu überliefern."

Das war die Sprache der Bischöfe und Priester. Weil die Priester den Eid verweigerten, bestiegen sie zu Hunderten das Blutgerüst, Tausende von ihnen mußten aus Frankreich fliehen. Alle benachbarten Länder wurden mit ihnen angefüllt. Namentlich das protestantische England zeichnete sich damals durch die hochherzigste Gastfreundschaft aus und gewährten sogar den armen Flüchtlingen in ihrer äußersten Noth durch Parlamentsbeschluß Subsidien von Seiten des Staates. Wegen Verweigerung dieses Eides wurden endlich alle Bischöfe und Pfarrer von ihren Sitzen und aus ihren Pfarreien vertrieben und ganz Frankreich ent-

behrte nun jeder rechtmäßigen Seelsorge. Was in der Gegenwart nur in einzelnen Gemeinden stattfindet, war damals in ganz Frankreich der Fall. Aller seiner Priester beraubt, war der Gottesdienst viele Jahre eingestellt, Kanzel und Altar entweder verwaiset oder durch sacrilegische, sogenannte constitutionelle Priester, denen sich der Auswurf der französischen Geistlichkeit angeschlossen hatte, entweiht und geschändet. In jener Zeit war es auch, wo der nachmalige Bischof Colmar von Mainz mit so vielen andern eifrigen Priestern unter täglicher Todesgefahr in den verschiedensten Verkleidungen die Sterbenden besuchte, um ihnen die Sakramente zu spenden.

Wer hätte damals nicht glauben sollen, daß dieser Zustand den Untergang der Religion in Frankreich herbeiführen würde?

Mit wie viel Schein konnte man behaupten, daß eine gewisse Nachgiebigkeit gegen diese Gesetze von der Klugheit gefordert werde, um größeren Schaden abzuwenden. Alle Scheingründe wurden für die Erlaubtheit des Eides vorgebracht. Selbst dort, wo die Priester zu mehreren Hunderten gefangen waren, wurde die Frage im Angesichte des Todes lebhaft erörtert, ob man nicht unter einem Gesichtspunkte den Eid leisten könnte. Gott bewahrte sie aber vor dieser Nachgiebigkeit.

Dadurch haben sie die katholische Kirche für Frankreich gerettet. Hätten damals Bischöfe und Priester die Civilconstitution angenommen, wie es hauptsächlich einige Jansenisten und Gallikaner thaten, so wäre die Kirche Frankreichs zu Grunde gegangen [1]).

Sie hätten eine Staatsreligion und Staatspriester erhalten, die sich allen kommenden Regierungen Frankreichs

1) Es gab jedoch auch unter den Jansenisten Männer, welche mit Entschiedenheit und großem Talent die Civilconstitution bekämpften und namentlich den Beweis führten, daß Frankreich durch dieselbe einem System unterworfen werde, welches sich in nichts Wesentlichem von dem unterscheide, welches Heinrich VIII. in England eingeführt habe.

willig als Werkzeug hingegeben hätten, um das Volk zu bedrücken. Was wäre das französische Volk unter den beiden Napoleons mit einer solchen Staatsreligion geworden? Statt dessen haben jene Leiden die Religion gerettet. Gott hat die Kirche in Frankreich als seine Kirche geschützt, weil sie verschmäht hat, Menschenwerk und Menschenkirche zu werden. So hat dann die Kirche fortgefahren, ihre Segnungen über Frankreich zu verbreiten, und trotz der Revolution, welche in Frankreichs Gliedern seit hundert Jahren wüthet, trotz seiner Niederlagen, trotz seiner innern Kämpfe ist es doch nicht zu Grunde gegangen, weil es die göttliche Kraft in der katholischen Kirche sich erhalten hat.

Was könnte lehrreicher und tröstlicher für uns in unserer jetzigen Lage sein! Auch uns lag die schwere verantwortungsvolle Frage zur Entscheidung vor, ob wir an der Vollziehung der neuen Gesetze mitwirken könnten oder nicht. Wenn wir nach blos menschlichen Klugheitsgründen zu entscheiden gehabt hätten, so wäre die Wahl kaum zweifelhaft gewesen. Alles hätte uns dann abhalten müssen, einen Weg einzuschlagen, welcher so viel Entbehrung, Schmerz und Elend über unsere Diöcesen zu bringen drohte. Wir mußten aber unsere Entscheidung treffen nach denselben Grundsätzen, die jener Bischof vor der französischen Nationalversammlung aussprach und denen so viele andere Bischöfe und Priester bis zum Tode oder zur Verbannung gleichfalls folgten. Als von Gott bestellte Wächter der göttlichen Verfassung der Kirche haben wir gleich ihnen die Pflicht, dieselbe rein und unversehrt unsern Nachfolgern zu überliefern. In Folge dessen weilen auch schon deutsche Bischöfe fern von ihrer heimathlichen Diöcese und viele treue Seelsorger fern von ihren Gemeinden. Viele Pfarreien sind ihrer Hirten beraubt, in vielen Pfarrkirchen ist der Gottesdienst eingestellt, viele Kranke sterben ohne Sakramente und werden ohne Priester beerdigt, viele Kinder entbehren des priesterlichen Unterrichts. Das sind

große, schmerzliche Entbehrungen für das katholische Volk, das sind große Leiden für die Bischöfe und Priester, die den Gemeinden die Gnaden der Kirche nicht bieten können, die ihre Bitten um das Brod der Seelen unerhört lassen müssen.

Auch in meiner Diöcese beginnen nun ähnliche Verhältnisse einzutreten, und ich sehe ihrer Entwicklung mit der äußersten Betrübniß entgegen. In den langen Jahren meiner bischöflichen Verwaltung hat mir die Erfüllung keiner Pflicht mehr am Herzen gelegen, als Euch, so weit es von mir abhing, treue Seelsorger zu geben. Deßhalb war es eine meiner ersten Sorgen, das einst unter dem Bischof Colmar so blühende Priesterseminar wiederherzustellen. Daran reihte sich die Gründung anderer Anstalten, welche für eine tüchtige Ausbildung der Jugend bestimmt waren. Diese mit so vieler Mühe gegründeten Anstalten standen in vollster Blüthe. Wenn ich auch bisher immer noch einen kleinen Mangel an Priestern hatte, so nahm derselbe doch stetig ab, und so hoffte ich vielleicht noch am Ende meiner bischöflichen Wirksamkeit den Zeitpunkt zu erreichen, wo ich alle seelsorglichen Bedürfnisse meiner Diöcese reichlich befriedigen könnte. Die katholische Kirche bedarf ja keiner reichen Pfründen, sondern nur der Freiheit, um edle Jünglingsherzen zum Priesterthum hinzuziehen. Und jetzt sehe ich das Alles nicht nur zerstört, sondern mich überdies in eine Lage versetzt, wo ich ohne Verletzung meines Gewissens, ohne eine schwere Sünde zu begehen, Euch nicht einmal Priester senden kann, wenn Gott Euere jetzigen Seelsorger durch den Tod abruft. Während die Schule mehr und mehr dem Einflusse der Kirche entzogen wird und die Kinder deßhalb mehr wie je eines guten Unterrichts bedürfen, während die Zeiten böse sind und unser katholisches Volk deßhalb der Gnaden der Kirche besonders bedarf, werde ich bald hier, bald dort in die Lage kommen, Eure Bitten um Seelsorger und Priester mit der Antwort zu erwiedern, daß ich Euch nicht helfen kann; daß ich Euch, Eure Kinder, Eure Jugend, Eure Kran-

ken und Sterbenden ohne geistige Hilfe, ohne den Trost der Gnaden der Kirche lassen muß, weil die neuen Gesetze mir verbieten, Euch in einer Weise zu helfen, die mir von Gott erlaubt ist. Das wird für mich die schmerzlichste Lage und die schwerste Zeit sein, die über mich hätte kommen können.

Und dennoch müssen wir, sowohl Ihr, wie auch Euere Priester und ich, als Euer Oberhirt, alle diese schweren Schmerzen und Leiden, um der göttlichen Ordnung der Kirche willen, mit Geduld und Ergebenheit ertragen. Dabei kann uns das Vorbild unserer Glaubensgenossen in Frankreich Muth und Vertrauen einflößen. Alle unsere Leiden werden doch nur schwache Schattenbilder jener sein, die sie lieber ertragen wollten, als die großen göttlichen Principien der Kirche zu verletzen. Ihr Beispiel mag uns vorleuchten, ihr Sieg auch uns ein Unterpfand unseres endlichen Sieges sein. Auch bei uns handelt es sich um denselben Erfolg. Wenn wir aus Muthlosigkeit oder des Friedens wegen die Gesetze zur Ausführung brächten, so wäre die Kirche Deutschlands in Gefahr eine Staatsanstalt zu werden. Sie würde dann vielleicht in einer späteren Zeit, statt unserem deutschen Volke die Segnungen des Christenthums und die Freiheit der Kinder Gottes zu spenden, ein servileS Werkzeug zur Unterdrückung der Freiheit des Volkes werden. Das wird ja immer zuletzt die Religion, wenn sie nicht mehr eine göttliche, sondern zur Staatsreligion erniedrigt ist.

Wenn wir dagegen lieber die gegenwärtigen Drangsale und Trübsale tragen, als unser Gewissen verletzen und die göttliche Ordnung der Kirche zerstören, so werden wir dadurch die Kirche und das Christenthum dem deutschen Volke retten. Das ist aber ein so hoher Preis, gegen den auch die schwersten Leiden kaum noch in Betracht kommen. Spätere Geschlechter werden es erkennen und uns danken, wie auch jetzt die Katholiken Frankreichs mit unbeschreiblichem Danke auf jene ihrer Vorfahren hinblicken, welche durch ihre Stand-

haftigkeit ihnen das höchste Gut auf Erden, ihren Glauben, gerettet haben.

Traget deßhalb auch Ihr mit Geduld den Antheil dieser Leiden, der durch Gottes Fügung auf Euch fallen wird, namentlich wenn Todesfälle eintreten, und Ihr dadurch der Seelsorge vielleicht auf längere Zeit beraubt seid. Wenn Gott uns bisher, in so reichem Maße, alle Gnaden seiner Kirche hat spenden lassen, so dürfen wir deßhalb nicht den Anspruch erheben, sie immer in demselben Umfange zu besitzen. Das wäre keine ächte und wahre katholische Gesinnung, die nur so lange vorhielte, und nur dann uns antrieb, alle Pflichten des christlichen Lebens zu erfüllen, als wir in reichster Fülle alle Gnaden der katholischen Seelsorge empfangen. Wenn Gott uns dieselben, in seinen unerforschlichen Rathschlüssen, eine Zeitlang entzieht, so soll das nur unsern Eifer vermehren, und vielleicht dazu dienen, daß wir dieselben in einer späteren Zeit um so mehr zu schätzen wissen.

4. Pfleget deßhalb auch um so mehr das ächte, katholische Familienleben. Das wirksamste Mittel, um zu ersetzen, was in solchen Zeiten die Kirche Euch nicht bieten kann, ist die Pflege des christlichen Lebens und der christlichen Frömmigkeit in Euren Familien. In die Familie hat die Kirche von jeher sich zurückgezogen, wenn sie durch die ordentliche Seelsorge nicht für ihre Mitglieder sorgen konnte. Machet gewisser Maßen die Familie zur Kirche, wenn Euere Pfarrkirchen verwaist sind. Dort versammelt Euch, dort betet um so inbrünstiger, dort leset die sonntäglichen Evangelien mit ihren Auslegungen, dort lehret Eure Kinder den Katechismus, dort ersetzet, liebe Eltern, soviel Ihr vermöget, die Stelle der Priester und der Seelsorger. So thaten es unsere christlichen Glaubensbrüder in allen Zeiten schwerer Bedrängnisse; so müssen wir es thuen, wenn ähnliche Zeiten eintreten — durch die ächte christliche Familie ist die Kirche unvertilgbar. Da ich aber hierüber in meiner

letzten Schrift über die Schule eingehend gesprochen habe, so wollte ich diesen Punkt hier nur vorübergehend berühren.

5. Endlich aber blicket auf Christus und erhebet zu ihm ohne Unterlaß in lebendigem Glauben Euere Augen in dieser schweren und bedrängten Zeit.

Vertrauet unerschütterlich fest auf seine göttliche Vorsehung.

Sie wachet über uns mit göttlicher Weisheit. Was uns in den gegenwärtigen Zulassungen unbegreiflich ist, hat in ihr seinen ewigen Grund; was uns augenblicklich schädlich und verderblich scheint, ist in ihr ein Mittel zum höchsten Segen; was uns in's Verderben zu bringen scheint, führt in ihr zum Leben und zur Auferstehung.

Sie wacht auch über uns mit väterlicher Liebe. Christus hat uns gelehrt, das süße „Vater unser" zu beten. Daraus lernen wir, daß dieser ewige, allmächtige Gott, der unsere irdischen Geschicke durch seine Vorsehung leitet, auch unser liebevollster, gütigster Vater ist. Seiner väterlichen Führung und Liebe wollen wir uns deßhalb blindlings überlassen in dem grenzenlosen Vertrauen, daß in seiner väterlichen Güte auch die Trübsale Beweise seiner Liebe sind.

Sie wacht endlich über uns mit göttlicher Allmacht. Deßhalb wollen wir auch den Verheißungen fest vertrauen, daß Christus in allen Trübsalen bei uns sein, daß er seine Kirche nie verlassen, daß er gegen alle Anfechtungen der Hölle uns schützen wird.

Blicket auf zu Christus und zu seinem heiligen Kreuze! Es lehrt uns den Grund unserer Leiden und des Leidens der Kirche; es lehrt uns den gewissen Sieg über alle unsere Leiden; es bringt uns auch den Trost mitten in den Leiden.

Blicket endlich auf zum Herzen Jesu, dem wir geweiht und gewidmet sind. Diese Widmung wollen wir in dieser Zeit der Trauer mit großer Inbrunst oft, ja täglich erneuern.

Die Verehrung dieses allerheiligsten Herzens ist voll Trost, Stärkung und Gnade. Sie führt uns durch die Wunde seiner Seite in den tiefen Abgrund seiner göttlichen Liebe. Dort wollen wir uns mit allen unsern Gedanken, mit allen unsern Trübsalen versenken. In diesem Abgrund der Liebe ihres Sohnes hat auch die Mutter Jesu mit ihrem siebenfach durchbohrten Herzen Stärke und Trost gefunden. Auch wir werden dort Stärke, Trost und Frieden finden. Möge auch der äußere Friede durch die Rückkehr zu jenen Grundsätzen des Rechtes, welche alle vergangene Jahrhunderte festgehalten haben, bald wiederkehren.

Nur zur Förderung dieses Friedens, nicht um den öffentlichen Frieden zu stören, sind alle meine Worte geschrieben. Nur in der Wahrheit und Gerechtigkeit ist wahrer Friede möglich.

